

# Vorlesung „Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht“

Stand: Februar 2014

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil: Überblick über das Religionsrecht

§ 1 – Einführung .....	1
A. Die Bezeichnung dieses Rechtsgebiets.....	1
B. Religionsrecht als wissenschaftliche Disziplin in Deutschland.....	2
C. Themen des deutschen Religionsrechts.....	2
§ 2 – Kriterien für die Beschreibung der religionsrechtlichen Situation eines Landes.....	3
A. Literatur .....	3
B. Kriterien und Modelle.....	3
C. Einzelne Kriterien .....	5
§ 3 – Die Lehre der katholischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Religion .....	17
A. Geschichtlich .....	17
B. Systematisch .....	19
§ 4 – Das Verhältnis von Staat und Religion im Laufe der Geschichte.....	25
A. Staat und Religion im römischen Reich .....	26
B. Staat und Religion im Mittelalter .....	26
C. Staat und Religion von der Reformationszeit bis zum Ende des Alten Reiches .....	27
D. Staat und Religion zwischen 1806 und 1918.....	29
E. Staat und Religion seit 1918.....	30
§ 5 – Die Quellen des geltenden deutschen Religionsrechts.....	32
A. Überblick.....	32
B. Verfassungsrecht.....	33
C. Vertragsrecht .....	37
D. Einfache Gesetzgebung .....	41

### Zweiter Teil: Grundmerkmale des deutschen Religionsrechts

§ 6 – Religionsfreiheit .....	43
A. Rechtsgrundlagen.....	43
B. Grundrechtsträger.....	43
C. Grundrechtsverpflichteter .....	44
D. Inhalt des Grundrechts auf Religionsfreiheit.....	44
E. Konkretisierungen der Religionsfreiheit durch andere Vorschriften .....	47
F. Grenzen der Religionsfreiheit .....	51
G. Fälle aus der Rechtsprechung .....	53

§ 7 – Religiös-weltanschauliche Neutralität und Parität .....	53
A. Rechtsgrundlagen.....	53
B. Rechtlicher Inhalt von Neutralität und Parität.....	54
§ 8 – Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften .....	59
A. Rechtsgrundlagen des Selbstbestimmungsrechts .....	60
B. Wem kommt dieses Recht zu? .....	60
C. Inhalt des Selbstbestimmungsrechts .....	60
D. Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung bzw. Verwaltung und Rechtsprechung .....	62
E. Abgrenzung zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten .....	63
§ 9 – Der Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften .....	67
A. Rechtsfähigkeit .....	67
B. Anerkennung als Religionsgemeinschaft.....	68
C. Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.....	70

### Dritter Teil: Einzelne religionsrechtliche Themen

§ 10 – Bestimmungen über die Mitglieder der Religionsgemeinschaften .....	78
A. Erwerb der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft.....	78
B. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft .....	79
C. Personenstandswesen, Meldewesen, Datenschutz .....	81
D. Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht.....	83
E. Weitere besondere Vorschriften über Geistliche (G) und Ordensleute (O).....	84
§ 11 – Die finanziellen Angelegenheiten der Kirche im staatlichen Recht .....	86
A. Kirchensteuer.....	86
B. Staatsleistungen an die Kirchen .....	94
C. Steuer- und Gebührenbefreiungen .....	97
D. Kirchengutsgarantie.....	97
E. Kirchliche Vermögensverwaltung.....	98
§ 12 – Religionsrechtliche Fragen um Schule und Religionsunterricht.....	99
A. Religiöse Ausrichtung der öffentlichen Schulen.....	99
B. Kirchliche Privatschulen.....	100
C. Religionsunterricht.....	101
§ 13 – Kirchliche Hochschulen und theologische Fakultäten .....	110
A. Kirchliche Hochschulen .....	110
B. Theologische Fakultäten, Institute und Lehrstühle an staatlichen Universitäten.....	112
C. Konkordatslehrstühle .....	116
§ 14 – Dienst- und Arbeitsverhältnisse in der Kirche .....	117
A. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in der Kirche.....	117
B. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in der Kirche .....	118

### Vierter Teil: Europa

§ 15 – Religion und Religionsgemeinschaften im Europäischen Recht .....	121
A. Europarat.....	122
B. Europäische Union .....	122

# § 1 – Einführung

## A. Die Bezeichnung dieses Rechtsgebiets

- Es geht in dieser Vorlesung um jenen Teil des staatlichen Rechts, der sich mit Religion und Religionsgemeinschaften befasst.
- Die Bezeichnung dieses Rechtsgebiets ist zurzeit in einem Umbruch begriffen. Im 20. Jh. war in Deutschland fast nur der Ausdruck „Staatskirchenrecht“ üblich. Inzwischen wird stattdessen aber zunehmend von „Religionsrecht“ oder „Religionsverfassungsrecht“ gesprochen.
- „Staatskirchenrecht“
  - Dieser Ausdruck scheint erstmals im Jahre 1855 verwendet worden zu sein.<sup>1</sup>
  - Er hat den Nachteil, dass er missverständlich ist:
    - Er hat nichts mit „Staatskirche“ zu tun.
    - Es geht nicht nur um (christliche) Kirchen, sondern auch um andere Religionsgemeinschaften.
    - Es geht nicht nur um die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch um die Religionsausübung des einzelnen.
- „Kirchenrecht“
  - Wo es an juristischen Fakultäten einschlägige Lehrstühle gibt, tragen sie meist den Ausdruck „Kirchenrecht“ im Namen (z. B. „Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht“). Das lässt sich vor allem geschichtlich erklären, da man sich an diesen Lehrstühlen in der Vergangenheit auch intensiv mit dem innerkirchlichen Recht (vor allem dem evangelischen Kirchenrecht) befasst hatte. Heutzutage ist diese Bezeichnung von Lehrstühlen missverständlich geworden, weil man bei dem Ausdruck „Kirchenrecht“ heute normalerweise an das eigene Recht der Kirchen denkt.
- „Religionsrecht“ und „Religionsverfassungsrecht“
  - Als Ersatz für den inzwischen weniger gebräuchlichen Ausdruck „Staatskirchenrecht“ wird in Österreich inzwischen vornehmlich der Ausdruck „Religionsrecht“ verwendet; in Deutschland ist hingegen der Ausdruck „Religionsverfassungsrecht“ mindestens genauso verbreitet.
  - Der Ausdruck „Religionsverfassungsrecht“ nimmt auf die Verfassung, d. h. das Grundgesetz Bezug und stellt Religion und Religionsgemeinschaften vor allem aus dieser Perspektive dar. Er birgt dadurch die Gefahr einer Einseitigkeit, die nicht genug Rücksicht auf die Bedeutung der Verträge zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften und der einschlägigen Bestimmungen des einfachen Gesetzesrechts nimmt. In dieser Vorlesung wird daher der Ausdruck „Religionsrecht“ bevorzugt.
- Als Titel dieser Vorlesung habe ich jedoch eine längere Umschreibung gewählt,

---

<sup>1</sup> Siehe dazu HdbStKirchR<sup>2</sup> I 11, Anm. 18

- weil sich dieses Rechtsgebiet faktisch nicht in erster Linie mit der individuellen Religionsausübung, sondern vor allem mit den Religionsgemeinschaften beschäftigt
- und weil der längere Titel klarer ist, vor allem, wenn jemand eine Prüfung über diese Vorlesung im Ausland anerkennen lassen möchte.
- Im Unterschied zum Kanonischen Recht, das in seinen wesentlichen Zügen weltweit gleich ist, ist das Religionsrecht natürlich je nach Staat verschieden.
- Die Verträge zwischen Staat und Kirche gehören sowohl zum (innerkirchlichen) Kirchenrecht als auch zum Religionsrecht, denn sie wirken sich in beiden Rechtsbereichen aus. Faktisch wird das Vertragsrecht aber in erster Linie zusammen mit dem Religionsrecht behandelt, da es wie dieses in den einzelnen Staaten verschieden ist.

## ***B. Religionsrecht als wissenschaftliche Disziplin in Deutschland***

- An einigen juristischen Fakultäten gibt es Lehrstühle, die (neben anderen juristischen Fächern auch) dem Religionsrecht gewidmet sind.
  - vgl. z. B. die entsprechenden Websites an den Universitäten Köln und Trier:
    - [www.institut-kirchenrecht.de](http://www.institut-kirchenrecht.de)
    - <http://www.uni-trier.de/index.php?id=23777>
- An den katholisch-theologischen Fakultäten fällt das Religionsrecht in die Zuständigkeit des Lehrstuhls für Kanonisches Recht. Nach der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Fassung von 2003, Nr. 122) gehört es zu den verpflichtenden Bestandteilen des theologischen Vollstudiums.
- Außerdem gibt es in Deutschland zwei kirchliche Institute, die sich mit Religionsrecht beschäftigen:
  - Kirchenrechtliches Institut der EKD, Göttingen
  - Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn
- Vom Bistum Essen werden die jährlichen „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ veranstaltet.
  - Die Tagungsbeiträge werden in einer Buchreihe veröffentlicht.
- andere Buchreihen:
  - Staatskirchenrechtliche Abhandlungen
  - Jus Ecclesiasticum
  - Schriften zum Staatskirchenrecht
- Zeitschrift
  - Kirche und Recht

## ***C. Themen des deutschen Religionsrechts***

- Zu den Themen des deutschen Religionsrechts gehören:
  - Grundlagen: Religionsfreiheit, Neutralität und Parität, Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften
  - Personenrecht: Personenstandswesen, Meldewesen, Datenschutz, Kirchenaustritt, kirchliches/staatliches Eherecht, Rechtsstellung kirchlicher Vereine und Ordensgemeinschaften

- finanzielle Angelegenheiten: Förderung der Kirchen, Kirchengutsgarantie, kirchliche Vermögensverwaltung, Staatsleistungen, Steuer- und Gebührenbefreiungen, Kirchensteuer
- Kirchengebäude und Friedhöfe im staatlichen Recht, Denkmalschutz
- die Stellung der Religionsgemeinschaften in den Medien, Sonn- und Feiertage
- elterliches Erziehungsrecht, Schulrecht, Religionsunterricht, kirchliche Hochschulen, theologische Fakultäten
- kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht
- karitative Betätigung der Kirchen
- Militär- und Polizeiseelsorge; Anstaltsseelsorge (in Krankenhäusern, Gefängnissen usw.)
- die Kirchen im staatlichen Rechtssystem
- Die Vorlesung wird angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit nur einen Teil dieser Themen behandeln.

## **§ 2 – Kriterien für die Beschreibung der religionsrechtlichen Situation eines Landes**

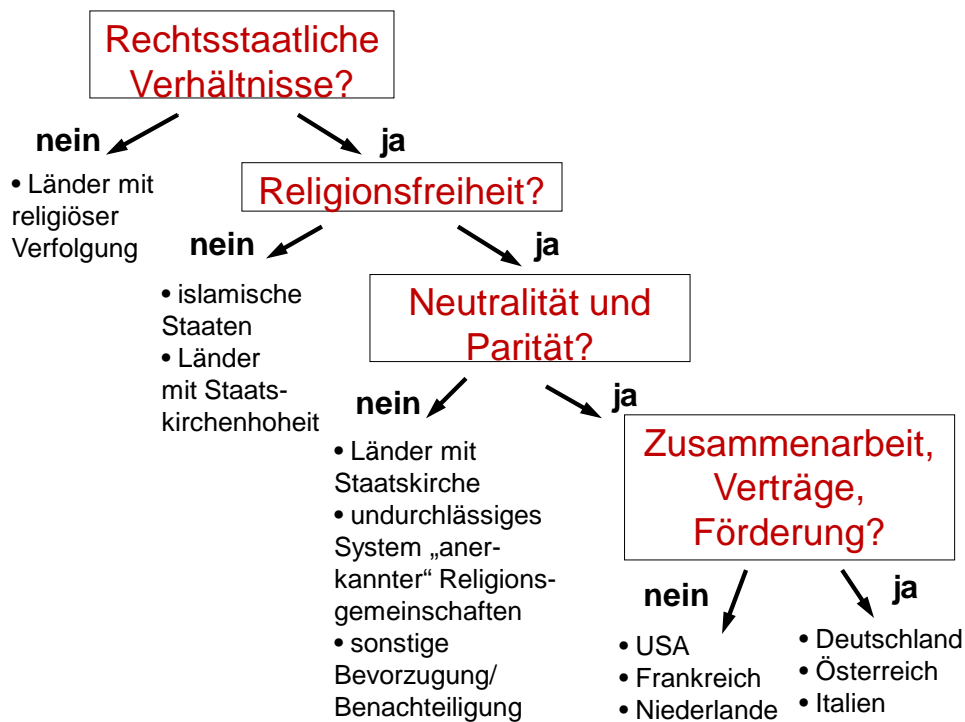
### ***A. Literatur***

- In der Frage, wie es um die religionsrechtliche Situation der einzelnen Staaten bestellt ist, ist man auf aktuelle Literatur angewiesen, da es in vielen Ländern immer wieder zu Änderungen kommt.
- Zusammenfassende Darstellung:
  - Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Kirchenamt der EKD
- Überblick über die Situation in allen Ländern der Erde:
  - Religionsfreiheit weltweit: Bericht 2008, hrsg. von Kirche in Not.
- Deutlich ausführlicher ist der seit 1999 von der US-Regierung jährlich (jeweils im Herbst) veröffentlichte Bericht („International Religious Freedom Report“). Er leidet allerdings an einigen Einseitigkeiten.
  - Siehe: [www.state.gov/j/drl/rls/irf/](http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/)

### ***B. Kriterien und Modelle***

- Um die religionsrechtliche Situation eines Staates zu beschreiben, hat man früher vor allem danach unterschieden, ob es in dem betreffenden Staat ein System der „Verbindung“ oder „Trennung“ von Staat und Kirche gab. Als eine Art mittlere Lösung hat man das „Kooperationsmodell“ bezeichnet. Die Bedeutung dieser Begriffe ist aber nicht klar, und selbst, wenn sie klar wäre, ist eine solche Schematisierung angesichts der faktisch vorhandenen Vielfalt in den verschiedenen Ländern der Erde zu grob.

- Zur genaueren Charakterisierung der religionsrechtlichen Situation eines Landes ist es vielmehr angebracht, einen Katalog aus mehreren Kriterien anzulegen, etwa:
  1. Behandelt der Staat Religion und Religionsgemeinschaften nach **rechtsstaatlichen Verhältnissen**?
  2. Wird **Religionsfreiheit** gewährt:
    - a) individuell und
    - b) korporativ?
  3. Besteht im Staat
    - a) religiös-weltanschauliche **Neutralität** und
    - b) **Parität** gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften?
  4. Zeigt der Staat eine **religionsfreundliche Haltung** durch:
    - a) eine Tendenz zur Zusammenarbeit,
    - b) die vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten,
    - c) eine besondere staatliche Förderung von Religionsgemeinschaften?
- Oft lassen sich diese Fragen nicht mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantworten, sondern es sind nähere Differenzierungen nötig. Außerdem hängen die Kriterien zum Teil untereinander zusammen. Vgl. dazu das folgende (sicherlich immer noch vereinfachende) Schema:



## **C. Einzelne Kriterien**

### **1. Behandelt der Staat Religion und Religionsgemeinschaften nach rechtsstaatlichen Verhältnissen?**

- Diese Frage hat grundlegende Bedeutung. Wenn Gesetze ohnehin nicht eingehalten werden, ist es nur von untergeordneter Bedeutung, was darin im Einzelnen vorge-schrieben wird. Das ist zu beachten, um nicht der Gefahr zu erliegen, Ländern ohne rechtsstaatliche Verhältnisse mit anderen Ländern, die ähnliche Gesetze haben, diese aber einhalten, in ein und dieselbe Kategorie einzuordnen.
- Dass Religionsgemeinschaften nicht nach rechtsstaatlichen Verhältnissen behandelt werden, gilt gewöhnlich vor allem für jene Länder, in denen Christen und/oder andere Religionsgemeinschaften systematisch benachteiligt oder existentiell bedroht werden.
- Man kann danach unterscheiden, ob solche Benachteiligungen und Bedrohungen
  - ideologische, religiöse oder rein machtpolitische Gründe haben,
  - sich gegen alle oder zumindest viele Religionsgemeinschaften richten, oder nur ge-gen bestimmte,
  - direkt vom Staat ausgehen oder von privaten Gruppen, die aber vom Staat toleriert werden.
- Von den Menschen, die systematisch wegen ihres Glaubens benachteiligt werden, sind ca. 80 Prozent Christen.<sup>2</sup>

### **2. Wird Religionsfreiheit gewährt?**

- Vorbemerkungen:
  - Entsprechend dem voranstehend Gesagten geht es im folgenden nicht einfach um die Frage, ob ein Staat dem Buchstaben des Gesetzes nach Religionsfreiheit ga-rantiert (das tun fast alle Staaten), sondern ob er sie tatsächlich gewährt oder nicht.
  - Es geht bei dieser Frage nicht einfach um ein Ja oder Nein, sondern um ein Mehr oder Weniger.
- Unterscheidungen:
  - individuelle – korporative Religionsfreiheit :
    - Individuelle Religionsfreiheit bezieht sich auf das Handeln einzelner Menschen, sei es allein oder zusammen mit anderen.
    - Korporative Religionsfreiheit besagt, dass religiöse Gemeinschaften sich frei be-tätigen dürfen (z. B. Rechtsfähigkeit, Eigentumsfähigkeit, Prozessfähigkeit usw.) und dass der Staat nicht gegen ihren Willen in ihre eigenen Angelegenheiten eingreift.
  - positive – negative Religionsfreiheit :
    - Positive Religionsfreiheit besagt, dass religiöses Tun nicht zu Nachteilen im staatlichen Bereich führen darf.

---

<sup>2</sup> Vgl. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/036/1603608.pdf>

- Negative Religionsfreiheit besagt, dass auch Nicht-Betätigung auf religiösem Gebiet keine Nachteile zur Folge haben darf.

### a) Wird individuelle Religionsfreiheit gewährt?

- Eine Verletzung der individuellen Religionsfreiheit liegt z. B. vor, wenn
  - bestimmte religiöse Handlungen verboten sind
  - für religiöse Handlungen besondere Genehmigungen erforderlich sind
  - religiöse Handlungen mit Strafen bedroht sind
  - religiöse Handlungen oder Einstellungen die staatsbürgerlichen Rechte einschränken oder den Zugang zu staatlichen Ämtern verhindern
  - man nicht die Freiheit hat, seine Religionszugehörigkeit zu wechseln
  - man nicht die Freiheit hat, keine Religion zu haben
- Beispiele für die Einschränkung der Religionsfreiheit in einzelnen Ländern:
  - In vielen vom Islam geprägten Staaten bestehen weitreichende Einschränkungen der Religionsfreiheit (insbesondere in Aserbaidschan, Komoren, Malediven, Pakistan, Saudi Arabien).
    - Solche Einschränkungen bestehen sowohl in Staaten, die den Islam als ihre Staatsreligion bezeichnen, als auch in Staaten, die das nicht tun, die aber faktisch doch vom Islam geprägt sind.
      - Die meisten islamisch geprägten Staaten bezeichnen den Islam als Staatsreligion (z. B. Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesh, Brunei, Djibuti, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi Arabien, Somalia, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate; ebenso der Entwurf für eine Verfassung Palästinas).
      - Ein vom Islam geprägter Staat, der den Islam nicht als Staatsreligion bezeichnet, ist Syrien.
      - Die Türkei bezeichnet sich ausdrücklich als säkular.
    - Die meisten islamischen Staaten bekennen sich nominell zur Religionsfreiheit.
      - Eine Ausnahme ist Saudi Arabien. Die Anerkennung der Religionsfreiheit in der Menschenrechtscharta der UN war für Saudi-Arabien der Grund, diese Charta nicht zu unterzeichnen.
      - Ein anderer Staat, der die Religionsfreiheit nicht anerkennt, sind die Malediven.
    - Verbote religiöser Handlungen:
      - In vielen islamischen Staaten ist der Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion gesetzlich verboten.
        - ◆ Bestrafung bis hin zur Todesstrafe (z. B. Iran, Jemen, Mauretanien, Sudan); die Todesstrafe wird zwar faktisch nicht verhängt, trotzdem hat die Androhung ihre Folgen.
        - ◆ vgl. auf UN-Ebene den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ von 1966: Das Recht auf Änderung der Religionszugehörigkeit wurde auf den Druck islamischer Staaten hin nicht in diesen Pakt aufgenommen.



- Nicht-islamische Mission ist zumeist verboten.
  - ◆ Auch wenn kein ausdrückliches Verbot besteht, kann sie u. U. lebensgefährlich sein; z. T. Todesstrafe für Blasphemie (Pakistan).
- Z. T. sind Bibelausgaben in der Landessprache praktisch verboten (z. B. Malaysia).
- sonstige Benachteiligungen von Nicht-Muslimen:
  - Z. T. sind vor Gericht Zeugenaussagen eines Nicht-Muslims gegen einen Muslim ungültig (z. B. Pakistan).
  - Die Eheschließung einer Muslimin mit einem nicht-muslimischen Mann wird nicht anerkannt; Kinder eines muslimischen Vaters sind selber Muslime.
  - Erbrecht: Ein Nicht-Muslim kann einen Muslim nicht beerben.
- Es gibt aber auch vom Islam geprägte Länder, in denen Christen kaum benachteiligt werden, z. B. Gambia, Guinea, Burkina Faso und einige andere Staaten Afrikas.
- einzelne Einschränkungen der Religionsfreiheit in buddhistischen Ländern:
  - z. B. Bhutan: Mission ist verboten.
- einzelne Einschränkungen der Religionsfreiheit in Ländern mit christlicher Tradition:
  - z. B. Einschränkungen in Staaten mit orthodoxer Tradition
    - Griechenland: Verbot des „Proselytismus“
- Frankreich
  - Verbot, dass Priester oder Ordensleute an staatlichen Schulen unterrichten
  - Verbot, dass Schülerinnen in der Schule ein Kopftuch tragen
- Mexiko: Kleriker können keine öffentlichen Ämter bekleiden; dürfen in Wahlkämpfen nicht bestimmte Politiker unterstützen
  - ähnlich in Panama

## **b) Wird korporative Religionsfreiheit gewährt?**

- Staaten, in denen schon die individuelle Religionsfreiheit eingeschränkt ist, schränken erst recht die korporative Religionsfreiheit ein, vor allem die „islamischen Staaten“:
  - z. B. Nachteile für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften im Eigentumsrecht
  - Die Einrichtung von Gotteshäusern ist meist nur mit einer besonderen Genehmigung möglich.
    - In einigen Ländern ist eine Einrichtung nicht-islamischer Gotteshäuser überhaupt verboten (Malediven, Komoren, Saudi Arabien).
  - In der Türkei steht es um die Wahrung der korporativen Religionsfreiheit tendenziell besser als in den anderen islamischen Ländern des Nahen Ostens. Im Zuge der Annäherung an die EU bemüht sich der türkische Gesetzgeber, der korporativen Religionsfreiheit größeren Raum zu geben. In der Praxis der lokalen Autoritäten gibt es aber nach wie vor Diskriminierungen.
  - deutliche Einschränkungen der korporativen Religionsfreiheit in einem Teil der Länder mit orthodoxer Prägung
    - Erschwerung der Registrierung für andere Religionsgemeinschaften (z. B. in Bulgarien, Georgien, Moldawien, Rumänien, Russland, Serbien-Montenegro, Weißrussland)

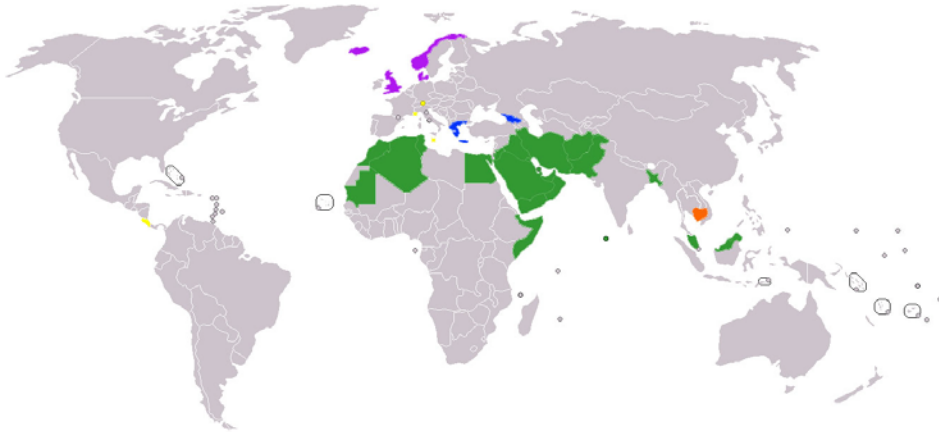
- Einrichtung von Gotteshäusern nur mit besonderer Erlaubnis (z. B. Griechenland, Mazedonien)
- ein Beispiel für eine Einschränkung der korporativen Religionsfreiheit in Deutschland:
  - In Nordrhein-Westfalen gilt immer noch das Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, das einen Eingriff in die eigenen Angelegenheiten der Kirche darstellt.

### **3. Besteht religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und behandelt der Staat die Religionsgemeinschaften paritätisch?**

- Religiös-weltanschauliche Neutralität besteht darin, dass
  - der Staat nicht institutionell mit einer oder mehreren Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft(en) verbunden ist, sei es:
    - durch besondere Einflussnahme des Staates auf solche Gemeinschaften oder
    - durch besondere Einflussrechte solcher Gemeinschaften auf den Staat
  - der Staat nicht eine oder mehrere religiöse oder weltanschauliche Auffassung(en) sonstwie bevorzugt oder benachteiligt
- Parität = Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften seitens des Staates
- Religionsfreiheit und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates hängen zusammen: Ein Staat, der nicht religiös-weltanschaulich neutral ist, kann letztlich keine volle Religionsfreiheit gewähren.
- Trotzdem lassen sich diese Dimensionen unterscheiden. Beispielsweise herrscht in England sozusagen volle Religionsfreiheit; der Staat ist aber nicht religiös-weltanschaulich neutral, sondern die anglikanische Kirche ist Staatskirche. Die Einschränkungen der Religionsfreiheit, die sich daraus ergeben, sind allerdings ziemlich marginal (z. B.: Wer nicht Anglikaner ist, kann nicht König werden).

#### **a) Festlegung auf eine Staatskirche bzw. Staatsreligion**

- Ein Staat ist nicht religiös neutral, wenn er sich auf eine „Staatskirche“ bzw. „Staatsreligion“ als offizielle Kirche bzw. Religion des Staates festlegt.
- Eine solche Festlegung hat für die betroffene Religionsgemeinschaft häufig sowohl Vor- als auch Nachteile:
  - Vorteil: z. B. finanzielle Unterstützung
  - Nachteil: z. B. Aufsicht durch staatliche Behörden



Staaten, in denen eine Staatsreligion / Staatskirche besteht

<span style="color: purple;">■</span> protestantisch / anglik.	<span style="color: green;">■</span> islamisch
<span style="color: yellow;">■</span> katholisch	<span style="color: orange;">■</span> buddhistisch
<span style="color: blue;">■</span> orthodox	

- **evangelische und anglikanische Staatskirchen**
  - gegenwärtig in Dänemark, Island, Norwegen, England, Schottland
  - Dänemark:
    - Art. 4 der Verfassung: „Die Evangelisch-lutherische Kirche ist die Dänische Volkskirche und wird als solche vom Staat unterstützt.“ Kirchliche Gesetze werden vom Parlament gegeben. Höchste Autorität in der Kirche: der Minister für Kirchenangelegenheiten. Der König muss Kirchenmitglied sein. Die Funktion des Standesamts wird von der Kirche ausgeübt.
  - Norwegen:
    - Das Verhältnis von Kirche und Staat wurde im Jahre 2012 gelockert, und in der Fassung wurde der Ausdruck „Staatskirche“ durch „nationale Kirche Norwegens“ ersetzt. Die Bischöfe werden seitdem nicht mehr vom Staat ernannt. Die lutherische Kirche und der Staat bleiben aber auch nach dieser Veränderung in einer engen Nähe zueinander, so dass man der Sache nach weiterhin von einer Staatskirche sprechen muss.
    - Neugeborene werden automatisch zum Mitglied der Kirche Norwegens, wenn mindestens ein Elternteil ihr angehört. Die Erklärung beider Elternteile wird erforderlich bleiben, um ein derart eingemeindetes Kind von der Kirche abzumelden.
  - Island:
    - Die evangelisch-lutherische Kirche ist Staatskirche.
  - Großbritannien:
    - zwei Landesteile mit Staatskirchen:
      - England: Church of England (anglikanisch)
        - ◆ Die Königin ist Oberhaupt der Church of England.
        - ◆ Sie ernennt auf Vorschlag des Premierministers die Bischöfe.
        - ◆ Die beiden Erzbischöfe und 24 Bischöfe sitzen im „House of Lords“.

- ◆ Kirchliche Gesetze benötigen die Zustimmung der Königin und z. T. auch die Zustimmung des Parlaments.
  - Schottland: Church of Scotland (presbyterianisch), als „Nationalkirche“ bezeichnet
    - zwei Landesteile ohne Staatskirche (Nordirland, Wales)
- **katholische** Staatskirchen
  - gegenwärtig in Costa Rica, Liechtenstein, Malta, Monaco
  - In der Vergangenheit war die katholische Kirche z. B. auch Staatskirche in Portugal (bis 1971), Spanien (bis 1978), Italien (bis 1984/85), Haiti (bis 1987), Kolumbien (bis 1991).
  - Costa Rica
    - Verfassung (von 1949), Artículo 75: “La Religión Católica, apostólica, Romana, es la del Estado, el cual contribuye a su mantenimiento, sin impedir el libre ejercicio en la República de otros cultos que no se opongan a la moral universal ni a las buenas costumbres.”
  - Liechtenstein
    - Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (1921), Artikel 37: „(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. (2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.“
    - Voraussichtlich 2014 wird das Staatskirchentum abgeschafft; es ist auch ein Konkordat zwischen Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl geplant.
  - Malta
    - Verfassung (1964), Art. 2: “(1) The religion of Malta is the Roman Catholic Apostolic Religion. (2) The authorities of the Roman Catholic Apostolic Church have the duty and the right to teach which principles are right and which are wrong. (3) Religious teaching of the Roman Catholic Apostolic Faith shall be provided in all State schools as part of compulsory education.”
  - Monaco
    - Verfassung (1962), Art. 9: «La religion catholique, apostolique et romaine est religion d'État. »
  - Dominikanische Republik
    - Nach dem im Jahre 1954 abgeschlossenen Konkordat ist die katholische Religion Staatsreligion. Die Verfassung und staatliche Gesetzgebung äußern sich aber nicht in diesem Sinne. Auch andere Bestimmungen des Konkordats werden, obwohl nicht aufgehoben, in der Praxis nicht mehr angewandt.
  - Vatikanstadt
    - Bei dem Staat „Vatikanstadt“ steht nicht im Vordergrund, dass ein Staat eine offizielle Kirche hat, sondern dass eine Kirche einen Staat hat.
- **orthodoxe** Staatskirchen:
  - Griechenland: die Griechisch-Orthodoxe Kirche (in der Verfassung als die „vorherrschende“ Religion bezeichnet, der Sache nach aber eine Art Staatskirche)
  - Georgien: die Georgische Orthodoxe Apostelkirche ist Staatskirche.

- Es gibt auch eine Reihe von Ländern, die sich zwar als „**christlich**“ bezeichnen, bei denen man aber wohl nicht im eigentlichen Sinn von einer Staatsreligion sprechen kann.
  - Das gilt für: Papua Neu Guinea, Samoa, Sambia
- **Islam** als Staatsreligion:
  - in fast allen vom Islam geprägten Ländern (siehe die Angaben oben unter 2. Religionsfreiheit)
- **Buddhismus** als Staatsreligion:
  - in Bhutan, Kambodscha

### **b) Sonstige Formen von Bevorzugung / Benachteiligung bestimmter Religionsgemeinschaften:**

- Bevorzugung der **orthodoxen** Kirche in Ländern mit überwiegend orthodoxer Tradition:
  - z. B. in finanzieller Hinsicht oder im Hinblick auf die Rückgabe früheren Vermögens
- Bevorzugung der **katholischen** Kirche:
  - Argentinien:
    - Verfassung (1994): Artículo 2º: “El Gobierno federal sostiene el culto católico, apostólico, romano.”
  - Dominikanische Republik: finanzielle Förderung der katholischen Kirche
  - El Salvador: besondere rechtliche Beziehung zur katholischen Kirche
  - Belgien: keine Staatskirche, aber der König muss katholisch sein
- hervorgehobene Stellung **protestantischer** Kirchen:
  - Niederlande: keine Staatskirche, aber König muss calvinistisch sein
  - Finnland: keine Staatskirche im eigentlichen Sinn, aber Staatsaufsicht über die ev.-luth. Kirche
- Bevorzugung bestimmter **islamischer** Strömungen in islamischen Staaten:
  - zumeist Sunniten
  - Schiiten (Iran)
- Bevorzugung des **Buddhismus**
  - z. B. in Myanmar

### **c) nicht wirklich paritätisches System „anerkannter“ Religionsgemeinschaften**

- Ein Staat verhält sich auch dann nicht paritätisch gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften, wenn er bestimmten Religionsgemeinschaften eine besondere Anerkennung zukommen lässt, die er anderen Religionsgemeinschaften nicht oder nur nach Überwindung übertrieben hoher Hürden gewährt. Das kann auf verschiedene Weise geschehen:
  - Unterscheidung zwischen „traditionellen“, „einheimischen“ oder „bekannten“ Religionsgemeinschaften einerseits und sonstigen („neuen“, „ausländischen“) Religionsgemeinschaften andererseits

- Solche Unterscheidungen sind in vielen orthodox geprägten Ländern üblich, z. B. in Bulgarien, Russland, Griechenland, Ukraine.
- gänzlich undurchlässige Liste von „anerkannten“ Religionsgemeinschaften, denen besondere Vorteile zukommen, z. B.:
  - „Elsass-Lothringen“ (d. h. die drei östlichen französischen Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle - das Trennungsgesetz von 1905 trat hier nicht in Kraft, da diese Gebiete damals zum Deutschen Reich gehörten): vier staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften (kath., ev.-luth., ev.-ref., israelit.): staatliche Subventionen, Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Ernennung kirchlicher Amtsträger durch staatliche Behörden, staatliche Genehmigung für die Eröffnung neuer Gotteshäuser, Amtsträger müssen Franzosen sein
  - Belgien: sechs anerkannte Religionsgemeinschaften (kath., prot., jüd., angl., islam., orth.): finanzielle Unterstützung durch den Staat; gleichberechtigt mit diesen sechs Religionsgemeinschaften werden als siebte Gruppierung die Humanisten unterstützt
  - Lettland: sechs anerkannte Religionsgemeinschaften
  - Israel: besondere Anerkennung der Religionsgemeinschaften, die bereits vor 1948 im Land bestanden
  - Indonesien: sechs anerkannte Religionsgemeinschaft: islam., prot., kath., buddh., hind., konfuz.; für einen Personalausweis und bestimmte zivilrechtliche Angelegenheiten muss man sich als einer dieser Religionsgemeinschaften zugehörig erklären; Atheismus ist verboten
- übertrieben hohe Hürden für die Anerkennung im Hinblick auf die Mitgliederzahl (vgl. den Weltkirchenrat: die Mindestzahl für die Aufnahme beträgt 500 Mitglieder)
  - Slowakei: für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft 20.000 Mitglieder

#### **4. Zeigt der Staat eine religionsfreundliche Haltung durch:**

- eine Tendenz zur Zusammenarbeit,
- die vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten,
- eine besondere staatliche Förderung von Religionsgemeinschaften?

#### **a) Staaten, die keine religionsfreundliche Haltung zeigen, sondern versuchen, im staatlichen Bereich Religion zu „ignorieren“**

- Einige Staaten neigen dazu, Religionsgemeinschaften genauso wie andere Vereinigungen zu behandeln. Das bedeutet, dass der Staat den religiösen Charakter der Religionsgemeinschaften sozusagen „ignoriert“. Ein solcher Staat braucht im Grunde kein besonderes Religionsrecht. Tatsächlich werden aber Religionsgemeinschaften durch eine solche „Gleichbehandlung“ in einer Weise behandelt, die ihrem Selbstverständnis widerspricht (vgl. z. B. allein schon die Mitgliedschaftsregelungen), so dass nur scheinbar eine Gleichbehandlung vorliegt, tatsächlich aber die Religionsgemeinschaften in ihrer freien Entfaltung behindert werden.
- Das gilt tendenziell für die USA, Frankreich, bestimmte Schweizer Kantone (v. a. Genf) und ähnlich für die Niederlande.
- USA

- First Amendment (1791) zur Verfassung der USA: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances.“
- Diese Bestimmung war ursprünglich nicht kirchenfeindlich gemeint; vielmehr sollte sie Freiheit und Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften garantieren.
- Von der Rechtsprechung wird das „First Amendment“ so ausgelegt, dass der Staat Religionsgemeinschaften auch nicht finanziell unterstützen darf („No aid to religion“). Das führt im Ergebnis zu der Tendenz, Religionsgemeinschaften gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen zu benachteiligen (z. B.: Eine nicht religiöse Privatschule kann staatliche Zuschüsse bekommen, eine kirchliche Privatschule aber nicht).
- Frankreich (außer Elsass-Lothringen)
  - Loi de séparation (1905) = kirchenfeindliche Trennung („laïcisme“: Ziel der Entchristlichung der Gesellschaft)
    - Das Gesetz spricht zwar von „Trennung“; tatsächlich wurde aber versucht, eine bestimmte Kirchenverfassung aufzuzwingen („associations culturelles“ auf lokaler Ebene), die – zumindest für die katholische Kirche – dem kirchlichen Selbstverständnis widersprach.
    - Die Einrichtung einer solchen Kirchenverfassung wurde von der katholischen Kirche verweigert.
    - Das führte dazu, dass Kirchengebäude aus der Zeit vor 1905 zu Eigentum von Staat oder Kommunen wurden; sie wurden aber für den Gottesdienst zur Verfügung gestellt (→ heute faktisch ein Vorteil für die katholische Kirche, da der Staat für den Unterhalt der Gebäude aufkommen muss).
    - Das Trennungsgesetz gilt zwar an sich noch; die Entwicklung ist aber anders gewesen, als die kirchenfeindlichen Kräfte gewollt hatten. Die kirchenfeindliche Trennung („laïcisme“) entwickelte sich mehr und mehr in Richtung Neutralität („laïcité“)
    - In Elsass-Lothringen (das damals zum Deutschen Reich gehörte) ist das Trennungsgesetz von 1905 nicht in Kraft getreten.
  - Verfassung von 1958: Art. 1: „La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale. Elle assure l'égalité devant la loi de tous les citoyens sans distinction d'origine, de race ou de religion. Elle respecte toutes les croyances.“

## **b) Staaten, die versuchen, eine religionsfreundliche Haltung zu zeigen, ohne deswegen die Parität gegenüber den Religionsgemeinschaften einzuschränken**

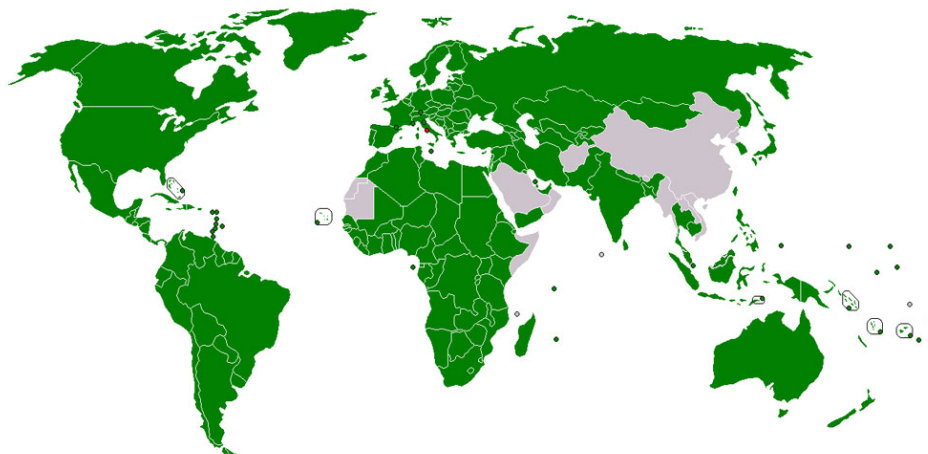
### **aa) Tendenz zur Zusammenarbeit**

- schulischer Religionsunterricht
  - z. B. in Deutschland, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen
- staatliche Anerkennung der religiösen Eheschließung (System der „fakultativen Zivil-eheschließung“)

- so in der Mehrzahl der Länder der Erde; aber nicht in Deutschland, wo das System der „obligatorischen Zivilehe“ besteht
- Einbeziehung in den Kreis der tragenden Kräfte des öffentlichen Lebens
  - vgl. z. B. in Deutschland: Mitgliedschaft in den Rundfunkräten

### **bb) die vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten**

- Konkordate und Kirchenverträge sind im Allgemeinen ein Zeichen dafür, dass Kirche und Staat nicht institutionell miteinander verbunden sind, sondern dass die Kirche sich mehr oder weniger frei entfalten kann. In einem System der Staatskirchenhoheit hätte der Staat es nicht nötig, Verträge zu schließen; er würde einfach einseitig-gesetzlich anordnen, was er für richtig hält.
- Gerade die Tatsache, dass auch islamische Staaten Verträge mit der Kirche abschließen, lässt erkennen, dass es beim Abschluss nicht um die „Privilegierung“ des kirchlichen Vertragspartners geht.
- Ob ein Vertrag als „Konkordat“ bezeichnet wird oder nicht, macht im Hinblick auf die rechtlichen Folgen keinen Unterschied. Faktisch wird die Bezeichnung „Konkordat“ nur verwendet für
  - Verträge mit dem *Heiligen Stuhl*,
  - die das Verhältnis zwischen Kirche und Staat *umfassend* ordnen, also nicht nur bestimmte Einzelfragen (z. B. Militärseelsorge) betreffen.
- Sammlungen:
  - siehe das Blatt mit der Literaturliste
- Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen mit der katholischen Kirche ist in der Regel zunächst einmal, dass überhaupt diplomatische Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem betreffenden Staat bestehen.

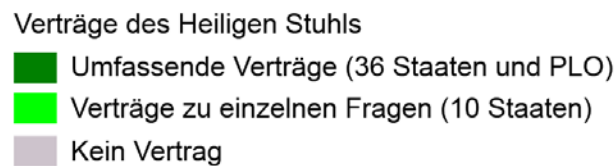
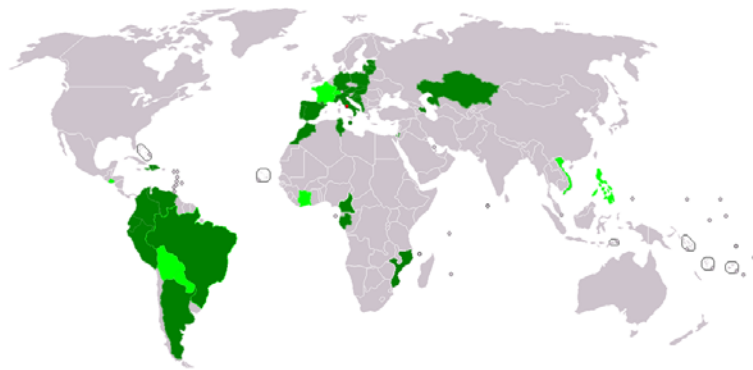


#### Internationale Beziehungen des Heiligen Stuhls

- Diplomatische Beziehungen (179 Staaten)
- Sonstige Beziehungen (PLO)
- Keine Beziehungen (16 Staaten)



- Zur Zeit bestehen diplomatische Beziehungen zu 177 der 192 UNO-Mitglieder sowie zu den Cook Islands und zu Taiwan.
  - Keine Beziehungen mit 15 UNO-Mitgliedern:
    - sechs islamischen Staaten: Afghanistan, Komoren, Malediven, Oman, Saudi Arabien
    - zehn anderen Staaten: Brunei, Bhutan, Volksrepublik China, Laos, Mauretanien, Myanmar, Nordkorea, Somalia, Tuvalu, Vietnam
- Außerdem gibt es Beziehungen (aber keine vollen diplomatischen Beziehungen) mit der PLO.



- Geltende Konkordate oder sonstige Verträge gibt es zurzeit zwischen dem Heiligen Stuhl und 47 Staaten; hinzu kommt ein Vertrag mit der PLO.
  - Europa:
    - Frankreich 1801 Konkordat: gilt noch in Elsass-Lothringen; außerdem kleinere Verträge
    - Deutschland 1933 + Statuten für die Militärseelsorge 1989 + viele Verträge einzelner deutscher Länder
    - Österreich 1933 + etliche kleinere Verträge
    - Schweiz: kleinere Verträge; zum Teil für bestimmte Gebiete
    - Spanien 1976 + etliche kleinere Verträge
    - Monaco 1981
    - Italien 1929 / 1984
    - Malta ab 1985 etliche kleinere Verträge
    - San Marino 1992
    - Polen 1993 (Ratifizierung 1998)
    - Kroatien 1996
    - Ungarn 1997; 1994 Vertrag über Militärseelsorge
    - Estland 1999
    - Litauen 2000

- Slowakei 2000 + kleinere Verträge
- Lettland 2000
- Portugal 2004
- Slowenien 2004
- Bosnien und Herzegowina 2006
- Albanien 2007 (über finanzielle Fragen)
- Andorra 2008
- Montenegro 2011
- Amerika:
  - Haiti 1860
  - Ecuador 1937 + einzelne Verträge
  - Dominikanische Republik 1954
  - Bolivien 1958 Vertrag über Militärseelsorge
  - Paraguay 1960 Vertrag über Militärseelsorge
  - Venezuela 1964
  - Argentinien 1966
  - El Salvador 1968 Vertrag über Militärseelsorge
  - Kolumbien 1973
  - Peru 1980
  - Brasilien 2009
- Asien:
  - Philippinen 1951/52 Vertrag über Militärseelsorge: 2007 Vertrag über Kulturgüter
  - Israel 1993 („Fundamental Agreement“)
  - Vietnam 1994 (geheimer Notenwechsel über die Mitwirkung des Staates bei der Bestellung der Bischöfe)
  - Kasachstan 1998
  - Aserbaidschan 2011 (über die Rechtsstellung der Katholischen Kirche)
  - Taiwan 2011 (über die Anerkennung von Studien und akademischen Graden)
  - außerdem ein Abkommen mit der PLO 2000
- Afrika
  - Tunesien 1964
  - Marokko 1983/84
  - Elfenbeinküste: einzelner Vertrag 1992 (über den Nachbau des Petersdoms und die zugehörige Stiftung)
  - Kamerun 1989/1995 (über die Katholische Universität Yaoundé)
  - Gabun 1997
  - Mosambik 2011
  - Äquatorialguinea 2012 (noch nicht ratifiziert)
  - Tschad 2013 (noch nicht ratifiziert)
  - Kamerun 2014

***cc) eine besondere staatliche Förderung von Religionsgemeinschaften?***

- Es geht hier um eine Förderung, die nicht einfach irgendwelchen gesellschaftlichen Gruppierungen mit bestimmten Merkmalen zukommt, sondern um eine spezifische

Förderung von Religionsgemeinschaften. Eine solche Förderung erfordert „besondere Rechtsvorschriften“, d. h. ein „Religionsrecht“ im engeren Sinne.

- Beispiele für eine solche Förderung:
  - Steuer- und Gebührenbefreiungen
    - in so gut wie allen westlichen Ländern
  - direkte finanzielle Leistungen des Staates
  - staatlich eingezogene Kirchensteuer
    - in Deutschland, vielen Schweizer Kantonen, Schweden
  - öffentlich-rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften
    - z. B.
      - in Europa: Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Kroatien, Lettland, Montenegro, Österreich, z. T. Schweiz
      - außerhalb Europas: Chile, Gabun, Peru, Venezuela

### **§ 3 – Die Lehre der katholischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Religion**

- Literatur:
  - Joseph Listl, in: HdbkathKR<sup>2</sup>, S. 1239-1255
  - Paul Mikat, in: HdbStKirchR<sup>2</sup> I, S. 111-155
  - Joseph Listl, Kirche und Staat in der neueren Kirchenrechtswissenschaft, Berlin 1978
  - Gerald Göbel, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 21), Berlin 1993
  - Ernst-Wolfgang Böckenförde, Einleitung zur Textausgabe der „Erklärung über die Religionsfreiheit“ (1968), in: H. Lutz (Hrsg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, Darmstadt 1977, 401-421
  - Reinhold Sebott, Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat. Der Beitrag John Courtney Murrays zu einer modernen Frage, Rom 1977

#### **A. Geschichtlich**

- Fragen, um die es in der Geschichte immer wieder ging:
  - Wie unterscheiden sich kirchliche und weltliche Gewalt?
  - Kann der Staat in innere kirchliche Angelegenheiten eingreifen?
  - Kann die Kirche in staatliche Angelegenheiten eingreifen bzw. kann sie die staatliche Gewalt für ihre eigenen Ziele in Anspruch nehmen?
- NT:
  - Röm 13,1-7: Jede staatliche Gewalt kommt von Gott.
  - Mk 12,17: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

- Apg 5,29: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.
- 1 Tim 2,1f.: fürbittendes Gebet für die Herrschenden
- Offb 13,1-18: dämonische Züge der staatliche Gewalt
- Augustinus
  - „civitas Dei – civitas terrena“
- Zwei-Gewalten-Lehre
  - seit Gelasius I., 494 Brief an Kaiser Anastasius:
    - „Zwei sind es, erhabener Kaiser, von denen in erster Linie diese Welt regiert wird, die geheiligte Autorität der Bischöfe und die königliche Gewalt. Von ihnen ist die Last der Bischöfe umso schwerer, als sie auch selbst für die Könige der Menschen vor Gottes Gericht Rechenschaft ablegen müssen. Denn ihr wisst es, allergnädigster Sohn: Wohl überragt ihr an Würde das ganze Menschengeschlecht, dennoch beugt ihr fromm den Nacken vor den Verwaltern der göttlichen Dinge und erwartet von ihnen die Mittel zum Seelenheil ... So sollten die christlichen Kaiser für ihr ewiges Leben der Bischöfe bedürfen, die Bischöfe dagegen im Bereich der irdischen Dinge nach den kaiserlichen Gesetzen leben.“
- Zwei-Schwerter-Lehre (seit dem Hoch-Mittelalter, nach Lk 22,38)
- staatliche Gewalt als „weltlicher Arm“ (*brachium saeculare*) der Kirche
  - seit dem Früh-Mittelalter verwendeter Begriff
  - noch in can. 2198 CIC/1917: „*Delictum quod unice laedit Ecclesiae legem, natura sua, sola ecclesiastica auctoritas persequitur, requisito interdum, ubi eadem auctoritas necessarium vel opportunum iudicaverit, auxilio brachii saecularis ...*“
- „*libertas Ecclesiae*“ (vor allem Gregor VII., 11. Jh.; Investiturstreit)
- Überordnung der Kirche über den Staat (Höhepunkt: Bonifaz VIII., 1302 *Unam sanctam*), da sie den höheren Zweck verfolgt
- Anspruch des Papstes, in weltliche Angelegenheiten eingreifen zu können, insoweit es um die Frage der Sündhaftigkeit geht („*ratione peccati*“; Bonifaz VIII.)
  - vgl. noch can. 2198 CIC/1917: „... *delictum quod unice laedit legem societatis civilis, iure proprio, salvo praescripto can. 120, punit civilis auctoritas, licet etiam Ecclesia sit in illud competens ratione peccati ...*“
  - vgl. immer noch den Anklang in c. 1401 CIC/1983: „Kraft eigenen und ausschließlichen Rechtes entscheidet die Kirche:
    - 1° in Streitsachen, die geistliche und damit verbundene Angelegenheiten zum Gegenstand haben;
    - 2° über die Verletzung kirchlicher Gesetze sowie über alle sündhaften Handlungen, soweit es dabei um Feststellung von Schuld und um Verhängung von Kirchenstrafen geht.“
- „*potestas indirecta Ecclesiae in temporalibus*“ (Robert Bellarmin, 17. Jh.)
  - Eingriff in weltliche Angelegenheiten nur möglich, wenn sittliche oder religiöse Interessen es verlangen
  - = in Abgrenzung von der Lehre über eine „*potestas directa*“ (= Bonifaz VIII.)
- „*Ius Publicum Ecclesiasticum*“ (18./19. Jh.): Staat und Kirche als „*societates perfectae*“ („vollständige Gesellschaften“) (Dieser Ausdruck findet sich in einem päpstlichen Dokument erstmals 1860 bei Pius IX.)
  - = Betonung der Selbständigkeit der Kirche; Verteidigung gegen staatliche Eingriffe

- vgl. c. 204 § 2 CIC/1983: „Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, ist in der katholischen Kirche verwirklicht, die von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.“
- 1864 Pius IX., *Syllabus errorum*: Forderung, die katholische Religion als Staatsreligion anzuerkennen
  - verurteilte Irrtümer:
    - „77. In dieser unserer Zeit ist es nicht weiter dienlich, die katholische Religion als die einzige Staatsreligion zu haben und alle übrigen Formen der Gottesverehrung auszuschließen.
    - 78. Daher wurde in bestimmten Gebieten katholischen Namens lobenswerterweise gesetzlich Vorsorge getroffen, dass es Menschen, die dorthin einwandern, erlaubt sei, ihren eigenen jeweiligen Kult öffentlich auszuüben.“
- 1963 Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*
  - Anerkennung der Menschenrechte
  - = Anknüpfungspunkt für die Konzilserklärung *Dignitatis Humanae*

## **B. Systematisch**

- wichtigste Quellen für die heutige Lehre der Kirche:
  - Zweites Vatikanisches Konzil, vor allem:
    - Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis Humanae*
    - *Gaudium et Spes* Nr. 76
  - CIC/1983
- Vorbemerkungen:
  - Es geht im Folgenden vor allem darum, wie sich der Staat zur Kirche verhalten soll, nicht so sehr darum, wie sich die Kirche zum Staat verhalten soll.
  - Für die folgende Darstellung wäre es wohl das nächstliegende, einfach von den einschlägigen Konzilstexten auszugehen und Schritt für Schritt ihren Gedankengang nachzuzeichnen. Statt dessen wird im Folgenden aber ein anderer Weg beschritten: Die Darstellung folgt den in § 3 dieser Vorlesung entwickelten Kriterien für das Verhältnis von Staat und Kirche und stellt im Hinblick auf die einzelnen Kriterien dar, was die heutige Lehre der Kirche dazu zu sagen hat.

### **1. Rechtsstaatlichkeit**

- Das Konzil betont die Notwendigkeit, dass „der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht nur mit Worten proklamiert oder durch Gesetze festgelegt, sondern auch ernstlich in die Praxis übergeführt ist und in Geltung steht“ (DH 13).
- DH 15: „Bekanntlich ist die Religionsfreiheit auch in den meisten Verfassungen schon zum bürgerlichen Recht erklärt, und sie wird in internationalen Dokumenten feierlich anerkannt.

Andererseits gibt es auch Regierungsformen, in denen die öffentlichen Gewalten trotz der Anerkennung der religiösen Kultusfreiheit durch ihre Verfassung doch den Versuch machen, die Bürger vom Bekenntnis der Religion abzubringen und den religiösen Ge-

meinschaften das Leben aufs äußerste zu erschweren und zu gefährden.

Indem das Konzil jene glückhaften Zeichen unserer Zeit mit Freude begrüßt, diese beklagenswerten Tatsachen jedoch mit großem Schmerz feststellt, richtet es die Mahnung an die Katholiken und die Bitte an alle Menschen, dass sie sich angelegentlich vor Augen stellen, wie notwendig die Religionsfreiheit ist, besonders in der gegenwärtigen Situation der Menschheitsfamilie ...

Damit nun friedliche Beziehungen und Eintracht in der Menschheit entstehen und gefestigt werden, ist es erforderlich, dass überall auf Erden die Religionsfreiheit einen wirksamen Rechtsschutz genießt und dass die höchsten Pflichten und Rechte des Menschen, ihr religiöses Leben in der Gesellschaft in Freiheit zu gestalten, wohl beachtet werden.“

- Diese Aussagen des Konzils richteten sich sicherlich primär gegen die kommunistischen Staaten.

## 2. Religionsfreiheit

- Das Bekenntnis des Konzils zur Religionsfreiheit war keineswegs selbstverständlich.
  - Zur Zeit des Konzils war der katholische Glaube in einer Reihe mehrheitlich katholischer Staaten noch Staatsreligion
    - z. B. in Spanien (bis 1978), Portugal (bis 1971), Italien (bis 1984/85), Kolumbien (bis 1991), Haiti (bis 1987)
  - 1962 Entwurf der Konzilskonstitution „Über die Kirche“:
    - Ist die Mehrheit der Menschen in einem Staat katholisch, dann muss der Staat ebenfalls katholisch sein. Für die Bekenner eines anderen Glaubens gibt es kein Recht, diesen Glauben öffentlich zu bekennen. Der Staat kann und muss unter Umständen aber wegen des Gemeinwohls ihr Bekenntnis tolerieren.
    - Ist die Mehrheit der Menschen in einem Staat nichtkatholisch, dann hat sich der Staat nach dem Naturrecht zu richten, d. h., er hat sowohl den einzelnen Katholiken als auch der Kirche alle Freiheit zu lassen.
  - auch noch während und nach dem Konzil Widerstand gegen die Lehre von der Religionsfreiheit ; bei der Schlussabstimmung über *Dignitatis Humanae*: 2308 Ja- gegen 70 Neinstimmen bei 8 ungültigen Stimmen
  - ablehnende Haltung von Erzbischof Lefebvre
- Forderung nach Religionsfreiheit :
  - „Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat ... Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“ (DH 2)
    - „religiöse Freiheit“: = wörtliche Übersetzung von „libertas religiosa“; besser wäre „Religionsfreiheit“ (= der im Deutschen übliche Ausdruck)
- Definition
  - „Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, ge-

gen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“ (DH 2)

- „gezwungen ..., gegen sein Gewissen zu handeln“: → „negative Religionsfreiheit“, d. h., ein Unterlassen darf nicht zu Nachteilen führen;
- „gehindert ... nach seinem Gewissen zu handeln“: → „positive Religionsfreiheit“, d. h., ein Handeln darf nicht zu Nachteilen führen
- „als einzelner“: → individuelle Religionsfreiheit
- „in Verbindung mit anderen“: → kollektive = korporative Religionsfreiheit
- „innerhalb der gebührenden Grenzen“
- Anders als in der Vergangenheit fordert die Kirche nun Religionsfreiheit nicht nur für Katholiken oder für Christen, sondern für alle Menschen:
  - Die Christen haben „wie die übrigen Menschen das bürgerliche Recht, dass sie nach ihrem Gewissen leben dürfen und darin nicht gehindert werden. So steht also die Freiheit der Kirche im Einklang mit jener religiösen Freiheit, die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist.“ (DH 13)
- Begründungen:
  - (1) Die Religionsfreiheit gründet in der Würde der menschlichen Person (vgl. die beiden Anfangswörter der Erklärung):  
 „Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird.“ (DH 2; vgl. dazu näher DH 9)
  - (2) Die Religionsfreiheit gründet in der Pflicht, die Wahrheit zu suchen: „... anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt.“ (DH 1) Unter Zwang kann der Mensch dieser Verpflichtung nicht nachkommen.
    - gegen das alte Argumentationsmuster: „Nur die Wahrheit hat Recht, der Irrtum hat keinerlei Recht.“
    - Das Bekenntnis zur Religionsfreiheit bedeutet jedoch nicht, dass irgend etwas von dem Wahrheitsanspruch des katholischen Glaubens zurückgenommen würde. Im Hinblick auf diesen Wahrheitsanspruch finden sich gerade in DH deutlichere Worte als in allen anderen Konzilsdokumenten: Die „einzige wahre Religion, so glauben wir, ist verwirklicht [subsistere] in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Jesus dem Herrn den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten.“ (DH 1) Die Religionsfreiheit lässt „die überlieferte katholische Lehre von der moralischen Pflicht der Menschen und der Gesellschaft gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi unangetastet“ (DH 1).
  - (3) Zwang widerspricht dem Wesen der Religion: „... die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ... vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden.“ (DH 3)

- (4) Der Staat ist für das zeitliche Gemeinwohl zuständig; Religion übersteigt aber die irdische und zeitliche Ordnung; die politische Gewalt würde also „ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern“ (DH 3).
- (5) das Beispiel Jesu (DH 11)
- Besondere Ausprägungen der Religionsfreiheit :
  - Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder; insbesondere Freiheit der Schulwahl
    - „... aufgrund dieser Wahlfreiheit dürfen ihnen [den Eltern] weder direkt noch indirekt irgendwelche ungerechten Lasten auferlegt werden.“ (DH 5)
    - „Außerdem werden die Rechte der Eltern verletzt, wenn die Kinder gezwungen werden, einen Schulunterricht zu besuchen, der der religiösen Überzeugung der Eltern nicht entspricht, oder wenn nur eine einzige Erziehungsform für alle verpflichtend gemacht wird, bei der die religiöse Ausbildung völlig ausgeschlossen ist.“ (DH 5)
    - vgl. auch c. 793 § 2
- keine religiöse Diskriminierung (DH 6)
- korporative Religionsfreiheit :
  - DH 4: „Die Freiheit als Freisein von Zwang in religiösen Dingen, die den Einzelnen zukommt, muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln ... Deshalb steht diesen [religiösen] Gemeinschaften ... die Freiheit zu, dass sie sich gemäß ihren eigenen Normen leiten, der Gottheit in öffentlichem Kult Ehre erweisen, ihren Gliedern in der Betätigung ihres religiösen Lebens beistehen, sie durch Unterricht unterstützen und jene Einrichtungen fördern, in denen die Glieder zusammenarbeiten, um das eigene Leben nach ihren religiösen Grundsätzen zu ordnen.

In gleicher Weise steht den religiösen Gemeinschaften das Recht zu, dass sie nicht durch Mittel der Gesetzgebung oder durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen der staatlichen Gewalt daran gehindert werden, ihre eigenen Amtsträger auszuwählen, zu erziehen, zu ernennen und zu versetzen, mit religiösen Autoritäten und Gemeinschaften in anderen Teilen der Erde in Verbindung zu treten, religiöse Gebäude zu errichten und zweckentsprechende Güter zu erwerben und zu gebrauchen.

Auch haben die religiösen Gemeinschaften das Recht, keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift zu erfahren

...

Es gehört außerdem zur religiösen Freiheit, dass die religiösen Gemeinschaften nicht daran gehindert werden, die besondere Fähigkeit ihrer Lehre zur Ordnung der Gesellschaft und zur Beseelung des ganzen menschlichen Tuns zu zeigen.

Schließlich ist in der gesellschaftlichen Natur des Menschen und im Wesen der Religion selbst das Recht begründet, wonach Menschen aus ihrem eigenen religiösen Sinn sich frei versammeln oder Vereinigungen für Erziehung, Kultus, Caritas und soziales Leben schaffen können.“

  - angewandt auf die katholische Kirche:
    - DH 13: Freiheit zur Verkündigung des Evangeliums; Recht, nach den Vorschriften des christlichen Glaubens zu leben



- GS 76: Recht, „auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Personen oder das Heil der Seelen es verlangen“
- GS 42: Die Kirche „hat keinen dringlicheren Wunsch, als sich selbst im Dienst des Wohles aller frei entfalten zu können unter jeglicher Regierungsform, die die Grundrechte der Person und der Familie und die Erfordernisse des Gemeinwohls anerkennt.“
- Recht, Schulen und Universitäten zu haben (cc. 800 § 1, 807)
- Religionsunterricht untersteht der Kirche; niemand darf ohne „missio canonica“ RU erteilen (cc. 804, 805).
- Grenzen der Religionsfreiheit :
  - DH 7: „Die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen sind bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der andern wie auch die eigenen Pflichten den anderen und dem Gemeinwohl gegenüber zu beachten.“
  - DH 4: „Man muss sich jedoch bei der Verbreitung des religiösen Glaubens allezeit jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als handle es sich um Zwang oder um unehrenhafte oder ungehörige Überredung, besonders wenn es weniger Gebildete oder Arme betrifft. Eine solche Handlungsweise muss als Missbrauch des eigenen Rechtes und als Verletzung des Rechtes anderer betrachtet werden.“
  - Die Gesellschaft hat das Recht, sich gegen Missbräuche unter dem Vorwand der Religionsfreiheit zu schützen (DH 7).
- Bekenntnis des Konzils, dass Religionsfreiheit in der Vergangenheit auch von der Kirche missachtet wurde:
  - DH 12: „Gewiss ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt – im Wechsel der menschlichen Geschichte – eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war; aber die Lehre der Kirche, dass niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch die Zeiten überdauert.“

### 3. Neutralität / Parität

- Das Konzil fordert die gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche:
  - GS 76: „Die politische Gemeinschaft [*Communitas politica*] und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig [*independentes*] und autonom [*autonomae*]“
    - Das Konzil vermeidet hier offenbar den vieldeutigen und leicht missbrauchten Begriff der „Trennung“.
- Die Forderung nach Unabhängigkeit gilt nicht nur für die katholische Kirche, sondern für alle Religionsgemeinschaften.
  - = Absage an
    - Systeme von Staatskirche und Staatskirchenhoheit
    - Einschränkungen der korporativen Religionsfreiheit
  - damit faktisch Forderung nach einem religiös neutralen Staat

- Parität
  - Der Schutz vor Missbrauch der Religionsfreiheit „... darf indessen nicht auf willkürliche Weise oder durch unbillige Begünstigung einer Partei geschehen ...“ (DH 7)
  - keine Forderung der katholischen Kirche nach staatlicher Bevorzugung / Privilegien:
    - GS 76: Die Kirche „setzt ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden.“
    - ebd.: Die Kirche wendet „alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium und dem Wohl aller je nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen entsprechen“.
    - ebd.: Die Kirche „wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern.“
- Konsequenzen:
  - Abkehr vom System der Staatskirche in Italien, Spanien und Portugal
  - Aushandlung neuer Konkordate mit jenen Staaten, in denen der katholische Glaube Staatsreligion war
  - Verzicht auf den „weltlichen Arm“ im kirchlichen Strafrecht:
    - vgl. can. 2198 CIC/1917 („*brachium saeculare*“) → Im CIC/1983 gibt es keine entsprechende Bestimmung mehr.
- Umgekehrt sollte der Staat keine Privilegien in innerkirchlichen Angelegenheiten haben, z. B. im Hinblick auf die Bestellung von Bischöfen:
  - CD 20: „Um ... die Freiheit der Kirche in rechter Weise zu schützen und das Wohl der Gläubigen besser und ungehinderter zu fördern, äußert das Heilige Konzil den Wunsch, dass in Zukunft staatlichen Obrigkeiten keine Rechte oder Privilegien mehr eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen. Die staatlichen Obrigkeiten aber, deren Wohlwollen gegenüber der Kirche die Heilige Synode dankbar anerkennt und hochschätzt, werden freundlichst gebeten, sie mögen auf die genannten Rechte oder Privilegien, die sie gegenwärtig durch Vertrag oder Gewohnheit genießen, nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl freiwillig verzichten.“
    - übernommen in c. 377 § 5: „In Zukunft werden weltlichen Autoritäten keine Rechte und Privilegien in bezug auf Wahl, Nomination, Präsentation oder Designation von Bischöfen eingeräumt.“
- keine Einmischung der Kirche in die Staatsgewalt
  - AG 12: „Es soll der Wunsch der Gläubigen sein, ... in kluger Weise bei den Vorhaben mitzuarbeiten, die von privaten und öffentlichen Institutionen, von Regierungen, internationalen Organen, von den verschiedenen christlichen Gemeinschaften und auch von den nichtchristlichen Religionen unternommen werden. Dabei will sich die Kirche auf keine Weise in die Leitung des irdischen Staatswesens einmischen [*ingerere*]. Sie beansprucht kein anderes Recht, als mit Gottes Hilfe in Liebe und treuer Bereitschaft den Menschen zu dienen.“

#### 4. Zusammenarbeit, Förderung, Verträge

- Zusammenarbeit
  - GS 76: Die politische Gemeinschaft und die Kirche „dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen ...“
    - = das Axiom „*idem civis et christianus*“
- Förderung
  - DH 6: „Die Staatsgewalt muss ... für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben ...“
    - z. B. Anstaltsseelsorge, Militärseelsorge
  - IM 12: „Der öffentlichen Gewalt obliegt auch die Förderung der Religion, der Kultur und der schönen Künste ...“
    - Es ist interessant, dass Religion hier zusammen mit Kultur und Kunst genannt wird: Es wäre ungerecht, wenn eine vorgebliche „Neutralität“ des Staates faktisch zu einer Benachteiligung von Religion gegenüber anderen vom Staat geförderten gesellschaftlichen Lebensvollzügen (wie Kultur, Kunst usw.) führen würde.
- Verträge, diplomatische Beziehungen
  - Das Konzil äußert sich nicht zu diesen Aspekten.
  - vgl. c. 3 CIC: „Die Canones des Codex heben die vom Apostolischen Stuhl mit Nationen oder anderen politischen Gemeinschaften eingegangenen Vereinbarungen weder ganz noch teilweise auf; diese gelten daher wie bis jetzt fort ohne die geringste Einschränkung durch entgegenstehende Vorschriften dieses Codex.“
  - Päpstliche Gesandte: c. 362: „Der Papst besitzt das angeborene und unabhängige Recht, seine Gesandten zu ernennen und sie zu den Teilkirchen in den verschiedenen Nationen oder Regionen wie auch zugleich zu den Staaten und öffentlichen Autoritäten zu entsenden, desgleichen sie zu versetzen oder abzurufen, allerdings unter Wahrung der Normen des internationalen Rechts, soweit es die Entsendung und Abberufung von Gesandten bei den Staaten betrifft.“
  - Das Rechtssubjekt, das Verträge schließt und das Gesandtschaftsrecht ausübt, ist nicht der Vatikanstaat, sondern der Heilige Stuhl. Dieses Recht des Heiligen Stuhls war auch während der Zeit zwischen dem Ende des Kirchenstaats (1869/70) und der Entstehung des Vatikanstaats (1929/30) international anerkannt.
    - Allerdings ist zusätzlich auch der Vatikanstaat als solcher Völkerrechtssubjekt.

### § 4 – Das Verhältnis von Staat und Religion im Laufe der Geschichte

- Vorbemerkungen

- Nach einem kurzen Hinweis auf die Verhältnisse im Römischen Reich geht es hier nur noch um die Geschichte in Deutschland.
- Es geht im Folgenden nicht um eine detaillierte Darstellung der Geschichte, sondern nur um eine Art Periodisierung und Hinweise auf einige Grundzüge.

### **A. Staat und Religion im römischen Reich**

- zunächst: römische Religion als Staatsreligion, aber Duldung anderer nicht-exklusiver Religionen
  - außerdem Duldung des Judentums als einer Art Nationalreligion
- Die Ablehnung des Kaiserkults durch die Christen stellt eine Infragestellung der Einheit von Staat und Religion dar und führt zu Verfolgung.
- 260 und erneut 311 Toleranzedikte: Christentum wird zu einer erlaubten Religion
- 313 Mailänder Abkommen („Toleranzedikt“) zwischen den Kaisern Konstantin und Licinius („konstantinische Wende“)
  - rechtliche Gleichstellung des Christentums mit den anderen Religionen
  - Kirche wird zur Rechtsperson des öffentlichen Rechts („*corpus*“)
  - Entschädigung für vorausgegangene Verluste
- 380 Kaiser Theodosius macht das Christentum zur Staatsreligion
- vor allem im oströmischen Reich: „Symphonie“ von Kirche und Staat, „Cäsaropapismus“

### **B. Staat und Religion im Mittelalter**

- Nach dem Übertritt der germanischen Stämme zum Christentum wird dieses dort faktisch zu einer Art „Staatsreligion“; das bleibt das ganze Mittelalter über so.
- „*Sacrum Imperium Romanum*“: weltliche Macht bekommt die Rolle eines „*advocatus Ecclesiae*“
- Ausbreitung des „Eigenkirchenwesens“: Rechte des Grundherrn über die Kirche
- Otto der Große (936-973): sog. „Ottonisches System“:
  - Bistümern und Abteien werden politische Herrschaftsrechte übertragen: Entstehung der geistlichen Fürstentümer
  - Der Ausdruck „Ottonisches System“ gilt als überholt, da vergleichbare Strukturen auch schon vor Otto d. Gr. bestanden.
- Investiturstreit; 1122 Wormser Konkordat (herkömmlich als das erste Konkordat angesehen)
- Streit um die Vorherrschaft zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt
- Anfang des 13. Jahrhunderts Höhepunkt der päpstlichen Gewalt (tendenziell hierokratisches System)
- seit dem 13. Jh. zunehmende staatliche Aufsichtsrechte über die Kirche
- in Deutschland seit dem 15. Jh. Tendenzen zur Entstehung eines Landeskirchentums (sog. „vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment“): Aufsicht über die Kirche durch Landesfürsten bzw. Stadträte
- Zusammenfassung für das Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelalter:

- Christentum als Staatsreligion
- keine Religionsfreiheit : Ketzerei ist nicht nur religiöses, sondern auch kriminelles Vergehen
- zeitweise Tendenzen zu einem hierokratischen System (Höhepunkt Anfang des 13. Jh.)
- gegen Ende des Mittelalters zunehmende Tendenz zu einer Art „Staatskirchenhoheit“

### **C. Staat und Religion von der Reformationszeit bis zum Ende des Alten Reiches**

- Luthers Zwei-Reiche-Lehre fordert die Unabhängigkeit der christlichen Gemeinde von weltlichem Einfluss; diese Lehre blieb aber bloße Theorie.
- in der Praxis Entwicklung zum landesherrlichen Kirchenregiment: Territorialherrscher als „Notbischöfe“
- Die theologischen Lehren der Reformatoren wurden faktisch überdeckt von den konfessionellen Friedensschlüssen.
- 1555 Augsburger Religionsfriede:
  - Religionsfreiheit für die Reichsstände (d. h. Landesherren und Reichsstädte):
    - „*ius reformandi*“ der Reichsstände: „*cuius regio eius religio*“ (= später verwendete Kurzformel für diese Bestimmung)
  - weitgehende Parität zwischen katholischer und lutherischer Konfession (nicht im Verhältnis zu anderen Konfessionen)
  - Suspendierung der geistlichen Jurisdiktionsgewalt der katholischen Bischöfe über protestantische Gebiete → in protestantischen Gebieten Kirchenleitung durch Landesherren bzw. Stadträte
  - auf Reichsebene keine Staatsreligion mehr: erster Schritt in Richtung auf religiöse Neutralität
  - keine Religionsfreiheit für die einzelnen; aber „*ius emigrandi*“
  - damit erste Berücksichtigung des persönlichen Gewissens
- 1648 Westfälischer Friede
  - Ausweitung der Parität auf die Reformierten
  - Bistum Osnabrück: abwechselnd Wahl eines katholischen und evangelischen Bischofs
  - Festlegung eines „Normaljahrs“: öffentliche Religionsausübung fortan in demselben Umfang, wie sie im Jahre 1624 praktiziert worden war = Fixierung der konfessionellen Landkarte = Einschränkung des „*ius reformandi*“
  - Der Konfessionswechsel des Fürsten zwingt also nicht fortan nicht mehr die Untertanen, ihm zu folgen.
- in evangelischen Ländern: „Landesherrliches Kirchenregiment“, d. h. Hoheit des Landesherrn über die evangelische Kirche, in der Regel ausgeübt über das „Konsistorium“; zur Rechtfertigung verwendete man (auf staatlicher Seite) drei Theorien:
  - Episkopalsystem: Theorie, wonach die im Augsburger Religionsfrieden suspendierte Jurisdiktionsgewalt der katholischen Bischöfe auf den evangelischen Landes-

herrn übergegangen ist, der dadurch in seinem Land zum „*summus episcopus*“ wurde („Summepiskopat“)

- Territorialsystem: Theorie, wonach derjenige, der ein Territorium beherrscht, auch für die Leitung der Kirche zuständig ist: Kirchenrecht als Teil des staatlichen Rechts
- Kollegialsystem: Theorie, wonach die Kirche als Gesellschaft („*collegium*“) von Menschen verstanden wird, die sich (quasi „vertraglich“) zu gemeinsamer Religionsausübung zusammengeschlossen haben; der Landesherr ist dabei sozusagen der „Vereinsvorstand“
  - Dem Kollegialsystem entspricht der Ausdruck „Religionsgesellschaften“, der sich auch noch im heute geltenden deutschen Religionsrecht findet (z. B. in der WRV).
- aber auch in katholischen Ländern: Staatskirchenhoheit:
  - „*placetum regium*“ („Plazet“): Innerkirchlicher Anordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer staatlichen Genehmigung.
  - „*appellatio ab abusu*“ / „*recursus ab abusu*“: Möglichkeit, gegen kirchliche Maßnahmen bei staatlichen Instanzen Berufung einzulegen
  - viele andere Aufsichtsrechte, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensverwaltung
  - Kirche als staatliche Erziehungsanstalt
  - Höhepunkt dieser Entwicklung im 18. Jh.; in Österreich: „Josephinismus“ (nach Kaiser Joseph II. [1780-1790])
- 1803 Reichsdeputationshauptschluss
  - Anlass: deutsch-französischer Krieg; Friedensvertrag von Lunéville (1801): Abtretung der linksrheinischer Gebiete an Frankreich; Entschädigung der betroffenen Reichsfürsten
  - vorausgegangene Säkularisationsmaßnahmen in Österreich (1782) und Bayern (1802)
  - RDHS = ein Reichsgesetz vom 25.2.1803
    - „Mediatisierung“ der Reichsstädte
      - Von 51 bestehenden Freien Reichsstädten wurden 45 „mediatisiert“, d. h. benachbarten Fürstentümern einverleibt; nur 6 Städte blieben bis zum Ende des Reiches (1806) als Freie Reichsstädte erhalten (Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Bremen, Hamburg, Lübeck).
    - „Säkularisierung“ der geistlichen Fürstentümer und aller übrigen geistlichen Reichsstände (insgesamt rund 10.000 qkm mit gut 3 Mio. Untertanen)
      - § 34: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind ...“
      - § 35. „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A[ugsburgischer] C[onfession] Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen

überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit ...“

- Garantie der Religionsausübung nach dem Stand von 1803 (anstelle des Normaljahrs 1624)
- rechtliche Ermöglichung der Toleranz gegenüber Andersgläubigen
- Konsequenzen:
  - Der katholischen Kirche verblieb kaum mehr als das Vermögen der örtlichen Pfarrkirchen.
  - Im Vergleich zu den erlittenen Gebietsverlusten erhielt Bayern das Siebenfache, Preußen das Fünffache, Württemberg das Vierfache.
  - Auf dem von staatlichen Stellen übernommenen Vermögen blieben Belastungen bestehen, die bis heute nachwirken („Staatsleistungen“); vgl. die Schlussklausel in § 35 RDHS
  - Ende der auf dem Ottonischen System beruhenden Reichskirchenverfassung
  - Als Gesetz hatte der RDHS nur drei Jahre lang Geltung (bis zum Ende des Reiches 1806); praktische Folgen hat er aber bis heute.

### **D. Staat und Religion zwischen 1806 und 1918<sup>3</sup>**

- Da es von 1806 bis 1871 kein Deutsches Reich mehr gab, war Religionsrecht während dieser Zeit nur Landesangelegenheit.
- allmähliche Durchsetzung der individuellen Religionsfreiheit
  - vgl. Friedrich II. von Preußen Mitte des 18. Jh.: „In preußischen Landen soll jeder nach seiner façon selig werden.“
  - im Preußischen Allgemeinen Landrecht bereits 1794 Verankerung der Religionsfreiheit
  - 1815 Verankerung der Religionsfreiheit in der Deutschen Bundesakte
  - nach und nach Religionsfreiheit in den einzelnen Ländern (1818 Bayern, 1819 Württemberg, 1820 Hessen, 1831 Sachsen)
  - 1848/49 Religionsfreiheit in der Paulskirchenverfassung §§ 144-151
- nach und nach Abschaffung der Staatskirchen (z. B. Preußen 1848/1850); einige wenige Ausnahmen (z. B. Mecklenburg)
- Die Staatskirchenhoheit bleibt bestehen; aber die einzelnen staatlichen Aufsichtsrechte gehen nach und nach zurück.
- zunehmend verwirklichte Unterscheidung zwischen „*iura circa sacra*“ und „*iura in sacra*“:
  - „*iura circa sacra*“ („Kirchenhoheit“): Rechte, die der Landesherr kraft seiner Souveränität über alle Religionsgemeinschaften innehat
  - „*iura in sacra*“ („Kirchengewalt“): Rechte, die der Landesherr aufgrund besonderer Rechtstitel (als „*Summus Episcopus*“) nur über die evangelische Kirche innehat; Ausübung durch das Konsistorium

<sup>3</sup> Quellenhinweis (für die Zeit von 1800 bis 1933):

Ernst Rudolf Huber und Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, 4 Bde., Berlin 1973-1988

- Anerkennung des Papsttums als souveräne Macht; zunehmende Abschlüsse von Konkordaten (1817 Bayern, 1857 Württemberg, 1859 Baden)
- Beseitigung der kirchlichen Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten (z. B. im Hinblick auf die Ehe, Schulaufsicht)
- Einführung der Kirchensteuer
  - Hintergrund: Säkularisation, höherer finanzieller Bedarf, z. B. für neue Kirchengebäude
  - Die Initiative zur Einführung der Kirchensteuer ging von staatlicher Seite aus; von den Kirchen wurde die Kirchensteuer zunächst abgelehnt, im Laufe der Zeit aber bald akzeptiert.
  - 1827 Lippe, 1831 Oldenburg, 1837 Sachsen-Altenburg, 1838 Sachsen, usw.
- 1870-1878 Bismarcks Kulturkampf
  - 1871: „Kanzelparagraph“ (§ 130a StGB) (Absatz 2 von 1876); blieb bis 1953 bestehen
    - § 130a StGB [„Kanzelparagraph“]
      - (1) Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.
      - (2) Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.
    - 1872 Jesuitengesetz
      - betraf auch Redemptoristen, Lazaristen, Priester vom Heiligen Geist, Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu
    - 1875 „Brotkorbgesetz“
      - Einstellung staatlicher Leistungen an Bistümer und Geistliche
    - 1875 obligatorische Zivilehe
    - 1875 Verbot aller Ordensgemeinschaften, sofern sie sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmeten
    - Kulturkampf gescheitert; aber die Gesetze blieben z. T. länger:
      - Kanzelparagraph: bis 1953
      - Jesuitengesetz: bis 1917
      - obligatorische Zivilehe: gilt bis heute

## ***E. Staat und Religion seit 1918***

- 1918 Ende der Monarchie bedeutet für die evangelischen Kirchen das Ende des Summepiskopats



- 1918 extrem kirchenfeindlicher Kurs der Revolutionsregierung; scheiterte am Widerstand der Bevölkerung
- 1919 Weimarer Reichsverfassung (WRV), benannt nach dem Tagungsort der verfassungsgebenden Versammlung
  - Entscheidung, dass die wesentlichen religionsrechtlichen Bestimmungen in die Verfassung gehören
  - in religiösen Angelegenheiten Möglichkeit einer Art „Rahmengesetzgebung“ des Reiches
    - Art. 10 WRV: „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für: 1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften ...“
      - hier und öfter der Begriff „Religionsgesellschaften“
  - Religionsfreiheit, allerdings mit Gesetzesvorbehalt
    - Art. 135 WRV: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“
  - „Weimarer Kulturkompromiss“ (= „Kirchenkompromiss“):
    - Anliegen von kirchlicher Seite:
      - öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen (Art. 138 Abs. 5)
      - Kirchensteuer (auf Wunsch der Kirchen in die WRV aufgenommen)
    - Anliegen von linker Seite (SPD/KPD wollten Trennung nach französischem Vorbild; konnten sich aber nicht durchsetzen):
      - „keine Staatskirche“ (Art. 137 Abs. 1)
      - öffentlich-rechtliche Stellung auch für neue bzw. kleinere Religionsgemeinschaften
      - gleiche Rechte für Weltanschauungsgemeinschaften
      - Ablösung der Staatsleistungen (Art. 138): d. h. Einstellung der Zahlungen bei gleichzeitiger Entschädigung der Kirchen
    - Der Staatskirchenrechtler Ulrich Stutz bewertete das in der WRV vorgesehene Staat-Kirche-Verhältnis als „hinkende Trennung“.
- in der Folgezeit „Korrelatentheorie“: Der Körperschaftsstatus bringt als „Korrelat“ die Fortführung der Staatsaufsicht mit sich. Das führt zu Neukodifikationen der staatlichen Aufsichtsrechte (Preußen, Baden, Württemberg). Die betreffenden Gesetze gelten zum Teil bis heute (z. B. Preußisches Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens); theoretisch wurde die Korrelatentheorie aber bereits in der Weimarer Zeit überwunden.
- Länderkonkordate mit Bayern (1924), Preußen (1929), Baden (1932)
  - Diese Verträge gelten bis heute.
  - Entsprechende Verträge wurden auch mit den evangelischen Kirchen geschlossen; was die evangelischen Kirchen angeht, war das etwas völlig Neues.
- Seit dem Anfang der Weimarer Republik wurde auf beiden Seiten auch ein Reichskonkordat gewünscht. Seit 1924 gab es dazu Verhandlungen; sie scheiterten an der Rivalität zwischen Reich und Ländern.
- Nationalsozialismus
  - 20.7.1933 Reichskonkordat

- „Deutsche Christen“: letztlich gescheiterter Versuch der Gleichschaltung der evangelischen Kirche
- Kirchenkampf
- nach dem Zweiten Weltkrieg
  - Der alliierte Kontrollrat hebt die von den Nazis eingeführten staatskirchenhoheitlichen Maßnahmen wieder auf.
  - Der Versuch des sowjetischen Mitglieds des Kontrollrats, das Reichskonkordat aufzuheben, scheiterte am Widerstand der Westmächte.
- DDR
  - Diskriminierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Bundesrepublik
  - Entwurf des Herrenchiemseer Verfassungskonvents: erwähnt nur die Religionsfreiheit, im übrigen schweigt die Verfassung zu religionsrechtlichen Fragen
  - aber Wunsch der katholischen und evangelischen Kirche, die Stellung der Kirchen in der Verfassung zu verankern
  - Auseinandersetzungen im Parlamentarischen Rat: radikale Privatisierung (SPD/KPD) oder freundlichen Nähe von Staat und Kirche (bis hin zur Idee eines „christlichen Staats“)?
  - im Grundgesetz (GG) schließlich ein Kompromiss: im wesentlichen Übernahme des Weimarer Religionsrechts
  - 1957 Konkordatsurteil des BVerfG: Reichskonkordat gilt weiter
  - zahlreiche Staatskirchenverträge
  - seit der deutschen Wiedervereinigung Geltung des GG für ganz Deutschland
  - in den anschließenden Jahren Abschluss von Verträgen auch mit den neuen Bundesländern

## § 5 – Die Quellen des geltenden deutschen Religionsrechts

### A. Überblick

- Das deutsche Religionsrecht besteht aus Quellen sehr unterschiedlicher Art und ist dadurch besonders unübersichtlich.
- Einen ersten Überblick bietet die ausgeteilte Tabelle.
  - Spalten der Tabelle:
    - Die drei Spalten „Verfassungsrecht“, „Vertragsrecht“, „einfaches Gesetzesrecht“ bringen eine gewisse Rangfolge zum Ausdruck.
    - Eine weitere, in der Tabelle nicht genannte Art von Quellen sind die – den Gesetzen untergeordneten – „Verordnungen“.
    - Außerdem ist als Rechtsquelle auch das Gewohnheitsrecht zu nennen, das vor allem im Hinblick auf kommunale Baulasten noch von Bedeutung ist.

- In einem weiteren Sinn gehören zu den Rechtsquellen die Gerichtsentscheidungen. Große Bedeutung hat dabei vor allem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.
- Zeilen der Tabelle
  - Unterhalb der drei Zeilen „Europarecht“, „Bundesrecht“ und „Landesrecht“ wäre noch das „kommunale Recht“ zu nennen.
  - Auf das Europarecht geht § 15 dieser Vorlesung näher ein.
- Fundstellen:
  - **offizielle Veröffentlichung** in den verschiedenen Gesetzblättern:
    - Staat:
      - Reichsgesetze aus der Weimarer Zeit: Reichsgesetzblatt
      - Bundesgesetze: Bundesgesetzblatt
      - Landesgesetze: Gesetz- und Verordnungsblätter der Bundesländer
    - Kirche:
      - Verträge des Apostolischen Stuhls: *Acta Apostolicae Sedis*
      - Verträge der Diözesen: Amtsblätter der einzelnen Bistümer
  - **Sammlungen:**
    - allgemeine Gesetzessammlungen (Schönfelder, Sartorius, Luber)
    - Landesrecht für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland in: Staat und Kirche in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, hrsg. von Guido Amend, Nikolaus Becker und Heinz Brauburger, Loseblattwerk / Luchterhand
      - enthält sowohl Gesetze als auch Verträge und auch das einschlägige Bundesrecht!
      - in der Sankt Georgener Bibliothek im Regal bei der Aufsicht
    - deutsches Vertragsrecht bis zum Jahre 1987: Die Konkordate und Kirchenverträge in der BR Deutschland, hrsg. v. Joseph Listl, 2 Bde., Berlin 1987
    - Raccolta di concordati, hrsg. v. José T. Martín de Agar, 2 Bde.: 1950 bis 1999 und 2000 bis 2009
    - Verträge mit den neuen Bundesländern: Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, Leipzig 2000
    - Gerichtsentscheidungen (aus der Zeit seit 1945):
      - Entscheidungen in Kirchensachen (KirchE), Berlin 1963 ff.
      - für Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre siehe auch die Homepages der einzelnen Gerichte, insbesondere [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)

## **B. Verfassungsrecht**

### **1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

#### **a) Die einzelnen Grundgesetzartikel, in denen es um religionsrechtliche Fragen geht:**

- im Teil über die Grundrechte:
  - Art. 3 III GG: Diskriminierungsverbot

- Art. 4 GG: Religionsfreiheit
- Art. 7 II und III GG: Religionsunterricht
- im Teil „Der Bund und die Länder“:
  - Art. 33 III GG: Verbot der religiösen Diskriminierung
- im Teil „Übergangs- und Schlussbestimmungen“:
  - Art. 140 GG: Inkorporation von Art. 136-139 und 141 der WRV
    - Art. 136 WRV: Konkretisierung der individuellen Religionsfreiheit
    - Art. 137 WRV: Stellung der Religionsgemeinschaften
    - Art. 138 WRV: Vermögensfragen
    - Art. 139 WRV: Sonn- und Feiertage
    - Art. 141 WRV: Militär- und Anstaltsseelsorge
  - Art. 141 GG: „Bremer Klausel“
- „Inkorporation“ der einschlägigen Artikel der WRV
  - Bei der Vorbereitung des GG war man sich nicht einig, wie das Verhältnis von Staat und Religion neu geordnet werden sollte. Angesichts dessen einigte man sich darauf, einfach die früheren Bestimmungen (aus der WRV) zu übernehmen.
  - Die inkorporierten Artikel standen in der WRV im Abschnitt „Religion und Religionsgesellschaften“ = Artikel 135-141; zwei Artikel dieses Abschnitts wurden nicht in das GG inkorporiert:
    - Art. 135 WRV hatte die Religionsfreiheit behandelt; er wurde nicht inkorporiert, da die Religionsfreiheit unter die Grundrechte aufgenommen wurde (Art. 4 GG).
    - Art. 140 WRV hatte gelautet: „Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.“ Die Bestimmung wurde nicht in das GG inkorporiert, weil man nicht damit rechnete, dass es im Staat des Grundgesetzes wieder ein Militär geben würde.
  - Die inkorporierten Artikel haben keinen niedrigeren Rang als die übrigen Artikel des GG, sondern sind vollgültiges Verfassungsrecht.<sup>4</sup>
- Unterschied Grundrechte – übriges Verfassungsrecht:
  - Im Falle der Verletzung von Grundrechten (Artikel 1-19 GG) besteht die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 4a GG).
  - Bei einer Verletzung der Rechte aus Art. 140 GG geht das an sich nicht. Faktisch kann man sich aber gleichzeitig auf Art. 4 und Art. 140 GG berufen, da diese Normen meistens irgendwie zusammenhängen. Das BVerfG kann die Beschwerde dann wegen der Berufung auf Art. 4 GG annehmen. Bei der materiellen Prüfung der Streitfrage wird dann auch das übrige Verfassungsrecht einbezogen.
- Verhältnis Bundesrecht – Landesrecht
  - Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“
    - Das GG bindet also die Länder: diese haben nicht die Möglichkeit, die im GG garantierten Rechte einzuschränken. Sie können allerdings weitergehende Rechte einräumen.

---

<sup>4</sup> So BVerfGE 19, 206 (219) = KirchE 7,338 (346).

## b) Regelung der Gesetzgebungskompetenz für das Religionsrecht

- Das GG enthält nicht nur die voranstehend aufgezählten einzelnen religionsrechtlichen Artikel, sondern es gibt auch die Antwort auf die Frage, wer für das Erlassen von Gesetzen mit religionsrechtlichen Inhalten zuständig ist.
  - Die föderale Verfassung der Bundesrepublik stellt sich nämlich die Frage, ob dafür der Bund oder die Länder zuständig sind. Für die Zuständigkeitsverteilung gibt es drei Möglichkeiten:
    - „ausschließliche Gesetzgebung des Bundes“: Nur der Bund ist zuständig.
    - „konkurrierende Gesetzgebung“: Bund und Länder sind in gleicher Weise zuständig; wenn sich ihre Gesetze widersprechen, gilt: Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG).
    - „ausschließliche Gesetzgebung der Länder“: Nur die Länder sind zuständig.
  - Als vierte Möglichkeit gab es bis zur Föderalismusreform (2006) noch die „Rahmengesetzgebung“: Der Bund gab einen Rahmen vor, die Länder füllten ihn aus.
  - Die Folgen der Zuständigkeitsregelung betreffen nicht nur die einfache Gesetzgebung, sondern auch das Vertragsrecht.
    - Denn Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften bedürfen der Ratifikation durch jenen Gesetzgeber, dem für die betreffenden Gegenstände die Gesetzgebungsgewalt zukommt.
  - Für die Weimarer Republik hatte Art. 10 WRV erklärt: „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für: 1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften ...“
    - Insofern kann man sagen, dass das Deutsche Reich in religionsrechtlichen Fragen für eine Art „Rahmengesetzgebung“ zuständig war.
    - Deswegen war es nach der Verfassung der Weimarer Republik ohne weiteres möglich, ein Reichskonkordat zu schließen, d. h. ein Konkordat, das nicht nur für einzelne Länder, sondern für das gesamte Deutsche Reich Geltung beanspruchte.
- Zuständigkeitsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland:
  - Grundsatznorm: Art. 70 GG: Alle Materien, für die das GG nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes vorsieht, fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.
  - anschließend Aufzählung der Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73) und der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74)
  - Religion und Religionsgemeinschaften werden in diesen Aufzählungen nicht erwähnt. Die Zuständigkeit, auf diesem Gebiet Gesetze zu erlassen, kommt somit im Prinzip ausschließlich den Ländern zu. Diese Zuständigkeit der Länder für die religionsrechtlichen Fragen wird als ein Teil der „Kulturhoheit“ der Länder bezeichnet. In den Landesregierungen ist für religionsrechtliche Angelegenheiten der „Kultusminister“ zuständig.
- Folgen aus dieser Zuständigkeitsordnung:
  - Der Bund schließt nicht mehr umfassende Konkordate ab. Insbesondere wurde angesichts der fehlenden Gesetzgebungskompetenz nicht in Analogie zum Reichskonkordat ein umfassender Vertrag mit den evangelischen Kirchen abgeschlossen.

- Allerdings ist der Bund aus Gründen der Parität verpflichtet, den evangelischen Kirchen im Prinzip dieselben Rechte zuzuerkennen, die aufgrund des Reichskonkordats der katholischen Kirche zukommen.
- In religionsrechtlichen Fragen kommt dem Bundesverfassungsgericht ein großes Gewicht zu, denn:
  - Einerseits enthält das Grundgesetz religionsrechtliche Bestimmungen, die interpretationsbedürftig sind.
  - Andererseits kann diese Interpretation wegen mangelnder Zuständigkeit aber nicht auf dem Wege der Gesetzgebung durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.
    - Beispiel: Wie ist das Grundrecht auf Religionsfreiheit gegen andere Grundrechte abzuwägen?

## 2. Landesverfassungen

- Was die Aufnahme religionsrechtlicher Bestimmungen in die Landesverfassungen angeht, ist die Situation in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich.
  - Die Verfassungen von Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gehen auf Religion und Religionsgemeinschaften überhaupt nicht ein; die Verfassung von Berlin beschränkt sich auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit.
  - Die übrigen 12 Verfassungen gehen mehr oder weniger detailliert auf Religion und Religionsgemeinschaften ein.
    - Etliche Verfassungen weisen darauf hin, dass mit den Religionsgemeinschaften Verträge geschlossen werden können.
    - Was die Stellung der Religionsgemeinschaften angeht, haben sechs Bundesländer die betreffenden Artikel der WRV inkorporiert, sei es direkt (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) oder durch Inkorporation von Art. 140 GG (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen).
    - Im Übrigen finden sich in allen oder einem Teil dieser Länder Bestimmungen über:
      - die Religionsfreiheit
      - den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach
      - die Gemeinschaftsschule als normale Schulform
      - das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, den Körperschaftsstatus, die Kirchensteuer, die Staatsleistungen, die Anstaltsseelsorge
      - die Gemeinnützigkeit der sozialen Einrichtungen der Religionsgemeinschaften
      - die Möglichkeit oder Bestandssicherung der theologischen Fakultäten
  - Einige Verfassungen nehmen ausdrücklich auf das Christentum Bezug:
    - „christliche Gemeinschaftsschule“ als normale Schulform (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz)
    - Erziehung im Geist christlicher Nächstenliebe (Baden-Württemberg, Saarland).
    - Bremen gewährleistet „Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“.
  - Eine Trennung oder Distanzierung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften wird in den Verfassungen von Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt verlangt.

- z. B. Artikel 50 der Hessischen Verfassung: „Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen. Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich, wie der Staat, jeder Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teils zu enthalten.“
- Dass in den Landesverfassungen häufig etwas wiederholt wird, was auch im GG steht, hat insofern praktische Bedeutung, als man sich dann bei der Verletzung der betreffenden Rechte auch an das jeweilige Landesverfassungsgericht wenden kann.

## **C. Vertragsrecht**

### **1. Allgemeine Charakterisierung der Verträge zwischen Staat und Kirche**

#### **a) Arten von Verträgen**

- Was die Vertragspartner angeht, kann man unterscheiden:
  - auf staatlicher Seite: Verträgen mit dem Bund, mit den Ländern, mit den Kommunen
    - Die Zuständigkeit für das Abschließen von Verträgen entspricht dabei der Zuständigkeit für das Erlassen von Gesetzen.
  - auf der Seite der katholischen Kirche: Verträge mit dem Heiligen Stuhl und mit den Bistümern
    - Für die Verträge mit dem Heiligen Stuhl gelten die Bestimmungen des Völkerrechts. Dafür gilt die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969, in Kraft getreten 1980.
    - Die Verträge mit den Bistümern haben hingegen keinen völkerrechtlichen Charakter.
    - Für Verträge mit den Bistümern ist nach kanonischem Recht – gewohnheitsrechtlich – eine Zustimmung des Apostolischen Stuhls erforderlich.<sup>5</sup>
  - auf der Seite der evangelischen Kirchen: Verträge mit der EKD und mit den einzelnen Landeskirchen
- Was die Vertragsinhalte angeht, kann man unterscheiden zwischen
  - umfassenden Verträgen – sie behandeln die Gesamtheit der Beziehungen zwischen der staatlichen Seite und der Religionsgemeinschaft,
  - und Verträgen zu einzelnen Themen.

#### **b) Zustandekommen von Verträgen**

- In Deutschland benötigt der staatliche Vertragspartner – wie in anderen demokratischen Staaten – die Zustimmung des Parlaments. Darin liegt die demokratische Legitimation des Vertrags.
- Daraus ergeben sich die folgenden Schritte:

---

<sup>5</sup> Vgl. Listl, Konkordate und Kirchenverträge, I S. 7.

- (1) Ernennung der Unterhändler
- (2) Verhandlungen über den Vertragsinhalt
  - am Ende: Paraphierung durch die Unterhändler, d. h. Unterzeichnung mit einer Abkürzung des Namens, um den ausgehandelten Text zu kennzeichnen
- (3) Unterzeichnung durch die Vertragspartner
  - In Deutschland ist das i. d. R. der Regierungschef.
  - Für die katholische Kirche handelt meist der Nuntius.
- (4) Zustimmung des Gesetzgebers
  - auf der staatlicher Seite: das Parlament
  - auf Seiten der evangelischen Kirche: die Synode
  - (Auf katholischer Seite ist dieser Schritt nicht erforderlich, denn der Gesetzgeber – Papst bzw. Bischof – ist derselbe, der auch den Vertrag ratifiziert.)
- (5) Ratifikation
  - in Deutschland: durch den Regierungschef
  - bei Verträgen mit dem Heiligen Stuhl: durch den Papst
- (6) Austausch der Ratifikationsurkunden: von da tritt der Vertrag zwischen den Partner in Kraft
- (7) Veröffentlichung in den Gesetzblättern
  - bei Verträgen mit dem Heiligen Stuhl: einfacher Abdruck in den *Acta Apostolicae Sedis*
  - staatlicherseits: Abdruck von Zustimmungsgesetz und Vertragstext
    - Erst nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt kann der Vertrag auch im innerstaatlichen Bereich in Kraft treten.

### c) Aufbau der Verträge

- Die Verträge sind häufig aufgeteilt in den Vertrag im engeren Sinn und ein Schlussprotokoll, das Präzisierungen enthält; rechtlich gesehen sind diese beiden Teile gleichwertig.
- Gegen Ende des Vertrags steht häufig eine „Freundschaftsklausel“: Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige künftige Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beizulegen.

### d) Vertragsende

- Eine Befristung oder Kündigungsmöglichkeit ist normalerweise nicht vorgesehen.
- Natürlich ist Beendigung im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
- Außerdem besteht die Möglichkeit einer Beendigung aufgrund der „*clausula rebus sic stantibus*“: d. h. aufgrund einer grundlegenden Veränderung der Umstände, die die Einhaltung für eine Seite unzumutbar macht
  - Diese Art der Beendigung bringt die Gefahr des Missbrauchs mit sich. Z. B. kündigte Österreich das Konkordat von 1855 nach dem Unfehlbarkeitsdogma 1870, da der katholische Vertragspartner durch dieses Dogma „ein anderer geworden sei“.
- Wenn ein Partner den Vertrag in schwerwiegender Weise bricht, ist auch die andere Seite nicht mehr an den Vertrag gebunden.



- Der Heilige Stuhl hat allerdings die Gewohnheit, einen Vertrag, auch wenn er gebrochen wird, weiter einzuhalten.

## 2. Die einzelnen gegenwärtig geltenden Verträge

### a) Verträge der Weimarer Zeit

- In der Weimarer Zeit wurden drei Länderkonkordate geschlossen: 1924 Bayern, 1929 Preußen, 1932 Baden
  - Damit gab es seit 1932 Länderkonkordate für den ganz überwiegenden Teil des Deutschen Reiches.
- Entsprechende Verträge wurden jeweils kurze Zeit später auch mit den evangelischen Kirchen abgeschlossen: 1924 Bayern, 1931 Preußen, 1932 Baden
- Frage der Weitergeltung:
  - Westdeutschland:
    - Dass die Verträge aus der Weimarer Zeit auch nach Entstehen der Bundesrepublik weitergelten, ist in einigen Landesverfassungen (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg) ausdrücklich anerkannt. Auch für die übrigen westdeutschen Länder ist heute unbestritten, dass die Verträge im Prinzip weitergelten. Diese Weitergeltung betrifft dieselben geographischen Gebiete, für die die Verträge damals abgeschlossen wurden.
    - Für einige Teile Westdeutschlands, z. B. für Niedersachsen (1955 ev. und 1965 kath.) und Baden-Württemberg (2007 ev.), wurden inzwischen umfassende neue Verträge geschlossen, so dass die alten Verträge in solchen Gebieten keine Bedeutung mehr haben.
    - In anderen Teilen Westdeutschlands (z. B. Hessen, Nordrhein-Westfalen) gelten hingegen die alten Verträge weiter.
    - Der Text der Verträge mit Bayern wurde nach Gründung der Bundesrepublik mehrfach geändert.
  - Ostdeutschland:
    - Mit allen ostdeutschen Ländern wurden nach der deutschen Wiedervereinigung neue Verträge geschlossen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche umfassend ordnen. Die Frage der Weitergeltung der alten Verträge hat sich damit für Ostdeutschland praktisch erledigt.

### b) Reichskonkordat

- Das RK wurde im Juli 1933 von der nationalsozialistischen Regierung abgeschlossen.
- Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes war keine Zustimmung des Parlaments erforderlich.
- Frage der Weitergeltung
  - contra:
    - von den Nazis
    - keine Zustimmung des Parlaments
  - pro:

- rechtliche Identität zwischen der Bundesrepublik und dem Deutschen Reich
- RK inhaltlich kaum von den Nazis geprägt
- RK formal rechtmäßig entstanden (Ermächtigungsgesetz)
- Alliiertes Kontrollrat: Der Vorschlag des sowjetischen Mitglieds, das RK zu kündigen, wurde von den Westmächten abgelehnt.
- Vorbereitung des GG: heftiger Streit im Parlamentarischen Rat, aber keine Lösung (Formelkompromiss in Art. 123 II GG)
- 1954: Niedersachsen erließ ein Schulgesetz, das dem RK widersprach; daraufhin klagte die Bundesrepublik Deutschland beim BVerfG gegen das Land Niedersachsen. Das Gericht entschied 1957 („Konkordatsurteil“), dass das RK gilt im Prinzip weiter gilt; die Bestimmungen können aber, wo es um Angelegenheiten geht, die mittlerweile in die Zuständigkeit der Länder fallen, nicht gegenüber den Ländern eingeklagt werden.
  - Inhaltlich ist das Urteil fragwürdig; in der Praxis wird es aber einhellig angewandt und auch vom Heiligen Stuhl akzeptiert (so 1965 im Niedersachsen-Konkordat).
- Verhältnis des RK zu den drei Länderkonkordaten:
 

Art. 2 RK: „Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die obengenannten drei Länder verpflichtend, so weit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder so weit sie die früher getroffene Regelung ergänzen. In Zukunft wird der Abschluss von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.“

  - Also:
    - Wenn das RK etwas anderes bestimmt als die Länderkonkordate, haben die Länderkonkordate Vorrang.
    - Aufgrund der Erwähnung in Art. 2 RK gelten die Länderkonkordate (auch) kraft Reichsrechts (jetzt: Bundesrechts) fort.
    - Das bedeutet aber nicht, dass die Länderkonkordate zu Reichsrecht (bzw. Bundesrecht) geworden wären; sie bleiben Landesrecht.
- Einen analogen Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den evangelischen Kirchen gab es nicht.
  - Ein solcher Vertrag wurde von den evangelischen Kirchen während der Nazizeit zum Teil durchaus gewünscht.
  - Er passte aber nicht zur Kirchenpolitik der Nazis.
  - In der Bundesrepublik wurde wegen fehlender Zuständigkeit des Bundes ein umfassender Vertrag mit den evangelischen Kirchen nicht abgeschlossen.
    - Es gibt aber einen Militärseelsorgevertrag mit den ev. Kirchen.

### c) Verträge seit Gründung der Bundesrepublik

- Fast alle Bundesländer haben Verträge mit der katholischen und den evangelischen Kirchen abgeschlossen.

- Zum Teil handelt es sich dabei um umfassende Verträge, zum Teil um nur Verträge zu bestimmten Einzelfragen.
- Nur einer der seit 1949 abgeschlossenen Verträge wurde ausdrücklich als „Konkordat“ bezeichnet (1965 mit Niedersachsen). Für die andere umfassenden Verträge mit dem Heiligen Stuhl wurde dieser Ausdruck nicht verwendet; ob man einen Vertrag als „Konkordat“ bezeichnet oder nicht, ist aber rechtlich unerheblich.
- Vertragspartner auf katholischer Seite ist meist der Heilige Stuhl.
  - Ausnahmen sind in dieser Hinsicht die Länder Berlin und Hessen, die nur Verträge mit den jeweiligen Bistümern abgeschlossen haben.
- Während in der Weimarer Zeit die Verträge mit der katholischen Kirche vorausgingen und die Verträge mit den evangelischen Kirchen nachfolgten, war es in der Zeit der Bundesrepublik gerade umgekehrt.
- Nach der deutschen Wiedervereinigung hat der Hl. Stuhl im Jahre 1994 mit den betroffenen Bundesländern Verträge über die Errichtung der (Erz-)Bistümer Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg abgeschlossen.
- In der Zeit zwischen 1993 und 2003 haben alle fünf neuen Bundesländer sowohl mit den evangelischen Kirchen als auch mit dem Hl. Stuhl umfassende Verträge geschlossen.
- In der Zeit zwischen 2003 und 2009 haben die drei norddeutschen Bundesländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein Verträge mit dem Hl. Stuhl abgeschlossen.
- 2007 hat Baden-Württemberg einen Vertrag mit den evangelischen Kirchen geschlossen, der den Vertrag von 1932 ersetzt hat.
- Neben der katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen haben auch viele andere Religionsgemeinschaften Verträge abgeschlossen.
  - Insbesondere gibt es in vielen Bundesländern Verträge mit den jüdischen Gemeinden.
  - Neuerdings haben einige Bundesländer auch Verträge mit muslimischen Gemeinschaften abgeschlossen.
    - Hamburg schloss 2012 einen Vertrag mit dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren.
    - 2013 folgte Bremen.

## ***D. Einfache Gesetzgebung***

### **1. Fortgeltende Gesetze aus der Zeit vor Gründung der Bundesrepublik**

- In der Weimarer Republik besaß das Reich die Zuständigkeit, Grundsätze über die Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften aufzustellen (Art. 10 WRV).
  - Aufgrund dieser Zuständigkeit wurde im Jahre 1921 das „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“ erlassen, das bis heute fortgilt.
- Außerdem gelten einige ältere Gesetze als Bundesrecht fort, die in einzelnen Paragraphen religionsrechtliche Fragen behandeln.

- z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 570, 1588, 1779, 1801 ...)
- Auch auf Landesebene gibt es einige weitergeltende alte Gesetze.
  - vor allem: das Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924; es hat in Nordrhein-Westfalen nach wie vor Geltung.

## 2. Einfache Gesetzgebung seit Gründung der Bundesrepublik

- In der Bundesrepublik ist die einfache Gesetzgebung in religionsrechtlichen Angelegenheiten an sich Ländersache; in einigen Einzelbereichen ergeben sich aber andere Zuständigkeitsregelungen:
  - ausschließliche Zuständigkeit des Bundes (Art. 73 GG) z. B. für:
    - die Bundeswehr: → also auch für die Militärseelsorge und die Frage der Freistellung von Geistlichen vom Wehrdienst usw.
    - den Bundesgrenzschutz: → also auch für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz u. ä.
  - konkurrierende Gesetzgebung von Bund und Ländern (Art. 74 GG) z. B. für:
    - das Personenstandswesen: → also auch für die Registrierung der Religionszugehörigkeit durch die Standesämter
    - Teile des Beamtenrechts: → also auch für die Freistellung der Kirchenbeamten vom staatlichen Beamtenrecht
    - das Steuerrecht (Art. 105 II GG): → also auch für die Steuerbefreiungen der Religionsgemeinschaften
  - Aus der Zeit vor der Föderalismusreform (2006) gelten noch einige Rahmengesetze des Bundes weiter, die der Ausfüllung durch die Länder bedurften. Auch in diesen Gesetzen gibt es vereinzelt Bestimmungen religionsrechtlicher Art (z. B. im Hochschulrahmengesetz und im Melderechtsrahmengesetz). Diese Gesetze sollen aber in den kommenden Jahren wegfallen.
  - Außerdem ist der Bund aufgrund von Art. 138 I WRV zuständig für das Erlassen von Grundsätzen für die Ablösung der Staatsleistungen.
    - Dem Verfassungsauftrag in Art. 138 I WRV, Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistungen zu erlassen, ist weder die Weimarer Republik noch die Bundesrepublik nachgekommen.
  - ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Art. 70 I GG) z. B. für:
    - das Kirchensteuerrecht (Diese Zuständigkeit ist ausdrücklich in Art. 137 VI und VIII WRV erwähnt.)
    - das Kirchenaustrittsrecht
    - das Feiertagsrecht
    - das Schulrecht → also auch für den Religionsunterricht
    - die Rundfunkgesetze: → also auch für die Beteiligung der Religionsgemeinschaften in den Rundfunkräten
    - den Denkmalschutz
    - das Friedhofsrecht
    - das Sammlungsrecht
    - das Stiftungsrecht

## § 6 – Religionsfreiheit

### A. Rechtsgrundlagen

- Verfassungsrecht
  - Art. 4 GG, die „Magna Charta“ der Religionsfreiheit im deutschen Religionsrecht:
    - „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.  
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“
  - ähnliche Gewährleistungen der Religionsfreiheit in einigen Landesverfassungen
- Vertragsrecht
  - Reichskonkordat, Artikel 1: „Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion ...“
  - ähnliche Aussagen in vielen Verträgen der einzelnen Bundesländer
- Internationales Recht
  - Europarat: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (von 1950):
    - Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: „1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“
  - Europäische Union: Grundrechtscharta
    - Artikel 10 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: „(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“
  - UN, Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (von 1966, in Kraft getreten 1976):
    - “Art. 18.  
1. Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching.”
- Im Folgenden geht es nicht um eine Auslegung aller voranstehend genannten Dokumente, sondern nur um eine Auslegung von Art. 4 GG.

### B. Grundrechtsträger

- Grundrechtsträger sind zunächst einmal die Menschen („natürliche Personen“), sowohl als einzelne als auch in Gemeinschaft.

- Darüber hinaus sind auch juristische Personen Grundrechtsträger, seien es nun Religionsgemeinschaften oder irgendwelche anderen juristischen Personen (Anstalten, Körperschaften, Stiftungen). Das ergibt sich aus Art. 19 III GG: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Art. 4 GG gewährt somit auch korporative Religionsfreiheit.

### **C. Grundrechtsverpflichteter**

- Wie alle Grundrechte richtet sich auch das Grundrecht auf Religionsfreiheit gegen den Staat. Es besagt, dass der Staat niemanden aufgrund seiner Religionszugehörigkeit und Religionsausübung (bzw. seiner religiösen Nicht-Betätigung) benachteiligen darf.
- Hingegen verbietet das Grundrecht auf Religionsfreiheit an sich nicht eine vergleichbare Benachteiligung innerhalb von privaten Beziehungen (z. B. Arbeitsverträge, Vermietung, Wahl des Ehepartners).
- Der Staat hat jedoch die Möglichkeit, über das gegen den Staat gerichtete Grundrecht auf Religionsfreiheit hinaus auch religiöse Diskriminierungen im privaten Bereich zu verbieten.
  - Das ist geschehen durch das im August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz; Näheres dazu unten in Abschnitt E 1.

### **D. Inhalt des Grundrechts auf Religionsfreiheit**

- Art. 4 GG gebraucht zwar nicht ausdrücklich den Begriff „Religionsfreiheit“; üblicherweise wird aber für Art. 4 GG dieser Begriff verwendet.
  - Der Begriff „Religionsfreiheit“ wird ausdrücklich verwendet in Art. 136 I WRV („Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“)
- Man unterscheidet zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit :
  - positive Religionsfreiheit: bezieht sich auf religiöse Betätigung (Handeln)
  - negative Religionsfreiheit: bezieht sich auf religiöse Nicht-Betätigung (Unterlassen)
- Es geht nicht nur um bestimmte Religionen, sondern grundsätzlich um alle Arten von Religion.
  - Insbesondere steht die Religionsfreiheit in gleichem Maße wie allen anderen natürlich auch den Muslimen zu. Dass in islamischen Staaten die Religionsfreiheit weitgehend eingeschränkt ist, rechtfertigt nicht, die Religionsfreiheit der Muslime in Deutschland einzuschränken.
- Art. 4 GG bezieht sich in gleicher Weise auf Religion und auf Weltanschauung. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Begriffen ist nicht genau definiert. Man liegt aber wohl richtig in der Annahme, dass das Unterscheidungskriterium im Transzendenzbezug liegt: „Religion“ setzt von ihrem Begriff her einen Bezug auf Transzendenz voraus; Weltanschauung kommt auch ohne Transzendenzbezug aus. Die Frage hat aber keine praktische rechtliche Bedeutung, da Religion und Weltanschauung vom Recht gleich behandelt werden.

- Der Bund ist nicht berechtigt, ein Gesetz zu erlassen, das den Inhalt der Religionsfreiheit näher bestimmt, da ihm dazu die Gesetzgebungskompetenz fehlt (vgl. Art. 70 GG). Faktisch wird die Frage, welche Tatbestände unter Art. 4 GG fallen, durch die Verwaltung und Rechtsprechung beantwortet, letztlich durch das BVerfG.
- Nach dem Wortlaut von Art. 4 GG bezieht sich die Religionsfreiheit auf Glaube, Gewissen, religiöses und weltanschauliches Bekenntnis und Religionsausübung.
  - Rechtlich gesehen ist es aber nicht erforderlich, zwischen diesen einzelnen Inhalten abzugrenzen, da sie alle in derselben Weise geschützt sind. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Bestandteilen ist auch in der Rechtsprechung des BVerfG nicht einheitlich.
- Trotzdem lassen sich – ausgehend vom Wortlaut des Art. 4 GG – bestimmte Bereiche unterscheiden:
  - „Glaubensfreiheit“:
    - betrifft den inneren Bereich der Person: Der Staat hat nicht das Recht, jemanden zur Bildung bestimmter religiöser Überzeugungen zu zwingen.
    - Zur Glaubensfreiheit gehört wohl auch die freie Wahl des Bekenntnisses einschließlich der Freiheit, seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu beenden oder zu wechseln
  - „Bekenntnisfreiheit“: Freiheit, seine religiösen Überzeugungen anderen gegenüber zu äußern (pos.) oder zu verschweigen (neg.). Zur Bekenntnisfreiheit gehört auch die Missionsfreiheit und damit auch das Recht zur Glaubensabwerbung.
  - „Gewissensfreiheit“:
    - Unter den heutigen Verhältnissen ist im Grunde nicht klar, was damit rechtlich gemeint ist. Da das Wort „Gewissen“ nicht einen spezifisch religiösen Sinn hat, handelt es sich bei der Frage, was mit Gewissensfreiheit gemeint ist, nicht um eine spezifisch religionsrechtliche Problematik.
    - Ihre faktische Relevanz erhält die Gewährleistung der Gewissensfreiheit vor allem dadurch, dass einige weitere Vorschriften den Begriff „Gewissen“ benutzen:
      - Art. 4 III GG: Möglichkeit der Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen
      - § 65 StPO und § 484 ZPO: Recht auf Ablehnung der Eidesleistung aus Gewissensgründen
  - „ungestörte Religionsausübung“:
    - Herkömmlich denkt man bei diesem Begriff vor allem an die sog. „Kultusfreiheit“, d. h. an das Recht auf öffentliche Abhaltung von Gottesdiensten.
    - Nach der deutschen Rechtsprechung ist der Begriff aber viel weiter auszulegen: Zur „Religionsausübung“ gehört z. B. auch die religiöse Erziehung der Kinder, die Durchführung von Spendensammlungen und vieles andere.
    - Wegweisend war in dieser Hinsicht die „Lumpensammler-Entscheidung“ des BVerfG (1968):
      - Die Katholische Landjugendbewegung führte 1965 eine Lumpensammlung zugunsten der Dritten Welt durch und ließ dafür auch in den Gottesdiensten werben. Ein Lumpenhändler, dessen Betrieb dadurch praktisch zum Erliegen kam, klagte dagegen. Die unteren Gerichte untersagten die Werbung im Got-

tesdienst mit der Begründung, es gehe um die Ausübung von Gewerbe, und eine Werbung in Gottesdiensten sei in diesem Fall „sittenwidrig“.

- Das BVerfG hat dieses Urteil aufgehoben; eine Werbung im Gottesdienst sei zulässig, da die Lumpensammlung eine Form von Religionsausübung darstelle.
- aus dem Urteil: „Zur Religionsausübung gehören ... nicht nur kultische Handlungen und Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens.“ (KirchE 10,181 [185])
- Das Lumpensammeln ist, was die äußere Handlung geht, nicht notwendigerweise religiös; es kann aber in einem konkreten Fall (karitative Betätigung) zu Religionsausübung werden. Ähnliches kann z. B. für die Krankenpflege gelten.
- Das kann natürlich nicht heißen, dass Religionsgemeinschaften einfach alles beliebige als „Religionsausübung“ etikettieren könnten und der Staat das einfach hinzunehmen hätte. Wenn z. B. ein Kloster Bier braut, dann wird das immer eine gewerbsmäßige Betätigung darstellen und den entsprechenden Vorschriften unterliegen, z. B. im Steuerrecht.
- Die Notwendigkeit der Auslegung von Art. 4 GG stellt vor die Frage, wer eigentlich bestimmt, was die Begriffe „Glaube“ bzw. „Religion“ im Religionsrecht bedeuten?
  - Einerseits kann das nicht einfach der Staat bestimmen, denn er ist aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität für solche Fragen nicht kompetent. Den Ausgangspunkt muss daher das Selbstverständnis der Betroffenen bilden.
    - aus der „Lumpensammler-Entscheidung“ (1968): „Bei Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht außer Betracht bleiben. Zwar hat der religiös-neutrale Staat grundsätzlich verfassungsrechtliche Begriffe nach neutralen, allgemein-gültigen, nicht konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Gesichtspunkten zu interpretieren ... Wo aber in einer pluralistischen Gesellschaft die Rechtsordnung gerade das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis wie bei der Kulturfreiheit voraussetzt, würde der Staat die den Kirchen, den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz gewährte Eigenständigkeit und ihre Selbständigkeit in ihrem eigenen Bereich verletzen, wenn er bei der Auslegung der sich aus einem bestimmten Bekenntnis oder einer Weltanschauung ergebenden Religionsausübung deren Selbstverständnis nicht berücksichtigt würde.“<sup>6</sup>
  - Andererseits kann der Staat sich aber auch nicht einfach vom Selbstverständnis von einzelnen oder von Religionsgemeinschaften abhängig machen. Andernfalls wäre er der Gefahr des Missbrauchs des Begriffs „Religion“ wehrlos ausgeliefert, d. h., er müsste hinnehmen, dass das Etikett „Religion“ nur als Vorwand verwendet wird.

---

<sup>6</sup> KirchE 10,181 (186).



- Vgl.: BVerfG, „Bahá'í-Entscheidung“ (von 1991): „Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, können für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht rechtfertigen, vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten, die dabei freilich keine freie Bestimmungsmacht ausüben, sondern den von der Verfassung gemeinten oder vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religion zugrundelegen haben.“<sup>7</sup>
- Als Konsequenz aus diesem Dilemma ergibt sich eine Art Mittelweg: Grundsätzlich muss der Staat vom Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften ausgehen. Er liefert sich diesem Selbstverständnis aber nicht einfach aus, sondern behält sich vor, die Kennzeichnung bestimmter Tätigkeiten als „Religionsausübung“ einer Plausibilitätskontrolle zu unterwerfen. Zu dieser Kontrolle kommt es nicht regelmäßig, sondern nur im Konfliktfall. Die Kontrolle wird letztlich durch die Rechtsprechung ausgeübt.
- Der Ablauf sieht also folgendermaßen aus:
  - (1) Eine Gruppierung sieht ein bestimmtes Verhalten als „Religionsausübung“ an und verlangt, dass es vom Staat entsprechend behandelt wird (z. B. durch Steuerbefreiungen).
  - (2) Die staatliche Verwaltung findet sich dazu möglicherweise nicht bereit.
  - (3) Die Gruppierung klagt gegen diese Entscheidung vor Gericht. Dieses entscheidet dann, ob von „Religionsausübung“ gesprochen werden kann oder nicht.
- Beispiel: Scientology
  - Streitpunkt: Sind die Tätigkeiten von Scientology wie der Verkauf von Büchern und das Anbieten von Kursen Religionsausübung oder Gewerbeausübung?
  - Das BVerwG rechnet zwar mit der Möglichkeit, dass Scientology eine Religionsgemeinschaft ist und ihre Tätigkeit den Schutz von Art. 4 GG genießt; die genannten Handlungen seien aber vor allem Gewerbeausübung.<sup>8</sup>
  - Demgegenüber hält das Bundesarbeitsgericht Scientology nicht für eine Religionsgemeinschaft; es sei vielmehr ein reines Wirtschaftsunternehmen.<sup>9</sup>

## ***E. Konkretisierungen der Religionsfreiheit durch andere Vorschriften***

### **1. konkretisierende Vorschriften, die sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit betreffen:**

- Verfassungsrecht:

<sup>7</sup> KirchE 29,9.

<sup>8</sup> Entscheidung vom 16.2.1995 = KirchE 33,43.

<sup>9</sup> Entscheidung vom 22.3.1995 = KirchE 33,92.

- Art. 3 III und 33 III GG: Verbot religiöser Diskriminierung
  - Art. 3 III GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“
  - Art. 33 III GG: „Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“
  - Es geht hier um Diskriminierungen seitens des Staates.
  - Aufgrund dieser Vorschriften ist ein „Konfessionsproporz“, d. h. die Verteilung von Ämtern nach dem Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit, verfassungswidrig.
  - Nicht unter diese Vorschrift fallen aber die sogenannten „konfessionsgebundenen Staatsämter“, z. B. an Theologischen Fakultäten und in der Militärseelsorge.
- einfache Gesetzgebung:
  - Es gibt zwei Gesetze, die Konkretisierungen der Religionsfreiheit im privatrechtlichen Bereich mit sich bringen:
  - Im Bereich der Kindererziehung wird die Religionsfreiheit konkretisiert durch das **„Gesetz über die religiöse Kindererziehung“** aus dem Jahre 1921 (siehe dazu unten bei „Grenzen der Religionsfreiheit“).
  - Im Bereich des Arbeitsrechts, bei sogenannten „Massengeschäften“ (die ohne Ansehen der Person abgeschlossen werden) sowie bei Versicherungsverträgen verbietet das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** aus dem Jahre 2006 (auch „Antidiskriminierungsgesetz“ genannt) eine Benachteiligung aus religiösen Gründen.
    - Z. B. darf ein Arbeitgeber die Einstellung eines Bewerbers nicht aus dem Grund ablehnen, dass dieser einer bestimmten Religion angehört.
    - Was Arbeitsverhältnisse angeht, lässt jedoch § 9 I AGG eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion zu, wenn der Arbeitgeber eine Religionsgemeinschaft oder religiöse Vereinigung ist und „wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt“.
    - Darüber hinaus lässt § 9 II AGG zu, dass Religionsgemeinschaften und religiöse Vereinigungen „von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen ... können.“
    - Auch das Verbot von Ungleichbehandlung bei „Massengeschäften“ enthält gemäß § 20 I Nr. 4 AGG die Einschränkung, dass eine unterschiedliche Behandlung von Vertragspartnern zulässig ist, wenn sie an dessen Religion anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder des Selbstbestimmungsrechts einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen Vereins gerechtfertigt ist.

## 2. konkretisierende Vorschriften im Hinblick auf die positive Religionsfreiheit:

- Verfassungsrecht:
  - Art. 137 II 1 WRV: religiöse Vereinigungsfreiheit
    - geht weiter als das in Art. 9 GG genannte Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit:
      - Art. 9 I GG: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“
      - Art. 137 II 1 WRV: keine Einschränkung auf Deutsche: „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.“
  - Art. 137 III WRV
    - Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften
      - siehe dazu § 8 dieser Vorlesung
    - freie Ämterverleihung
  - Art. 141 WRV: Militär- und Anstaltsseelsorge
  - im weiteren Sinne auch Art. 7 II GG: Religionsunterricht
    - Der Religionsunterricht gemäß Art. 7 II GG ist sicherlich eine Ausgestaltung der Religionsfreiheit. Das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung hätte aber auch auf andere Weise umgesetzt werden können, nicht nur durch die Etablierung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.
- Vertragsrecht:
  - Art. 4 RK
    - freie Kommunikation mit dem Heiligen Stuhl
    - Freiheit, kirchliche Dokumente zu veröffentlichen
  - Art. 15 RK: Freiheit der Bildung und Betätigung von Ordensgemeinschaften
- einfache Gesetzgebung:
  - § 36 Soldatengesetz: Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung
  - §§ 53-54 Strafvollzugsgesetz: Seelsorge und religiöse Veranstaltungen
  - § 38 Zivildienstgesetz: Anspruch auf ungestörte Religionsausübung
  - § 4 a II Nr. 2 Tierschutzgesetz: Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten von Tieren zu erteilen
    - Die Möglichkeit, solche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, besteht schon lange. Juden haben solche Genehmigungen schon seit langem bekommen, Muslime bis Anfang 2002 nicht. Der Grund dafür lag in den im TierSchG genannten Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Auf die Verfassungsklage eines muslimischen Metzgers hin hat das BVerfG am 15.1.2002 zu einer großzügigen Auslegung des § 4 a des TierSchG verpflichtet.
    - Seit Juli 2002 ist allerdings der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz erwähnt (Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“) Die Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit des Schächtens werden vor diesem Hintergrund wohl noch weitergehen.
    - Zuletzt hat das BVerwG am 23.11.2006 entschieden, dass die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an muslimische Schlachter nicht ausschließt.

- § 1631d: Beschneidung des männlichen Kindes
  - Nachdem Beschneidungen von männlichen Kindern in Deutschland lange Zeit unbeanstandet durchgeführt wurden, entschied im Jahre 2012 das Landgericht Köln, dass eine solche Beschneidung eine Körperverletzung darstellt, die auch durch eine religiöse Motivation nicht gerechtfertigt werde.
  - Daraufhin wurde § 1631d BGB geschaffen, wonach die Sorgeberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschneidung veranlassen können. Die Frage der religiösen oder sonstigen Motivation ist dabei unerheblich. Insoweit handelt es sich also nicht um eine religionsrechtliche Norm.
  - Abs. 2 dieses Paragraphen enthält jedoch eine religionsrechtliche Norm: In den ersten sechs Monaten nach der Geburt darf die Beschneidung nicht nur von einem Arzt vorgenommen werden, sondern auch von einer Person, die von einer Religionsgemeinschaft dazu vorgesehen ist, vorausgesetzt, dass diese Person dafür besonders ausgebildet ist und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt ist.

### **3. konkretisierende Vorschriften im Hinblick auf die negative Religionsfreiheit:**

- Verfassungsrecht:
  - Art. 136 III WRV: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.“
  - Art. 136 IV WRV: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“
    - Der Eid ist also mit oder ohne den Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ möglich.
    - Inzwischen ist die Rechtsentwicklung allerdings weiter fortgeschritten: Vor Gericht ist es zulässig, mit Berufung auf Glaubens- oder Gewissensgründe überhaupt keinen Eid abzulegen und stattdessen eine „Bekräftigung“ abzugeben (§ 484 ZPO, § 65 StPO). Eine solche Bekräftigung hat allerdings dieselben rechtlichen Folgen wie ein Eid.
  - Art. 141 WRV: Bei der Militär- und Anstaltsseelsorge ist jeder Zwang fernzuhalten.
  - Art. 7 III 3 GG: „Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“
- einfache Gesetzgebung:
  - Ermöglichung des Kirchenaustritts nach den Kirchenaustrittsgesetzen der Länder
  - Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht nach den Schulgesetzen der Länder

## **F. Grenzen der Religionsfreiheit**

- Art. 135 WRV enthielt einen Gesetzesvorbehalt: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. *Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.*“
- Art. 4 GG enthält keinen derartigen Vorbehalt. Nach den Erfahrungen der Verletzung der Religionsfreiheit zur Zeit des Nationalsozialismus wollte man die Gefahr des Missbrauchs eines solchen Vorbehalts von vornherein ausschließen. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit kann daher nicht durch die einfache Gesetzgebung eingeschränkt werden.
  - Einige Autoren meinen, aufgrund von 136 Abs. 1 WRV bestehe doch ein Gesetzesvorbehalt. Das BVerfG hat sich dieser Auffassung aber nicht zu eigen gemacht.
- Trotzdem besteht das Recht auf Religionsfreiheit nicht unbegrenzt. Vor allem wird die Religionsfreiheit begrenzt durch die übrigen Grundrechte; im Konfliktfall ist eine Abwägung erforderlich.
  - Religionsfreiheit rechtfertigt z. B. nicht: Menschenopfer, Witwenverbrennung, Hexenverfolgungen, Fernhalten ärztlicher Hilfe von anderen, Polygamie.
  - Die Religionsfreiheit des einen findet insbesondere ihre Grenze an der des anderen.
    - Z. B. ist es im Hinblick auf die religiöse Erziehung der Kinder erforderlich, die Religionsfreiheit der Eltern gegeneinander abzugrenzen und die Religionsfreiheit der Eltern gegen die des Kindes abzugrenzen. Dem dient das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) (von 1921):
      - Grundsatz: Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern.
      - Uneinigkeit unter den Eltern: Lösung nach den allgemeinen Vorschriften des BGB (ebenso wie bei anderen Erziehungsfragen), d. h.: Auf Antrag eines Elternteils entscheidet das Familiengericht (§ 1628 I BGB).
      - aber: Ein Konfessionswechsel oder die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nicht von einem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden.
        - ◆ Deswegen ist z. B. für die Anmeldung zur Taufe das Einverständnis beider Eltern erforderlich.
      - Konflikte zwischen Eltern und Kind:
        - ◆ 14 Jahre: Religionsmündigkeit: Das Kind entscheidet selbst.
        - ◆ 12 Jahre: kein Konfessionswechsel gegen den Willen des Kindes
        - ◆ 10 Jahre: Vor Entscheidungen des Familiengerichts ist das Kind zu hören (§ 2 III und § 3 II RKEG).
      - abweichende Vorschriften in Bayern und dem Saarland: Ein Schüler hat erst mit 18 Jahren die Möglichkeit, sich selbst vom RU abzumelden.
        - ◆ ungelöste Kontroverse, ob diese Vorschriften in Anbetracht des RKEG Geltung haben oder nicht

- ◆ Allerdings könnte der Schüler wohl auch in Bayern und dem Saarland bereits mit 14 Jahren aus der betreffenden Religionsgemeinschaft austreten, um der Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht zu entgehen.
- Bei der Abwägung der Religionsfreiheit mehrerer Menschen gegeneinander stehen sich positive und negative Religionsfreiheit grundsätzlich gleichberechtigt gegenüber.
  - Beispiel Schulgebet:
    - Aufgrund ihrer positiven Religionsfreiheit hat eine Schulklasse das Recht zu beten.
    - Wenn aber eine Schulklasse betet und jemand nicht beten will, wird seine negative Religionsfreiheit verletzt, da er gezwungen ist, seine ablehnende Haltung durch seine Nicht-Beteiligung zu offenbaren.
    - Angesichts dieses Konflikts hatte der Hessische Staatsgerichtshof 1965 entschieden, die negative Religionsfreiheit habe grundsätzlich Vorrang vor der positiven Religionsfreiheit: „Dieses Recht zum Schweigen gilt unbedingt und ausnahmslos. Da es nicht in fremde Rechtskreise eingreift, ist es weder eingeschränkt noch einschränkbar.“ (KirchE 7, 275 [289])
    - Dieses Urteil widersprach der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates; einen Vorrang der negativen vor der positiven Religionsfreiheit zu behaupten würde bedeuten, dass der Staat einseitig für religiöse Nicht-Betätigung Partei ergreift und sich damit religionsfeindlich betätigt.
    - Daher musste das genannte Hessische Urteil vom BVerfG aufgehoben werden. Karlsruhe entschied, dass positive und negative Religionsfreiheit sich grundsätzlich gleichwertig gegenüberstehen; im Fall eines Konflikts zwischen beiden muss im Einzelfall abgewogen werden, was den Vorrang hat.
      - ◆ „Überall dort, wo Spannungsverhältnisse zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit auftreten, besonders im Schulwesen ..., muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebots ein Ausgleich gesucht werden. Hingegen darf nicht einem missverstandenen Recht auf Schweigen der absolute Vorrang vor der Religionsausübung anderer gegeben werden ...“ (KirchE 7,325 [339])
- Die Religionsfreiheit kann nicht nur durch andere Grundrechte, sondern auch durch sonstige Rechtsgüter mit Verfassungsrang begrenzt werden.
  - z. B. Art. 136 III WRV: Pflicht, seine Religionszugehörigkeit zu offenbaren, wenn davon Rechte oder Pflichten abhängen (z. B. im Hinblick auf Kindererziehung, Bestellung eines Vormunds, Anstaltsseelsorge, Kirchensteuer) oder wenn eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung es verlangt
  - Die Religionsfreiheit wird auch eingeschränkt durch die Dienstpflichten der Beamten, insbesondere die Verpflichtung zu religiöser Neutralität bei der Ausübung von Tätigkeiten im Namen des Staates. Näheres dazu in § 7 der Vorlesung.
- Schließlich sind auch „modale Beschränkungen“ der Religionsfreiheit im Hinblick auf Zeit oder Ort möglich:
  - Ein Strafgefangener hat nicht jederzeit und an jedem Ort Recht auf Teilnahme am Gottesdienst oder auf Kommunikation mit dem Gefängnisseelsorger; sondern im Rahmen der dafür erlassenen besonderen Vorschriften. Solche Vorschriften dürfen

aber andererseits die Religionsfreiheit des Strafgefangenen nicht beliebig, sondern nur in einem von der Sache her gerechtfertigten Maß beschränken.

## **G. Fälle aus der Rechtsprechung<sup>10</sup>**

- Das Recht auf Religionsfreiheit rechtfertigt:
  - Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht wegen entgegenstehender islamischer Kleidungs Vorschriften
  - sogar: völlige Befreiung vom koedukativ erteilten Sportunterricht
  - das Recht, auf Ausweisfotos mit Kopfbedeckung abgebildet zu sein
  - die Forderung eines Prozessbeteiligten, im Gerichtssaal ein Kreuz abzuhängen
- Das Recht Religionsfreiheit rechtfertigt nicht:
  - Befreiung von der Schulpflicht
  - öffentliches Beten in der Schule, wenn dadurch der Schulfriede gestört wird<sup>11</sup>
  - Fernbleiben eines Beamten vom Dienst zur Teilnahme am Freitagsgebet
  - Befreiung vom Wehrdienst für jemanden, der in der Bundeswehr nicht bestimmten Speisevorschriften folgen kann
  - Recht auf Sonderurlaub zur Teilnahme an religiösen Treffen
  - Ablehnung einer vom Arbeitsamt vermittelten Arbeit im Rüstungsbereich bei gleichzeitigem Anspruch, weiterhin Arbeitslosengeld zu erhalten (unterschiedliche Rechtsprechung)
  - Weigerung eines Polizisten, seine Schusswaffe zu gebrauchen, bei gleichzeitigem Anspruch, nicht aus dem Dienst entlassen zu werden
  - Kürzen der Stromrechnung wegen Ablehnung von Atomstrom
  - Kürzen der Einkommensteuer wegen Ablehnung der Bundeswehr
  - Betreiben eines Rundfunksenders ohne die vorgeschriebene Erlaubnis
  - Forderung, in einem Gerichtssaal das Kreuz abzuhängen, wenn man nicht selber am Verfahren beteiligt ist
  - Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Gewährung von „Kirchenasyl“
  - Befreiung von der Pflicht, für ein Passfoto für einen iranischen Pass, der für eine Abschiebung benötigt wird, ein Kopftuch zu tragen

## **§ 7 – Religiös-weltanschauliche Neutralität und Parität**

### **A. Rechtsgrundlagen**

- Während die Religionsfreiheit vor allem an einer ganz bestimmten Stelle des GG verankert ist (in Art. 4 GG), handelt es sich bei der religiös-weltanschaulichen Neutralität und Parität und Merkmale des Religionsrechts ohne eine so eindeutig angebbare

<sup>10</sup> Vgl. Listl, in: HdbStKirchR<sup>2</sup> I, 469 ff.; Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht<sup>4</sup>, 69-71..

<sup>11</sup> BVerwG, Entscheidung vom 30.11.2011.

Rechtsgrundlage. Dass das deutsche Religionsrecht von diesen Merkmalen geprägt ist, zeigt sich aber in der Zusammenschau einer ganzen Reihe von Einzelschriften.

## 1. Religiös-weltanschauliche Neutralität

- Die religiös-weltanschauliche Neutralität ist vor allem eine Folge der Religionsfreiheit. Denn ein Staat, der sich nicht religiös-weltanschaulich neutral verhält, würde dadurch letztlich in irgendeiner Weise die Religionsfreiheit verletzen. So gesehen hat auch die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates ihre Rechtsgrundlage in Art. 4 GG und in den weiteren (in § 6 der Vorlesung erwähnten) Vorschriften, die die Religionsfreiheit konkretisieren.
- Des Weiteren ist Art. 137 I WRV zu nennen: „Es besteht keine Staatskirche.“

## 2. Parität

- Art. 3 I GG (der „allgemeine Gleichheitssatz“): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
  - lässt sich auch auf juristische Personen anwenden (siehe Art. 19 III GG)
- Art. 3 III GG: „Niemand darf wegen ... seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“
- Art. 137 V WRV: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

## ***B. Rechtlicher Inhalt von Neutralität und Parität***

### 1. Neutralität

#### **a) „Es besteht keine Staatskirche.“ (Art. 137 I WRV)**

- Eine Staatskirche im eigentlichen Sinn gab es 1919 im Deutschen Reich ohnehin nicht mehr (Ausnahme: das Land Mecklenburg).
- Vom Sinn her zielt diese Vorschrift aber auch auf die Abschaffung aller Arten von „Staatskirchenhoheit“, d. h. von besonderen staatlichen Aufsichtsrechten.
  - Damit war das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments in der Verfassung verankert.
- Zum Teil wird diese Bestimmung als „Verbot jeder institutionellen Verbindung von Staat und Kirche“ aufgefasst; das ist aber nicht ausdrücklich gesagt, und – sofern man z. B. Theologische Fakultäten, Religionsunterricht und Kirchensteuer als „institutionelle Verbindung“ auffasst – auch nicht gemeint.



- Erst recht geht es nicht um Beziehungslosigkeit. Das Verbot einer Staatskirche schließt ein freundschaftliches Nebeneinander und eine Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Angelegenheiten nicht aus.
- Manchmal wird Art. 137 I WRV interpretiert als „Trennung von Staat und Kirche“, wobei der Inhalt dieses Begriffs dann anderswoher bestimmt wird. Das ist offensichtlich eine interessegeleitete Fehlinterpretation des GG.

## b) Neutralität im Umgang mit Religionsgemeinschaften

- Der Staat darf nicht aus inhaltlich-religiösen Gründen vor bestimmten Religionsgemeinschaften **warnen**. Das erfordert z. B. eine gewisse Zurückhaltung bei staatlichen „Sektenbeauftragten“. Allerdings ist es zulässig, vor Gruppierungen zu warnen, die sich kriminell betätigen.
- Eine staatliche **Förderung** von Religion und Religionsgemeinschaften steht der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht entgegen. Der Staat würde aber seine religiös-weltanschauliche Neutralität verletzen, wenn eine solche Förderung nur bestimmten Religionsgemeinschaften zukäme, also nicht paritätisch geschehen würde. Beispiele für eine paritätisch erfolgende staatliche Förderung von Religionsgemeinschaften in Deutschland:
  - besonderer Schutz im Strafrecht, vor allem § 166 und 167 StGB
  - finanzielle Förderung (Zuschüsse, Steuerbefreiungen)
  - Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Stellung
  - Berücksichtigung in Bauleitplänen
  - Religionsunterricht
  - Übermittlung von Meldedaten
  - usw.

## c) Neutralität im Bereich der Schule (Kruzifix usw.)

- Die Lehrpläne für staatliche Schulen dürfen nicht versuchen, gegen den Willen der Schüler bzw. Eltern bestimmte religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu vermitteln.
- Verpflichtend zu besuchender Unterricht darf also im Bereich von Religion und Weltanschauung nur neutral-informierenden Charakter haben.
  - Das gilt nicht für den Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 II und III GG, der gerade dadurch gekennzeichnet ist, bekenntnisgebunden zu sein.
  - Näheres dazu in § 12 der Vorlesung.
- Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern:
  - Bei der Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern ist danach zu unterscheiden, ob sie auf dem Wunsch einer Schulklasse oder auf staatlicher Anordnung beruht. Bei der Anbringung aufgrund des Wunsches einer Schulklasse geht es um die Ausübung der Religionsfreiheit der Klasse, nicht um staatliches Handeln und damit auch nicht um die Frage der religiösen Neutralität des Staates.

- Demgegenüber ist im bayerischen Schulgesetz staatlich angeordnet, dass in Volksschulklassen ein Kreuz hängen soll. Diese Bestimmung hatte das BVerfG im Jahre 1995 als „rechtswidrig“ bezeichnet (= das „Kruzifix-Urteil“).
- Das bayerische Schulgesetz wurde daraufhin verändert, so dass Einwände gegen das Kreuz im Rahmen einer Abwägung berücksichtigt werden müssen; in dieser veränderten Form hatte das Gesetz vor den Gerichten Bestand:
  - Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen: „Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.“

#### **d) Neutralität im Verhalten der Beamten (Kopftuch usw.)**

- Die staatlichen Beamten haben sich in ihrer Amtsführung religiös-weltanschaulich neutral zu verhalten.
- Insbesondere dürfen sich Lehrer im Unterricht nicht missionarisch betätigen. Das ergibt sich
  - aus der negativen Religionsfreiheit der Schüler bzw. ihrer Eltern (Art. 4 GG)
  - und aus dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 II GG).
- zur Kleidung der Beamten:
  - In den achtziger Jahren hatte die Rechtsprechung entschieden, dass es einem Lehrer nicht erlaubt ist, im Unterricht „bhagwantypische rote bis orangerote Kleidung“ zu tragen.<sup>12</sup>
  - Seit Ende der neunziger Jahre steht in diesem Bereich die Frage von kopftuchtragenden Lehrerinnen im Vordergrund. Das BVerfG hat am 24.9.2003 entschieden, dass einer Muslimin, die die Absicht bekundet, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, ohne gesetzliche Grundlage nicht die Anstellung als Lehrerin verweigert werden darf („Kopftuch-Urteil“).
  - Daraufhin hat ein Teil der Bundesländer ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen erlassen.
    - Solche Gesetze gibt es inzwischen in acht Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland. Kein Kopftuchverbot gibt es in den fünf ostdeutschen Bundesländern sowie in Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

<sup>12</sup> OVG Hamburg, Beschluss vom 26.11.1984: NVwZ 1986, 406 = KirchE 22, 243.

- Zum Teil beziehen sich die Verbote nur auf die Lehrkräfte (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland), zum Teil auch auf andere Beamte (Berlin, Hessen).
- In Berlin wurden bei den betroffenen Beamten usw. einfach alle religiösen Symbole verboten. In den übrigen Ländern gilt das Verbot nur, wenn die betreffenden Symbole
  - „geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber den Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden“ (Baden-Württemberg, ähnlich Saarland)
  - „den Eindruck eines Auftretens gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung hervorrufen“ können (Baden-Württemberg, ähnlich NRW)
  - „als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist“ (Bayern)
  - „objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen“ (Hessen)
  - „Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule überzeugend erfüllen zu können“ (Niedersachsen)
- Zum Teil enthalten die Verbote einschränkende Formulierungen, wonach Bezugnahmen auf christliche Werte zulässig sind (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland).
- Die Verbote betreffen natürlich nur die staatlichen Schulen, nicht die Privatschulen (dort entscheidet der Träger über die religiöse Ausrichtung). Auch auf den Religionsunterricht finden die Verbote keine Anwendung.
- Im Hinblick auf das Referendariat werden praktisch überall Ausnahmen zugelassen, damit der betreffenden Lehrerin überhaupt ein Referendariat ermöglicht wird.
- Bislang haben die „Kopftuchgesetze“ der Länder gerichtlichen Auseinandersetzungen weitgehend standgehalten.<sup>13</sup>
- Inhaltliche Anmerkungen zum Thema Kopftuch:
  - Wenn es nur darum ginge, irgendein kleines islamisches Symbol zu tragen (vergleichbar einem Halskettchen mit Kreuz), wären vermutlich nicht solche Konflikte entstanden. Sie sind wohl vor allem deswegen entstanden, weil das Kopftuch auch als politische Aussage verstanden werden kann.
  - Das schließt nicht aus, dass das Tragen des Kopftuchs eine religiöse Dimension haben kann und insoweit auch zur Ausübung der Religionsfreiheit gehört. Daraus lässt sich aber nicht ein uneingeschränktes Recht auf Kopftuchtragen ableiten. Denn das Grundgesetz gewährt Religionsfreiheit nicht unbegrenzt (siehe

---

<sup>13</sup> Das baden-württembergische Gesetz wurde vom BVerwG als verfassungsgemäß beurteilt (Entscheidung vom 24.6.2004; auf eine Verfassungsklage gegen diese Entscheidung wurde verzichtet). Das VG Stuttgart hat einer Lehrerin aus Gleichbehandlungsgründen das Tragen des Kopftuchs erlaubt, da in Baden-Württemberg auch einige Ordensschwestern allgemeinbildende Fächer im Ordensgewand unterrichten (Entscheidung vom 7.7.2006). Das Urteil wurde jedoch vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg aufgehoben (Entscheidung vom 18.3.2008).

§ 6 der Vorlesung). Der Religionsfreiheit der Lehrerin stehen die Religionsfreiheit der Schüler (bzw. ihrer Eltern) und das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, gegenüber. Dabei sind Grundrechte in erster Linie Ansprüche der einzelnen gegenüber dem Staat. Beim Konflikt um das Kopftuch geht es darum in erster Linie um die Grundrechte der Schüler bzw. der Eltern gegenüber dem Staat, in dessen Auftrag die Lehrerin handelt. Die Rolle der Lehrerin als Grundrechtsträgerin muss dabei gegenüber ihrer Rolle als Grundrechtsverpflichteter tendenziell zurücktreten.

- Was in einem konkreten Fall die Aussagekraft des Kopftuchs angeht, wäre es nicht praktikabel, wenn der Staat sein Handeln davon abhängig machen wollte, wie die einzelne Lehrerin das Tragen ihres Kopftuchs interpretiert. Ausschlaggebend muss vielmehr sein, wie das Kopftuch von den Betroffenen interpretiert wird. Für das Kopftuch gibt es keine allgemeingültige Interpretation; das Kopftuch ist mehrdeutig. Angesichts dessen ist es plausibel, dass die von den Ländern erlassenen Gesetze es bereits als Verbotgrund ansehen, wenn eine bestimmte Kleidung „geeignet ist“, die staatliche Neutralität zu verletzen, eine Ablehnung der Grundrechte auszudrücken usw.

## 2. Parität

- Aus dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 I GG folgt: Alle Religionsgemeinschaften sind vor dem Gesetz gleich.
  - Vorteile, die der Staat einer bestimmten Religionsgemeinschaft gewährt, müssen daher unter vergleichbaren Bedingungen auch anderen Religionsgemeinschaften zugestanden werden.
    - Wenn z. B. ein Bundesland eine katholische Hochschule finanziell unterstützt, muss es das unter vergleichbaren Umständen mit einer dort befindlichen evangelischen Hochschule entsprechend tun.
    - Wenn mit einer Religionsgemeinschaft ein Vertrag geschlossen wird, müssen anderen Religionsgemeinschaften, für die dieselben Verhältnisse gelten, vergleichbare Verträge angeboten werden.
      - Was das Reichskonkordat angeht, besteht die Besonderheit, dass dem Abschluss eines vergleichbaren Vertrags zwischen der Bundesrepublik und den evangelischen Kirchen (oder anderen Religionsgemeinschaften) die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes entgegensteht. Aufgrund der Verpflichtung zur Parität muss der Staat den anderen Religionsgemeinschaften jedoch im Prinzip dieselben Vorteile einräumen, wie er sie im RK der katholischen Kirche gewährt hat.
- Der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 I GG schließt eine Ungleichbehandlung nicht aus; sie setzt aber voraus, dass es dafür sachlich gerechtfertigte Gründe gibt.
  - Zulässige Kriterien für eine Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften können ggf. sein:
    - die Mitgliederzahl (dabei können natürlich nur die in Deutschland lebenden Mitglieder Berücksichtigung finden),

- die Organisationsform (sie kann Einfluss insbesondere haben auf die in Art. 137 V WRV erwähnte „Gewähr der Dauer“ einer Religionsgemeinschaft),
- die Rechtstreue.
- Hingegen sind die religiösen Lehren als solche kein zulässiges Kriterium für eine Ungleichbehandlung; denn der Staat ist aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht zu einer Bewertung religiöser Lehren in der Lage.
- Faktisch gibt es in Deutschland vor allem folgende Abstufungen:
  - Religionsgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit
  - Religionsgemeinschaften mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit (vor allem als e. V.)
  - Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
  - Besondere Rechte für die katholische und evangelische Kirche sowie für jüdische Gemeinden:
    - Beteiligung in Rundfunkräten
    - Sendezeiten für religiöse Sendungen
  - Besondere Rechte für die katholische und evangelische Kirche:
    - Beteiligung in verschiedenen Beiräten und ähnlichen Gremien (Beirat für den Zivildienst, Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt, Denkmalräte, Landesschulbeiräte).
    - Die Einräumung solcher Rechte für die katholische und evangelische Kirche geschieht offensichtlich im Hinblick auf ihre Mitgliederzahl; wenn sich in Deutschland andere Religionsgemeinschaften von ähnlicher Größe bildeten, müssten die betreffenden Gesetze entsprechend geändert werden.
  - Nähere Überlegungen zum Rechtsstatus des Religionsgemeinschaften in § 9 der Vorlesung
  - Die Diskussion, ob es in Deutschland eine „zweistufige“ (privatrechtlich / K. d. ö. R) oder „dreistufige“ (privatrechtlich / kleinere K. d. ö. R. / Großkirchen) Parität gibt, führt im Grunde nicht weiter. Entscheidend ist die Wahrnehmung der Tatsachen, nicht eine bestimmte Terminologie.

## **§ 8 – Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften**

- Der Inhalt des Begriffs „Selbstbestimmungsrecht“ ist die Aussage von Art. 137 III 1 WRV: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“
  - Durch § 9 I und § 20 I 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist der Ausdruck „Selbstbestimmungsrecht“ auch in den Sprachgebrauch der Gesetzgebung eingegangen.
- Das Selbstbestimmungsrecht als eigenes inhaltliches Grundmerkmal des Religionsrechts ist eine deutsche Besonderheit; in anderen religionsrechtlichen Systemen würde

man die betreffenden Fragestellungen eher Stichworten wie „korporative Religionsfreiheit“ und „religiöse Neutralität des Staates“ zuordnen.

- Man sollte den Ausdruck „Selbstbestimmungsrecht“ verwenden, nicht den Ausdruck „Autonomie“. Der Ausdruck „Autonomie“ hat nämlich im deutschen staatlichen Recht eine spezifische Bedeutung: er meint eine vom Staat verliehene Rechtsetzungsbefugnis; das ist hier aber nicht gemeint.
  - Im Bereich des Religionsrechts gibt es „Autonomie“ in diesem Sinne, was die von den Kirchen erlassenen Kirchensteuerordnungen angeht. Dabei handeln die Kirchen aufgrund staatlicher Bevollmächtigung.

### **A. Rechtsgrundlagen des Selbstbestimmungsrechts**

- Art. 137 III 1 WRV
- entsprechende Aussagen in einem Teil der Landesverfassungen
- Art. 1 RK: Das Deutsche Reich „anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“
- ähnliche Aussagen in Verträgen mit den einzelnen Bundesländern

### **B. Wem kommt dieses Recht zu?**

- vom Wortlaut des Art. 137 III WRV her zunächst einmal den Religionsgemeinschaften als ganzen
  - unabhängig davon, ob sie den Status einer K. d. ö. R. haben oder nicht
- vom Sinn her natürlich auch ihren einzelnen Untergliederungen, z. B. den einzelnen Pfarreien
- nach der Rechtsprechung des BVerfG auch „allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform“
  - = die „Goch-Entscheidung“ des BVerfG von 1977: Ein Krankenhaus in Goch sollte gezwungen werden, einen Betriebsrat einzuführen. Das Krankenhaus klagte dagegen mit der Begründung, es gehöre zur Kirche. Das Krankenhaus bekam Recht. Das BVerfG erklärte, das Selbstbestimmungsrecht gelte auch für „alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn die Einrichtungen nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen“ (BVerfG 46, 73 [86f.]).

### **C. Inhalt des Selbstbestimmungsrechts**

- „ordnen und verwalten“:
  - „ordnen“: durch allgemeine Verfügungen (→ das Recht, sich selbst Gesetze zu geben)

- „verwalten“: Selbstbestimmung im Einzelfall (→ Verwaltung und Rechtsprechung)
- „ihre Angelegenheiten“:
  - In der Frage, was überhaupt kirchliche Angelegenheiten sind, kann es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Staat und Kirche kommen.
    - Grundsätzlich bildet den Ausgangspunkt hier – ähnlich wie bei der Bestimmung der Begriffe „Religion“ und „Glaube“ – das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften. Denn der Staat würde seine religiös-weltanschauliche Neutralität verletzen, wenn er von sich aus festsetzen würde, was eigene Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft sind.
    - Andererseits kann es nicht sein, dass der Staat verpflichtet ist, zu akzeptieren, dass eine Religionsgemeinschaft alles Beliebige als „eigene Angelegenheit“ erklärt, sondern er muss in der Lage sein, solche Behauptungen einer Plausibilitätskontrolle zu unterwerfen.
  - Abgrenzung von kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten (vgl. dazu das ausgeteilte Schema): Man kann zwar zwischen staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten unterscheiden; die beiden Bereiche schließen sich aber nicht gegenseitig aus, sondern es gibt auch „gemeinsame Angelegenheiten“. Daraus ergibt sich eine Dreiteilung:
    - „rein kirchliche Angelegenheiten“: solche, in denen die Kirche an sich ohne jedes Tätigwerden des Staates handeln kann
    - „gemeinsame Angelegenheiten“: solche, die sich nur durch ein Zusammenwirken und Staat und Kirche verwirklichen lassen
    - „rein staatliche Angelegenheiten“: solche, in denen der Staat allein handeln kann
  - Kennzeichen der „gemeinsamen Angelegenheiten“:
    - Um die „gemeinsamen Angelegenheiten“ zu bestimmen, muss man danach unterscheiden, ob ein Bereich
      - von seiner Natur her eine gemeinsame Angelegenheit darstellt oder
      - nur deswegen sowohl Staat und Kirche betrifft, weil die eine Seite der anderen freiwillig (z. B. im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung) bestimmte Vollmachten eingeräumt hat; in diesem Fall handelt es sich nur in einem abgeleiteten Sinn um eine „gemeinsame Angelegenheit“.
    - Die „gemeinsamen Angelegenheiten“ stellen nur unter bestimmten Rücksichten kirchliche Angelegenheiten dar, während sie unter anderen Rücksichten staatliche Angelegenheiten sind. Die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich, vor allem auf dem Wege vertraglicher Vereinbarung.
    - In früheren Zeiten war der Begriff der „gemischten Angelegenheiten“ (*res mixtae*) üblich; er gilt heute als überholt.
- „selbständig“:
  - ohne dass der Staat darüber Gesetze erlässt,
  - darin eingreift
  - oder irgendeine Art von Aufsicht führt, z. B. indem er die Zulässigkeit bestimmter Handlungen von seiner Genehmigung abhängig macht
- „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (= die „Schrankenklausele“):

- Die Bedeutung dieser Formel ist nicht sehr klar; im Laufe der Geschichte hat es unterschiedliche Deutungen gegeben.
- Insoweit das Selbstbestimmungsrecht ein Teil der in Art. 4 GG verbürgten Religionsfreiheit ist, kann es nicht durch Gesetze (ohne Verfassungsrang) eingeschränkt werden.
- Bei den übrigen Angelegenheiten ist eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrecht möglich, wenn sie
  - durch Gesetz geschieht (also nicht durch Verordnung oder einfach durch Verwaltungsakt),
  - keine Sondergesetzgebung darstellt, die eine Benachteiligung von Religionsgemeinschaften gegenüber anderen Vereinigungen darstellt (z. B. durch ein höheres Maß an staatlicher Aufsicht),
  - das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gegen das zu schützende Rechtsgut abwägt.
- Beispiele für Schranken:
  - Die Bestimmungen des Baugesetzbuchs gelten auch für den Kirchenbau, z. B. im Hinblick auf den Feuerschutz.
  - Die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über den Abschluss von Verträgen gelten auch für Verträge, die die Kirche schließt (z. B. Miet- oder Kaufverträge).
- Neben den „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ sind auch Beschränkungen auf freiwilligem Wege bzw. auf dem Wege vertraglicher Vereinbarung möglich.

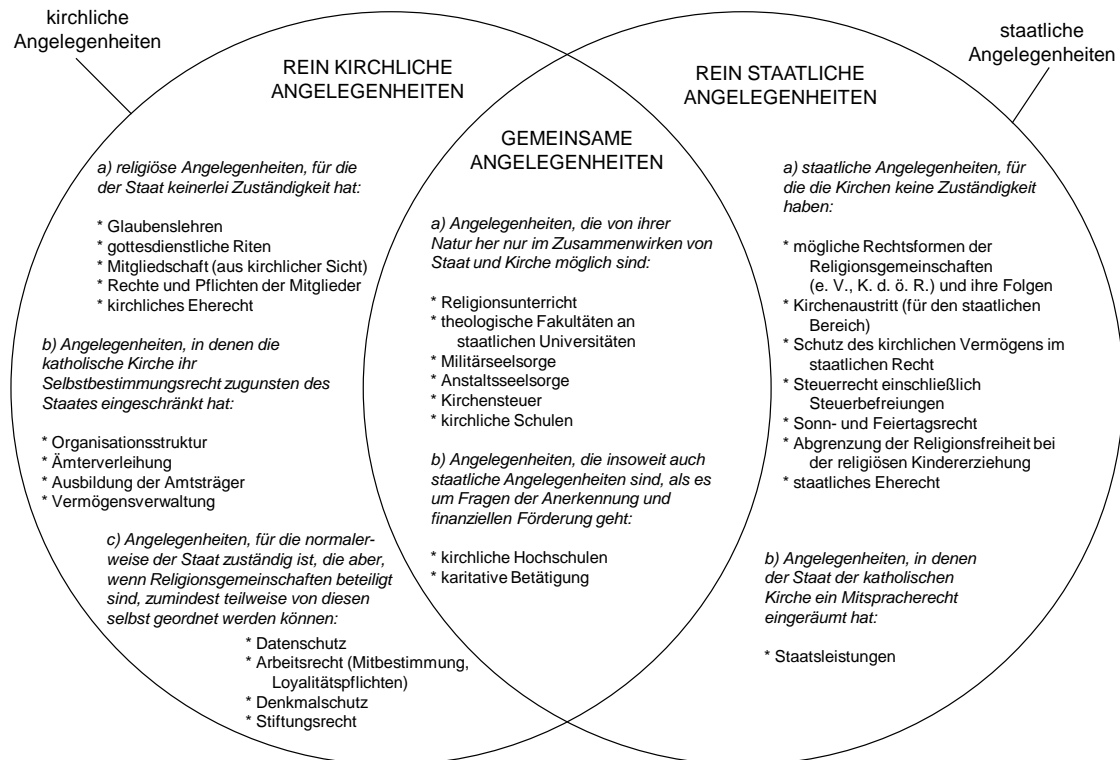
#### ***D. Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung bzw. Verwaltung und Rechtsprechung***

- Im Allgemeinen versucht der Staat, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften bei der einfachen Gesetzgebung von vornherein angemessen zu berücksichtigen.
  - siehe z. B. die Ausnahmeklauseln im Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz, den Datenschutzgesetzen, Denkmalschutzgesetzen, Stiftungsgesetzen u. a.
- Es ist aber auch denkbar, dass die Anwendung bestehender Gesetze das Selbstbestimmungsrecht verletzt, so dass man wegen einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts Klage erheben kann.
  - Beispiel: Entscheidung des BVerfG im „Bahá'í-Urteil“ (1991)  
Die Religionsgemeinschaft der Bahá'í wollte sich in einem bestimmten Gebiet als e. V. organisieren, sah sich aber aufgrund ihrer religiös geprägten Struktur nicht in der Lage, dazu alle Einzelheiten des Vereinsrechts einzuhalten. Vor dem BVerfG bekam sie schließlich recht: Es entschied, dass Religionsgemeinschaften an bestimmte Teile des Vereinsrechts nicht gebunden sind, falls die betreffenden Bestimmungen mit den Vorschriften der Religionsgemeinschaft nicht zu vereinbaren sind.



## E. Abgrenzung zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten

(Jene Angelegenheiten, auf die die Vorlesung später ausführlich eingeht – Kirchensteuer, Schule und Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Dienst- und Arbeitsrecht – werden hier nur kurz erwähnt. An dieser Stelle geht es also vor allem um die sonstigen Angelegenheiten.)



### 1. „Rein kirchliche Angelegenheiten“

#### a) Angelegenheiten, für die der Staat keinerlei Zuständigkeit hat

Eingriffe des Staates in diesen Bereich würden nicht nur das Selbstbestimmungsrecht, sondern auch die Religionsfreiheit verletzen.

- Glaubenslehren (in Predigt, Hirtenbriefen, im Religionsunterricht, an theologischen Fakultäten usw.)
- gottesdienstliche Riten (Prozessionen, Struktur und Ausstattung von Kirchengebäuden, religiöses Glockenläuten usw.)
- Mitgliedschaft (Beitritt, Austritt)
  - Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht betrifft nicht die Kirchenmitgliedschaft aus kirchlicher Sicht.
- Rechte und Pflichten der Mitglieder

- auch: Kirchenstrafen, insbesondere innerkirchliche Folgen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht, Lehrbeanstandung
- kirchliches Eherecht
  - vgl. § 1588 BGB: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.“

## **b) Angelegenheiten, in denen die katholische Kirche ihr Selbstbestimmungsrecht zugunsten des Staates eingeschränkt hat**

- Organisationsstruktur
  - Art. 11 RK; Art. 2 Abs. 9 PreußK: Neuordnung der Bistumsgrenzen nur auf dem Wege der Vereinbarung
    - Die nach der deutschen Wiedervereinigung durchgeführte Neuordnung der Bistümer (1994) setzte daher Verhandlungen mit den betroffenen Bundesländern voraus.
- Ämterverleihung
  - Art. 137 III 2 WRV: Jede Religionsgemeinschaft „verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“.
  - Art. 14 RK: grundsätzlich freies Besetzungsrecht der Kirche für kirchliche Ämter
  - aber: einzelne Zugeständnisse der Kirchen:
    - *Bischöfe*:
      - Art. 14, Abs. 1 RK; Art. 6 PreußK: bei Bischofsernennungen Wahlrecht des Domkapitels
      - Art. 14, Nr. 2 RK; Art. 6 Abs. 1 S. 3 und Art. 7 PreußK: bei Bischofsernennungen Anwendung der „politischen Klausel“: „Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors *cum iure successionis* oder eines *Praelatus nullius* wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, dass gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.“ (Art. 14 RK)
        - ◆ vgl. das Schlussprotokoll zum RK: „Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.“
        - ◆ Ein Teil der Bundesländer hat auf die Anwendung der politischen Klausel verzichtet.
      - Es gibt eine Diskussion, ob in diesem Bereich Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts durch kirchlichen Verzicht vom Staat überhaupt zugelassen werden dürfen in Anbetracht von Art. 137 III 2 WRV.
      - Art. 16 RK: Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat
        - ◆ Wortlaut: „Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande ... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

- ◆ Der Eid wird gegenüber dem Ministerpräsidenten abgelegt. Der Ausdruck „dem Deutschen Reich“ wird üblicherweise durch das Wort „Deutschland“ ersetzt.
- ◆ In jüngerer Zeit haben einige Bundesländer auf die Ablegung dieses Eides verzichtet.
  - *Ordensobere:*
    - Art. 15 RK: Ordensobere mit Amtssitz in Deutschland müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.
- Ausbildung der Amtsträger
  - Art. 14, Nr. 1 RK: Qualifikation der Geistlichen:
    - deutsche Staatsangehörigkeit; Abitur; wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium („Triennium“) in Deutschland oder Rom
    - bei gegenseitigem Einvernehmen sind davon Ausnahmen möglich
- Vermögensverwaltung
  - In der Praxis hat die Kirche zum Teil die alten staatlichen Gesetze aus der Zeit der Staatskirchenhoheit anerkannt, vor allem das „Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“

**c) Angelegenheiten, für die normalerweise der Staat zuständig ist, die aber, wenn Religionsgemeinschaften beteiligt sind, zumindest teilweise von diesen selbst geordnet werden können**

- Datenschutz
  - keine Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Kirchen: Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erwähnt nur öffentliche Stellen des Bundes und der Länder sowie nicht-öffentliche Stellen. Die Behörden der Religionsgemeinschaften sind, soweit diese den Körperschaftsstatus besitzen, zwar „öffentliche Stellen“, aber nicht öffentliche Stellen des Bundes und der Länder; sie sind also durch „beredtes Schweigen“ von der Anwendung des BDSG ausgenommen.
  - Die Bistümer haben daraufhin ihr eigenes Datenschutzrecht entwickelt. Demnach gilt in allen deutschen Bistümern die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO) (in der Fassung von 2003).<sup>14</sup>
    - Solche innerkirchlichen Datenschutzmaßnahmen verlangt der Staat als Voraussetzung dafür, dass er den Kirchen Meldedaten der Kirchenmitglieder übermittelt (siehe § 19 III MRRG: „Eine Datenübermittlung ... ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.“)
- Arbeitsrecht (Loyalitätspflichten, Mitbestimmung)
  - siehe dazu § 14 der Vorlesung
- Denkmalschutz
  - ziemlich unterschiedliche Rechtslage je nach Bundesland
- Stiftungsrecht
  - Die meisten Stiftungsgesetze kennen die Rechtsform der „kirchlichen Stiftung“, bei der die Kirchen besondere Aufsichtsrechte besitzen.

<sup>14</sup> Vgl. [www.datenschutz-kirche.de](http://www.datenschutz-kirche.de)

## 2. Gemeinsame Angelegenheiten

### a) Angelegenheiten, die von ihrer Natur her nur im Zusammenwirken von Staat und Kirche möglich sind

- Religionsunterricht
  - Art. 7 II GG: „Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“
  - siehe dazu § 12 dieser Vorlesung
- theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten
  - z. B. Mitwirkung der Kirche bei der Berufung der Lehrenden (im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel) und beim Erlassen von Prüfungsordnungen
  - siehe dazu § 13 dieser Vorlesung
- Militärseelsorge
  - Art. 27 II RK: Der Militärbischof wird vom Heiligen Stuhl ernannt, aber im Einvernehmen mit der Regierung.
  - Art. 27 IV RK mit Schlussprotokoll: Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Militärseelsorge werden durch päpstliche Gesetzgebung geordnet, aber im Benehmen mit der Regierung.
  - Siehe dazu die Vorlesung über Buch II und III des CIC, § 18 C.
- Anstaltsseelsorge in staatlichen Einrichtungen
  - Die Seelsorger werden entweder von der Religionsgemeinschaft selbst oder zumindest mit ihrem Einverständnis ernannt.
- Kirchensteuer
  - Die Religionsgemeinschaften entscheiden, ob sie von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer verlangen wollen, und wenn ja, wer wieviel zu zahlen hat.
  - Innerhalb des vom Staat vorgegebenen Rahmens werden die Kirchensteuerordnungen von der Kirche erlassen. Die Kirchensteuerordnungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige staatliche Behörde.
  - siehe dazu § 11 dieser Vorlesung
- kirchliche Schulen
  - Sie sind insofern auch eine staatliche Angelegenheit, als es darum geht, in diesen Schulen der vom Staat aufgestellten Schulpflicht nachzukommen
  - siehe dazu § 12 dieser Vorlesung

### b) Angelegenheiten, die insoweit auch staatliche Angelegenheiten sind, als es um Fragen der Anerkennung und finanziellen Förderung geht

- kirchliche Hochschulen
  - Eine staatliche Anerkennung ist vor allem dazu erforderlich, dass die verliehenen akademischen Grade auch Wirkung im staatlichen Bereich haben.
  - siehe dazu § 13 dieser Vorlesung
- karitative Betätigung

- Die staatliche Anerkennung ist dabei vor allem unter finanzieller Rücksicht von Bedeutung.

### **3. „Rein staatliche Angelegenheiten“**

#### **a) staatliche Angelegenheiten, für die die Kirchen keine Zuständigkeit haben**

- mögliche Rechtsformen der Religionsgemeinschaften (e. V., K. d. ö. R.) und ihre Folgen
- Kirchenaustritt für den staatlichen Bereich
- Schutz des kirchlichen Vermögens im staatlichen Recht
- Steuerrecht einschließlich Steuerbefreiungen
- Sonn- und Feiertagsrecht
- Abgrenzung der Religionsfreiheit bei der religiösen Kindererziehung
- staatliches Eherecht

#### **b) Angelegenheiten, in denen der Staat der katholischen Kirche ein Mitspracherecht eingeräumt hat**

- Staatsleistungen
  - Art. 18 RK: „Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.“

## **§ 9 – Der Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften**

### **A. Rechtsfähigkeit**

- Rechtsfähigkeit können Religionsgemeinschaften genauso erhalten wie andere Gruppierungen (Art. 137 IV WRV). Das bedeutet, zur Verleihung der Rechtsfähigkeit braucht nicht überprüft zu werden, ob es sich bei der beantragenden Gruppierung um eine Religionsgemeinschaft handelt oder nicht. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist daher ziemlich einfach.
- Wenn es einer religiösen Gruppierung nur darum geht, Rechtsfähigkeit zu erhalten, legt sich vor allem die Rechtsform eines „eingetragenen Vereins“ (e. V.) nahe; aber auch andere Rechtsformen sind denkbar, z. B. eine Stiftung oder eine GmbH.
- Folgen der Rechtsfähigkeit:
  - Handlungs-, Vermögens-, Partei- und Prozessfähigkeit

- Namensschutz: Wenn eine Religionsgemeinschaft einen bestimmten Namen trägt, ist es anderen Religionsgemeinschaften verwehrt, denselben Namen zu verwenden.
- Wenn eine Religionsgemeinschaft aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht alle Einzelheiten des deutschen Vereinsrechts für sich übernehmen kann, hat sie nach der Rechtsprechung des BVerfG (Bahá'í-Entscheidung von 1991) – innerhalb bestimmter Mindestanforderungen – dennoch Anspruch auf Eintragung als e. V.

## **B. Anerkennung als Religionsgemeinschaft**

### **1. Anerkennungsverfahren**

- Eine abstrakte Anerkennung einer Gruppierung als „Religionsgemeinschaft“ ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Es gibt aber eine Reihe von Bestimmungen, die „Religionsgemeinschaften“ (oder – was gleichbedeutend ist – „Religionsgesellschaften“) besondere Rechte einräumen. Wenn sich der Staat bereitfindet, solche Rechte zu gewähren, bringt er dadurch implizit zum Ausdruck, dass er die Gruppierung als Religionsgemeinschaft anerkennt.
- Zu den Rechten der „Religionsgemeinschaften“ gehören vor allem:
  - das Recht auf Erteilung von Religionsunterricht (Art. 7 III GG)
  - das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 III WRV
  - die grundsätzliche Befähigung, den Körperschaftsstatus zu erwerben (Art. 137 V WRV)
  - die Zulassung zur Anstaltsseelsorge (Art. 141 WRV)
- Hinzu kommen Bestimmungen aus der einfachen Gesetzgebung, die von „Religionsgemeinschaften“ sprechen, z. B.
  - § 9 AGG: unterschiedliche Behandlung im Arbeitsrecht
  - § 118 Abs. 2 BetrVG: keine Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auf Religionsgemeinschaften
  - § 1631d BGB: Bestellung von Personen für die Beschneidung männlicher Kinder
  - § 53 StVollzG: Gefängnisseelsorge
  - § 4a Tierschutzgesetz: Schächten von Tieren
- Alle diese Bestimmungen stellen vor die Frage, was eigentlich eine „Religionsgemeinschaft“ ausmacht. Eine gesetzliche Definition dieses Begriffs gibt es nicht. Im Allgemeinen orientiert man sich an einer Definition eines Lehrbuchs zur Weimarer Reichsverfassung.<sup>15</sup> Danach ist eine Religionsgemeinschaft „ein Verband, der die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse – für ein Gebiet zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst“.
  - Durch das Kriterium der „allseitigen Erfüllung“ unterscheidet sich die Religionsgemeinschaft von einem religiösen Verein, der nur einzelne mit dem religiösen Be-

---

<sup>15</sup> Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Neudruck der 14. Aufl., Darmstadt 1960, S. 633, Anm. 2 zu Art. 137

kenntnis zusammenhängende Aufgaben verfolgt (z. B. Caritasverband, Moscheebauverein).

- Im Hinblick auf § 4a Tierschutzgesetz hat das BVerfG erklärt, dass der Begriff „Religionsgemeinschaft“ hier – um Art. 4 GG gerecht zu werden – weiter zu verstehen ist als im GG. „Religionsgemeinschaft“ im Sinne des Tierschutzgesetzes sei jede „Gruppe von Menschen, die eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet“<sup>16</sup>.

## 2. Das Problem der Anerkennung islamischer Vereinigungen als „Religionsgemeinschaft“

- In jüngerer Zeit kam es wiederholt zu Konflikten, wenn islamische Organisationen Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 III GG wünschten, ihre Anträge aber mit dem Argument abgelehnt wurden, es handle sich bei ihnen nicht um eine Religionsgemeinschaften.
  - Es gibt zwar bereits Beispiele dafür, dass islamische Gruppierungen als Religionsgemeinschaften anerkannt wurden und Religionsunterricht anbieten können; das gilt insbesondere für die Aleviten, die bereits in sechs Bundesländern Religionsunterricht anbieten. In etlichen anderen Fällen haben die Bundesländer die Anerkennung jedoch abgelehnt.
- Als Begründung für negative Entscheidungen wurde etwa vorgebracht,
  - dass die betreffende islamische Organisation nicht nachweisen kann, dass sie eine ausreichende Zahl von Mitgliedern repräsentiert,
  - dass es sich bei ihr ggf. überhaupt nur um einen Dachverband handelt,
  - oder dass sie jedenfalls nicht der allseitigen Erfüllung der religiösen Aufgaben der Muslime dienen, sondern nur spezifische Ziele verfolgen und deswegen nur als „religiöse Vereine“ anzusehen sind und nicht als Religionsgemeinschaften.
- Im Hintergrund dieses Problems steht, dass viele islamische Organisationen keine zuverlässigen Mitgliederlisten führen, so dass nicht klar ist, welche und wieviele Muslime die antragstellenden Amtsträger wirklich repräsentieren können.
  - Die bloße Tatsache, dass es sich bei der antragstellenden Organisation um einen Dachverband handelt, ist allerdings kein hinreichender Grund für eine Ablehnung der Anerkennung, wie das BVerwG festgestellt hat<sup>17</sup>. Denn indirekt – über die Mitgliedsvereine – kann auch ein Dachverband die einzelnen Muslime repräsentieren.
- Die aufgetretenen Schwierigkeiten machen deutlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen über „Religionsgemeinschaften“ zu den üblichen Strukturen des Islam nicht gut passen.
  - Von islamischer Seite begegnet deswegen manchmal der Vorwurf, der deutsche Staat erwarte von den Muslimen, sich entgegen der Eigenart des Islam sozusagen als „Kirche“ zu organisieren.
  - Dieser Einwand ist aber nicht gerechtfertigt. Die Forderung, dass der Islam die nötigen Strukturen bilden muss, um gegenüber dem Staat als Ansprechpartner aufzutreten, ergibt sich nicht aus einer willkürlichen Erwartung, dass der Islam den christ-

<sup>16</sup> BVerfG 104, 337 (354).

<sup>17</sup> Entscheidung vom 23.2.2005.

lichen Kirchen ähnlich werden müsste. Vielmehr ergibt sie sich aus dem Wesen eines religiös neutralen Staates. Dass der Islam in den traditionell islamischen Ländern ohne eine solche „kirchenähnliche“ Organisation auskommt, ist nur deswegen möglich, weil er dort – offiziell oder zumindest faktisch – Staatsreligion ist und sich dort der Staat für eine bestimmte Ausrichtung des Islam entscheidet und dann von sich aus die nötigen Ansprechpartner schafft.

- Dass es auch einer nicht-christlichen Religion möglich ist, einen Ansprechpartner für den Staat zu schaffen, zeigt sich deutlich daran, dass es den jüdischen Gemeinden in Deutschland seit langem gelungen ist, und neuerdings auch den Aleviten.
- Im Jahre 2007 haben sich die vier größten islamischen Organisationen in Deutschland – Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD), Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DİTİB), Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (IRD) und Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) – zum „Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM)“ zusammengeschlossen, um gegenüber dem Staat eine gemeinsame Vertretungsstruktur zu schaffen und anschließend in den einzelnen Bundesländern als islamische Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden.
  - Bislang verfügt der KRM noch nicht über Rechtspersönlichkeit. Er müsste zunächst Strukturen aufbauen, die dauerhafte Verlässlichkeit garantieren, bevor er als Ansprechpartner einer islamischen Religionsgemeinschaft fungieren kann.
  - Dabei ist zu bedenken, dass die Anerkennung des Status „Religionsgemeinschaft“ nicht durch den Bund erfolgt, sondern auf Landesebene. Der KRM würde dazu entsprechende Untergliederungen schaffen müssen.
  - Es ist unklar, wieviele der Deutschland lebenden Muslime sich vom KRM vertreten fühlen. Der KRM wird sicherlich nicht für alle in Deutschland lebenden Muslime sprechen können. Das ist allerdings für die Anerkennung als Religionsgemeinschaft auch nicht erforderlich.
  - Insgesamt hat die Gründung des KRM das Problem eines geeigneten Ansprechpartners aber bislang nicht lösen können.

## ***C. Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts***

### **1. Rechtsgrundlagen**

- Art. 137 V WRV:
  - „<sup>1</sup>Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. <sup>2</sup>Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. <sup>3</sup>Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“
- Art. 13 S. 2 RK:
  - „Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen



Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, so weit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.“

- außerdem ähnliche bzw. konkretisierende Aussagen in einigen Landesverfassungen und Länderverträgen

## 2. Inhalt des Körperschaftsstatus

- Dass Religionsgemeinschaften nicht nur die allen Vereinigungen offenstehenden Rechtsformen annehmen können, sondern auch den Rechtsstatus einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ besitzen können, ist eine Besonderheit in Deutschland und einigen anderen Ländern der Erde.
- Der Ausdruck „Öffentliches Recht“ meint jenen Teil des Rechts, der die Beziehungen privater Personen zum Staat (→ „Über- und Unterordnungsverhältnis“) sowie die Beziehungen staatlicher Stellen untereinander ordnet: Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht. Dagegen meint der Ausdruck „Privatrecht“ (= „Bürgerliches Recht“, „Zivilrecht“) jenen Teil des Rechts, der die Beziehungen privater Personen untereinander regelt (bei dem also nicht ein „Über- und Unterordnungsverhältnis“ vorliegt): Handelsrecht, Urheberrecht, Gesellschaftsrecht, Gewerberecht, Wertpapierrecht, Genossenschaftsrecht, Arbeitsrecht
- Solange die Kirchen als Einrichtungen des Staates behandelt wurden, war es selbstverständlich, dass sie dem Öffentlichen Recht unterstanden. Als die Kirchen ihre besondere Beziehung zum Staat verloren, vor allem durch die Weimarer Reichsverfassung, entschied man sich, dass auf sie auch weiterhin nicht das Privatrecht, sondern das Öffentliche Recht angewendet werden sollte.
  - Diese Weichenstellung war ein entscheidender Teil des „Weimarer Kirchenkompromisses“: Der Status der Kirchen als K. d. ö. R. war für das kirchenfreundliche Parteienspektrum (Zentrum, DVP, DNVP) eine *conditio sine qua non* für ihre Zustimmung zur WRV. Merkmale des Weimarer Kirchenkompromisses waren:
    - Erstens sollten Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit abgeschafft werden.
    - Zweitens sollten die Kirchen aber ihre Stellung als K. d. ö. R., die sie bisher gehabt hatten, beibehalten. Sie sollten nicht nach dem Modell einer strikten Trennung (wie in Frankreich) in den Bereich des Privatrechts gedrängt werden.
    - Drittens sollten in Zukunft auch andere Religionsgemeinschaften und auch die Weltanschauungsgemeinschaften dieselben Rechte erhalten können.

## Juristische Personen

	des Privatrechts	des öffentlichen Rechts
Personengesamtheiten (→ Mitglieder)	Vereine (z. B. e. V., AG, GmbH ...)	Körperschaften d. ö. R.
Vermögensmassen (→ keine Mitglieder)	Stiftungen (des Privatrechts)	Anstalten und Stiftungen d. ö. R.

- Der Ausdruck „Körperschaft“ weist daraufhin, dass es sich bei den Kirchen um Personengesamtheiten handelt, im Unterschied zu „Anstalten“ und „Stiftungen.“
  - Andere „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ sind
    - die „Gebietskörperschaften“, d. h. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die Kommunen
    - „Personalkörperschaften“, zu denen neben den betreffenden Religionsgemeinschaften z. B. auch die Handwerkskammern, IHK, AOK, Handwerksinnungen und einige Hochschulen gehören
    - „Verbandskörperschaften“, d. h. Jagd-, Deich-, Waldgenossenschaften
- Um auszudrücken, dass eine Religionsgemeinschaft den Status einer K. d. ö. R. hat, wird häufig einfach gesagt, sie habe den „Körperschaftsstatus“. Diese Redeweise ist etwas missverständlich. Dass solche Religionsgemeinschaften *Körperschaften* sind (und nicht Anstalten oder Stiftungen), ist ziemlich selbstverständlich. Das Besondere ist, dass es sich um Körperschaften *des öffentlichen Rechts* handelt. Genau das ist aber gemeint, wenn vom „Körperschaftsstatus“ gesprochen wird.

### 3. Verleihung des Körperschaftsstatus

- Während diejenigen Religionsgemeinschaften, die bis 1919 den Körperschaftsstatus innehatten, ihn nach 1919 einfach weiter behielten, kann er seitdem auch anderen Religionsgemeinschaften verliehen werden.
- Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Bundesländern; die Verleihung erfolgt jeweils für den Teil der Religionsgemeinschaft, der sich in dem betreffenden Bundesland befindet.
  - Die Verleihung erfolgt je nach Bundesland in unterschiedlicher Form: durch Gesetz, Rechtsverordnung, einen Beschluss der Landesregierung oder eine Entscheidung des Kultusministers.
- Verleihungsvoraussetzungen gemäß Art. 137 V 2 WRV:
  - „Religionsgemeinschaft“: nicht nur ein Verein mit religiösen Zielen, sondern eine Vereinigung, die sich der „allseitigen“ Pflege des religiösen Lebens widmet
  - „auf ihren Antrag“: Keine Religionsgemeinschaft erhält gegen ihren Willen diesen Rechtsstatus.

- „Gewähr der Dauer“: Im Allgemeinen wird 30jähriges Bestehen vorausgesetzt; nach der Bayerischen Verfassung (Art. 143 II) genügen 5 Jahre.
- „Zahl ihrer Mitglieder“: in der Verleihungspraxis der Länder im Allgemeinen als „0,1 Prozent der Bevölkerung des betreffenden Bundeslandes“ interpretiert
  - Voraussetzung ist, dass es Klarheit gibt, wer Mitglied ist und wer nicht
- „durch ihre Verfassung“:
  - fassbare Organisationsform → Klarheit, welche Organe nach außen hin vertretungsberechtigt sind
- Eine besondere „Loyalität“ zum Staat darf nicht verlangt werden.
  - So entschied das BVerfG am 19.12.2000 im Hinblick auf den Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung des Körperschaftsstatus. Dass die Zeugen Jehovas sich nicht an den staatlichen Wahlen beteiligen, steht nach Auffassung des BVerfG der Verleihung des Körperschaftsstatus nicht entgegen. Die Forderung nach einer besonderen Loyalität zum Staat sei zum Schutz der Verfassung nicht erforderlich und mit der Verfassung auch nicht vereinbar, da sie zu einer inhaltlichen Wertung der Religionsgemeinschaften seitens des Staates führen würde.
- Eine „ungeschriebene“ Voraussetzung für die Verleihung ist allerdings die Rechts-treue der Religionsgemeinschaft.

### 3. Einzelne Träger des Körperschaftsstatus

#### a) Überblick

- Religionsgemeinschaften, die schon vor der Zeit der WRV einen öffentlich-rechtlichen Status hatten (= „altkorporierte Religionsgemeinschaften“ = „geborene K. d. ö. R.“).
  - Dazu gehören die katholische Kirche, die im Jahre 1919 bestehenden evangelischen Landeskirchen sowie einige altkatholische, alt-lutherische und jüdische Gemeinden.
- Religionsgemeinschaften, denen nach Inkrafttreten der WRV der Status einer K. d. ö. R. verliehen wurde (= „neukorporierte Religionsgemeinschaften“ = „gekorene K. d. ö. R.“).
  - Dazu gehören ja nach Bundesland ca. 10-30 verschiedene Religionsgemeinschaften. Ein um Aktualität bemühtes Verzeichnis gibt es auf den Internetseiten von Prof. Robbers bei der Universität Trier.<sup>18</sup>
  - Neuerdings ist es auch einigen islamischen Religionsgemeinschaften gelungen, den Körperschaftsstatus zu erwerben.
- auch entsprechende Weltanschauungsvereinigungen (Art. 137 VII WRV)
- und schließlich auch Zusammenschlüsse mehrerer K. d. ö. R. zu einer neuen K. d. ö. R. (Art. 137 V 3 WRV)

<sup>18</sup> <http://www.uni-trier.de/index.php?id=26713>

## b) Körperschaften des öffentlichen Rechts der katholischen Kirche

- Innerhalb der einzelnen Religionsgemeinschaften bestehen ggf. verschiedene Rechtsträger, die den Körperschaftsstatus besitzen.
- Was die katholische Kirche angeht, besitzen diesen Status:
  - die Diözesen
  - der „Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)“ als Zusammenschluss aller 27 deutschen Diözesen (= das „weltlich-rechtliche Kleid“ der Deutschen Bischofskonferenz)
  - alle einzelnen Kirchengemeinden
    - Die „Kirchengemeinde“ ist in der Regel mit der „Pfarrei“ identisch. Im Bereich des kanonischen Rechts wird dabei der Ausdruck „Pfarrei“ verwendet, im Bereich des staatlichen Rechts der Ausdruck „Kirchengemeinde“. Es kommt aber auch vor, dass Pfarrei und Kirchengemeinde nicht identisch sind, sondern dass z. B. eine Pfarrei aus mehreren Kirchengemeinden besteht.
  - die Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden zu Kirchengemeindeverbänden („Gesamtverbände“)
  - die Bischöflichen Stühle
  - die Domkapitel (Art. 13 RK)
- Exkurs: Rechtsform der Ordensgemeinschaften<sup>19</sup>
  - Ordensgemeinschaften sind keine Religionsgemeinschaften und auch nicht einfach Untergliederungen von Religionsgemeinschaften; insofern geht es bei der hier behandelten Frage ihrer Rechtsform um einen Exkurs.
  - Der überwiegende Teil der Ordensgemeinschaften sind eingetragene Vereine.
  - Im ehemaligen Preußen sowie in Baden und Hessen haben die meisten Ordensgemeinschaften, die dort früher K. d. ö. R. waren, diesen Status im Kulturkampf verloren. Nur einige wenige Brüder- und Schwesterngemeinschaften, die sich ausschließlich in der Krankenpflege und im Schuldienst betätigen, sind in diesen Gebieten K. d. ö. R. geblieben.
  - In Bayern sind dagegen die Mehrzahl der Ordensgemeinschaften und auch viele einzelne Klöster K. d. ö. R.; als einziges Bundesland verleiht Bayern auch noch in der Gegenwart den Körperschaftsstatus an Ordensgemeinschaften.

## 4. Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus

### a) Rechtsfolgen, die bei anderen K. d. ö. R. bestehen, aber nicht bei Religionsgemeinschaften

- Eine Reihe von Merkmalen, die normalerweise für Körperschaften des öffentlichen Rechts grundlegend sind, liegt bei Religionsgemeinschaften gerade nicht vor:
  - Eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer K. d. ö. R. hat, wird dadurch nicht in den Bereich des Staatlichen eingegliedert.

---

<sup>19</sup> vgl. HdbStKirchR<sup>2</sup> I 849f.

- Kirchliches Handeln wird also durch die Stellung als K. d. ö. R. nicht zu staatlichem Handeln.
- Der Körperschaftsstatus berechtigt den Staat auch nicht zu einer besonderen Aufsicht über die betreffenden Religionsgemeinschaften.
- Durch den Körperschaftsstatus werden die Religionsgemeinschaften nicht aus Grundrechtsberechtigten (Rechtssubjekte, denen die Grundrechte zukommen, wie die Privatpersonen) zu Grundrechtsverpflichteten (Rechtssubjekte, die die Grundrechte zu beachten haben, wie der Staat). Religionsgemeinschaften werden nur dann und insoweit zu Grundrechtsverpflichteten, wenn ihnen für bestimmte Angelegenheiten hoheitliche Vollmachten verliehen werden (z. B. Erhebung von Friedhofsgebühren; Einfordern der Schulpflicht an kirchlichen Schulen).
- Die Religionsgemeinschaften sind aus diesen Gründen keine normalen K. d. ö. R., sondern K. d. ö. R. besonderer Art (K. d. ö. R. „*sui generis*“).
- Einzelne Gesetze, die an sich für Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, nehmen die Religionsgemeinschaften ausdrücklich von ihrer Geltung aus:
  - ganz überwiegend das staatliche Beamtenrecht (§ 135 BRRG, § 29 I BBesG, § 112 BPersVG, § 1 II UrlGG, Beamtengesetze des einzelnen Bundesländer usw.)
  - das gesamte Verwaltungsverfahrensrecht (§ 2 I VwVfG und Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer)
  - das Bundessozialhilfegesetz (§ 10 BSHG)
  - und einige andere

#### **b) Rechtsfolgen, die bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ebenso wie bei anderen K. d. ö. R. bestehen**

- Jene Rechtsfolgen, die jede Form der Rechtsfähigkeit (auch die privatrechtliche) mit sich bringt, bestehen natürlich auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts (Handlungs-, Vermögens-, Partei- und Prozessfähigkeit; Namensschutz).
- Zu den Rechtsfolgen allgemeiner Art bei allen K. d. ö. R. gehört vor allem die „Dienstherrnfähigkeit“, d. h. die Befugnis, mit bestimmten Personengruppen – faktisch mit Geistlichen und bestimmten anderen hauptamtlichen Funktionsträgern („Kirchenbeamten“) – öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nach Art des staatlichen Beamtenrechts zu begründen, die also nicht dem Arbeitsrecht und dem Sozialversicherungsrecht unterliegen. Näheres dazu in § 14 der Vorlesung.
  - Im Zusammenhang mit der Dienstherrnfähigkeit verfügen die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auch über Disziplinargewalt (die Möglichkeit, dienstliche Verstöße – über rein geistliche Maßnahmen hinaus – zu sanktionieren, d. h. nicht nur – wie im Arbeitsrecht – durch Geldbuße oder Kündigung, sondern z. B. auch durch Gehaltskürzung oder strafweise Versetzung) und über das Vereidigungsrecht der kirchlichen Disziplinargerichte (mit denselben Folgen wie bei der Vereidigung durch staatliche Gerichte)
- Außerdem gehört zu den Rechtsfolgen (ebenso wie bei anderen K. d. ö. R.):
  - die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Untergliederungen zu schaffen, z. B. Pfarreien („Organisationsgewalt“)
  - die Fähigkeit, mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit Recht zu setzen, z. B. im Hinblick auf das Dienstrecht

- die Fähigkeit, „öffentliche Sachen“ zu schaffen, z. B. Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen, Pfarrhäuser, die dadurch mit einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit belastet werden, so dass diese Sachen nur im Sinne der kirchlichen Zweckbestimmung genutzt werden dürfen, auch wenn sie – z. B. durch Enteignung – den Eigentümer wechseln („Widmungsbefugnis“)
- die Fähigkeit, die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den jeweiligen Untergliederungen – auch mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich – von deren jeweiligem Wohnsitz abhängig zu machen („Parochialrecht“, „Territorialprinzip“)
- Rechtsfolgen aufgrund einzelner Gesetze:
  - Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
    - siehe § 40 I 1 VwGO: „Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.“
    - Das heißt, bestimmte Rechtsstreitigkeiten gehen nicht vor die Zivil- und Arbeitsgerichte, sondern vor die Verwaltungsgerichte.
      - z. B. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
  - Vergünstigungen und Befreiungen im Bereich des Steuerrechts, des Kosten- und Gebührenrechts, die allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zukommen
  - Schutz vor Zwangsvollstreckung (§ 882a III ZPO)
  - Fähigkeit, amtliche Beglaubigungen vorzunehmen

**c) Vorschriften, die ausdrücklich auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften eingehen, um ihnen besondere Vorrechte einzuräumen:**

- Manchmal spricht man in diesem Bereich von einem „Privilegienbündel“.
- Bestimmungen aus dem Verfassungsrecht:
  - Recht auf Erhebung der Kirchensteuer (Art. 137 VI WRV)
- Bestimmungen aus dem Bundesrecht:
  - Steuerbefreiungen (§ 13 I 16 ErbStG, § 3 Nr. 6 GewStG, § 3 I 4-6 und § 4 GrStG, § 5 I 9 KStG, § 4a I UStG)
  - Annahme von Spenden für kirchliche Zwecke (§ 54 AO), die als solche von der Steuer absetzbar sind
  - Recht auf Beisitzer in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 19 II 8 Jugendschutzgesetz – JuSchG)
  - Berücksichtigung der Interessen der Religionsgemeinschaften beim Erstellen von Bauleitplänen (§ 1 VI 6 BauGB)
  - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 III SGB VIII)
  - Versicherungsfreiheit der Geistlichen in der Kranken- und Rentenversicherung (§ 6 I 4 SGB V; § 5 I 2 SGB VI)
  - Ausnahmen im Hinblick auf das Arbeitsrecht, insbesondere im Hinblick auf das Arbeitszeitrecht (§ 7 IV ArbZG; § 7 IV ArbZRG u. a.)
  - strafrechtlicher Schutz von Amtsbezeichnungen, Titeln, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen (§ 132a III StGB; § 126 I 2 OWiG)
  - Vertretung eines Kriegsdienstverweigerers vor den Ausschüssen (§ 11 KDVG)

- Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Unabkömmlichkeit von Wehrpflichtigen (§ 13 II 2 WPfIG; vgl. § 16 II 2 ZDG)
- Übermittlung persönlicher Daten seitens des Staates (§ 15 IV BDSG)
- Rahmengesetzgebung Bund / Länder:
  - Übermittlung von Meldedaten seitens des Staates (§ 19 MRRG, Landesmeldegesetze)
- Landesrecht:
  - Sendezeiten für religiöse Sendungen (§ 42 Rundfunkstaatsvertrag – RStV)
  - Errichtung und Änderung kirchlicher Stiftungen (je nach Landesrecht)
  - Anlegen und Unterhaltung von Friedhöfen in eigener Verwaltung
  - einige andere Vorrechte, die von Bundesland zu Bundesland etwas variieren
- Im Ergebnis bedeutet der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in erster Linie „eine abkürzende Bezeichnung für eine Reihe von Vorrechten“; das BVerfG nennt den Körperschaftsstatus unter dieser Rücksicht einen „Mantelbegriff“ (BVerfGE 83, 341 [357]).

## 5. Bewertung: Ist der Körperschaftsstatus angemessen?

- Die Beantwortung dieser Frage wird in die Irre gehen, wenn man dabei vom „Körperschaftsstatus an sich“ ausgeht. Die Religionsgemeinschaften sind nicht K. d. ö. R. so wie andere auch, sondern sie sind K. d. ö. R. besonderer Art. Die Frage kann also nur lauten: Ist dieser besondere Rechtsstatus, den die Religionsgemeinschaften in Deutschland einnehmen, ihnen angemessen?
- Dabei sind die Alternativen zu bedenken. Die naheliegende Alternative wäre, für die Religionsgemeinschaften den Status von Vereinen vorzusehen. Spätestens das Bahá'í-Urteil des BVerfG hat gezeigt, dass man auf Religionsgemeinschaften nicht einfach das allgemeine Vereinsrecht anwenden kann. Tatsächlich würden die Religionsgemeinschaften im Privatrecht wohl noch mehr eine Sonderstellung einnehmen als im öffentlichen Recht. Allein schon diese Überlegung führt zu dem Ergebnis, dass der Körperschaftsstatus angemessener ist.
- Interessanterweise hat auch die entschieden religionsfeindlich eingestellte DDR – ohne diesen Begriff ausdrücklich beizubehalten – *de facto* die Religionsgemeinschaften als K. d. ö. R. behandelt.
- Im Zeugen-Jehovas-Urteil geht das BVerfG auf die Frage der Berechtigung des Körperschaftsstatus ein und erklärt, letztlich sei dieser Status „ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit“.
- Es ist eine andere Frage, ob der *Begriff* „K. d. ö. R.“ angemessen ist oder ob die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften nicht durch einen anderen Begriff besser zum Ausdruck kommen würde (etwa eine besondere Art von Rechtsfähigkeit, die nur für Religionsgemeinschaften vorgesehen wird). Auch wenn man diese Frage an sich bejahen würde, wäre es aber wohl sinnvoll, aus Traditionsgründen am bisherigen Begriff festzuhalten.
- Es ist wiederum eine andere Frage, ob die einzelnen gegenwärtig mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte angemessen sind oder nicht. Solche Überlegungen betreffen aber gerade nicht den Körperschaftsstatus als ganzen.

## **§ 10 – Bestimmungen über die Mitglieder der Religionsgemeinschaften**

- Der Begriff „Personenrecht“ soll jene staatlichen Vorschriften zusammenfassen, die die einzelnen Angehörigen von Religionsgemeinschaften betreffen.<sup>20</sup> Im einzelnen geht es dabei um:
  - den Erwerb der Mitgliedschaft
  - den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft
  - Personenstandswesen, Meldewesen, Datenschutz
  - Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht
  - besondere Vorschriften über Geistliche und Ordensleute

### ***A. Erwerb der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft***

- Die Religionsgemeinschaften können die Frage, wie man in ihnen die Mitgliedschaft erwirbt, aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts selbständig ordnen. Die betreffenden Vorschriften haben – soweit die Mitgliedschaft auch Folgen im staatlichen Rechtsbereich hat – auch Wirkung für den staatlichen Bereich, vorausgesetzt, dass der Erwerb der Mitgliedschaft von einer Willenserklärung des Betreffenden oder seiner gesetzlichen Vertreter abhängig ist.
- Das bedeutet für die katholische Kirche: Wenn jemand nach katholischem Recht in die katholische Kirche eintritt – sei es durch Taufe oder durch Konversion – wird er zugleich vom staatlichen Recht als Mitglied angesehen.
  - Die Kindertaufe stellt in dieser Hinsicht kein rechtliches Problem dar. Ähnlich wie Eltern ihre Kinder in irgendeinem Verein als Mitglied anmelden können, können sie auch entscheiden, dass ihre Kinder Mitglieder einer Religionsgemeinschaft werden.
- Es gibt noch andere Fälle, in denen jemand vom Staat als Mitglied der katholischen Kirche registriert wird:
  - Eine besondere Form, die Mitgliedschaft zu erwerben, ergibt sich aus dem Kirchenaustritt nach staatlichen Recht, nämlich der Erwerb der Mitgliedschaft durch Wiedereintritt: Wer aus der katholischen Kirche austritt, bleibt aus kirchlicher Sicht Mitglied der Kirche. Für den staatlichen Bereich verliert er aber durch den Austritt seine Mitgliedschaft, so dass er sie später neu erwerben kann. Praktisch heißt das: Wenn jemand nach einem Austritt wiedereintritt, wird der Staat – ebenso wie bei Taufe oder Konversion – von der Kirche aufgefordert, den Betreffenden wieder als Mitglied der katholischen Kirche einzutragen.
  - Es kommt immer wieder vor, dass Eintragungen in staatlichen Registern (z. B. beim Einwohnermeldeamt) nicht stimmen, d. h., dass jemand, der katholisch ist, vom Staat nicht als katholisch geführt wird. In diesem Fall ist nicht irgendeine Art von „Eintritt“ erforderlich, sondern die Kirche fordert, wenn der Fehler bekannt wird, die betreffende staatliche Stelle einfach auf, den Fehler zu berichtigen.

---

<sup>20</sup> vgl. HdbStKirchR<sup>2</sup> I, 715-863



- Problem der „Möbelwagenausritte“: Wenn jemand nach einem Umzug seine Religionszugehörigkeit gegenüber der Meldebehörde verschweigt und dieser Fehler später bemerkt wird, muss die Eintragung korrigiert werden.
- Wenn Ausländer ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, werden sie auch nach ihrer Konfessionszugehörigkeit gefragt und vom Staat entsprechend registriert.
- Hingegen kann der Staat es nicht anerkennen, wenn eine Religionsgemeinschaft auch solche Personen als Mitglieder ansieht, bei denen weder persönlich noch durch ihre gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Willenserklärung vorliegt.
- In staatlichen Registern erfolgt die Eintragung von Katholiken üblicherweise unter Verwendung des Ausdrucks „römisch-katholisch“.
  - Der Ausdruck findet sich auch in manchen Gesetzen
    - z. B. § 11 I WPfIG, § 10 I ZDG.
  - Im kanonischen Recht wird dieser Ausdruck nicht gebraucht. Man benutzt einfach das Adjektiv „katholisch“. Ggf. wird differenziert zwischen Katholiken „der lateinischen Kirche“ oder einer „orientalischen Kirche“ („katholischen Ostkirche“). Im innerkirchlichen Sprachgebrauch ist der Ausdruck „römisch-katholisch“ daher nicht passend.

## ***B. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft***

### **1. Grundsätzliches**

- Grundsätzlich ist auch die Frage des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft eine eigene Angelegenheit dieser Religionsgemeinschaft. Ein Problem entsteht erst dann, wenn eine Religionsgemeinschaft eine Beendigung der Mitgliedschaft überhaupt nicht vorsieht oder jemanden auch gegen seinen Willen weiterhin als Mitglied betrachtet. Die Religionsgemeinschaft ist zwar berechtigt, das so zu sehen, und der Staat hat sich in diese Sichtweise nicht einzumischen. Der Staat darf diese Sichtweise aber nicht übernehmen, soweit aus der Mitgliedschaft Verpflichtungen gegenüber dem Staat folgen. Der Staat muss daher, um die (negative) Religionsfreiheit zu gewährleisten, für den staatlichen Bereich die Möglichkeit eines Austritts eröffnen.
- Folgen des Kirchenaustritts im staatlichen Bereich sind z. B.:
  - Man ist nicht mehr zur Zahlung von Kirchensteuer verpflichtet.
  - Man ist nicht mehr zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet (und hat auch nicht mehr einen Rechtsanspruch auf Teilnahme).
  - Im Hinblick auf die Übermittlung von Meldedaten seitens der staatlichen Behörden an die Kirchen wird man wie ein Nicht-Mitglied behandelt.

### **2. Austrittsverfahren**

- Die nähere Regelung des Kirchenaustritts erfolgt durch Landesrecht.
  - Im Saarland gilt noch das Preußische Kirchenaustrittsgesetz von 1920. Die anderen Bundesländern haben neue Kirchenaustrittsgesetze erlassen.

- Der Austritt ist persönlich zu erklären. Der Austritt von Kindern erfolgt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch ihre Eltern, wobei nach Vollendung des 12. Lebensjahres der Austritt nicht gegen den Willen des Kindes erfolgen darf. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind nur selber austreten (siehe das RKEG).
- Zuständige Stelle:
  - das Amtsgericht: in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (außer im ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz), Saarland und Thüringen
  - das Standesamt: in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und im ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz
  - eine kirchliche Stelle: in Bremen
- Die Austrittserklärung darf nicht mit irgendwelchen Zusätzen oder Einschränkungen verbunden werden (z. B.: „Ich trete aus der Kirche nur als Steuerverband, nicht aber als religiöse Gemeinschaft aus.“ – sogenannter „modifizierter Kirchenaustritt“). Solche Zusätze dürfen von der zuständigen Behörde nicht protokolliert werden.
- In den meisten Bundesländern wird für den Austritt eine Gebühr erhoben.
  - In Berlin und Brandenburg ist der Austritt gebührenfrei, ebenso in Bremen, falls der Austritt direkt bei der Kirche erfolgt.
    - Das Bremer Standesamt verlangt 5,50 € für die Austrittserklärung, die dann an die zuständige kirchliche Stelle weitergeleitet wird.
  - In den übrigen 13 Bundesländern wird eine Gebühr erhoben, die zwischen 10 und 60 € liegt.
  - Da es sich bei dem Austritt um die Ausübung eines Grundrechts handelt, wäre es nicht zulässig, ihn durch eine Gebühr zu erschweren, die über den für den Staat entstehenden Verwaltungsaufwand hinausgeht.
  - Aus kirchlicher Sicht wäre es besser, wenn der Austritt für den Betroffenen kostenlos wäre, damit nicht der Eindruck entsteht, jemand solle durch das Erheben einer Gebühr vom Austritt abgehalten werden.
- Der Austritt tritt mit sofortiger Wirkung ein. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist es aber zulässig, dass Kirchensteuer noch bis zum Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalendermonats erhoben wird.
- Der Austritt wird von der entgegennehmenden Behörde der betreffenden Religionsgemeinschaft bekannt gemacht.
- In einigen Bundesländern akzeptiert der Staat den Übertritt von einer Religionsgemeinschaft in eine andere. Das bedeutet, zwei Religionsgemeinschaften können vereinbaren, dass man nicht erst aus der einen austreten muss, um in die andere einzutreten.
  - Solche Vereinbarungen wurden zum Teil zwischen verschiedenen evangelischen Kirchen getroffen.
  - Hingegen hat die katholische Kirche solche Vereinbarungen nicht abgeschlossen. Wer also bislang einer anderen Religionsgemeinschaft angehört und katholisch werden möchte, muss zunächst einmal aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft austreten.

- Die Stadt Bremen hat festgelegt, der Kirchenaustritt sei „gegenüber der Kirche oder der von ihr zu bestimmenden kirchlichen Stelle“ zu erklären; siehe § 10 Bremisches KirchensteuerG.
  - Die katholische Kirche hat das „Katholische Kirchenamt“ (den Sitz des Gemeindeverbandes) für zuständig erklärt<sup>21</sup>; in Bremen-Nord ist der Austritt auch beim zuständigen katholischen Pfarramt möglich.
  - Die Standesämter in Bremen nehmen ebenfalls Austrittserklärungen entgegen und leiten sie dann an die zuständige kirchliche Stelle weiter.
- Welche innerkirchlichen Folgen der Kirchenaustritt hat, ist eine eigene Angelegenheit der Kirche. Siehe dazu die Vorlesung „Sakramentenrecht“, § 9: Rekonziliation nach Kirchenaustritt.

### 3. Austritt und Datenschutz

- Im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt stellt sich eine datenschutzrechtliche Frage, nämlich: Darf die Kirche die Namen der Ausgetretenen veröffentlichen?
  - Es ist unbestritten, dass die Kirche von der Mitteilung, die der Staat ihr macht, Gebrauch machen darf, indem sie z. B. den Ausgetretenen besucht oder einen Brief an ihn schreibt.
  - Hingegen ist die Frage, ob sie den Namen des Ausgetretenen öffentlich bekannt machen darf (z. B. durch Verlesen im Gottesdienst oder Aushang im Schaukasten der Kirche), im staatlichen Rechtsbereich nicht geklärt.
  - Es ist jedenfalls nicht klug, das zu tun. Der Schaden, den man dadurch anrichtet (z. B. die Verärgerung und der „Nachahmungseffekt“), ist vermutlich weitaus größer als der mögliche Nutzen (wie etwa der „Abschreckungseffekt“).
  - Was die katholische Kirche angeht, haben die meisten Bistümer eindeutige Anweisungen erlassen, dass die Namen der Ausgetretenen nicht veröffentlicht werden dürfen. Nach diesen Anweisungen ist es normalerweise auch nicht zulässig, die Eltern eines ausgetretenen Jugendlichen über dessen Austritt zu informieren.

### C. Personenstandswesen, Meldewesen, Datenschutz

- Unterscheidung Personenstandswesen – Meldewesen:
  - In Deutschland gibt es zwei im Prinzip voneinander unabhängige Systeme der Registrierung der einzelnen:
    - Standesämter: Verzeichnen von Geburt, Eheschließung, Tod → Personenstandswesen
    - Einwohnermeldeämter: Registrierung aufgrund des Wohnsitzes → Meldewesen
  - Beide Behörden registrieren auch die Religionszugehörigkeit.
- einschlägige Gesetze:
  - Das Personenstandsgesetz wurde 2007 neu gefasst.

---

<sup>21</sup> für die katholische Kirche siehe: Kirchensteuerordnung des Kath. Gemeindeverbandes in Bremen - Diözese Osnabrück -, vom 11.6.1996: ABI Osnabrück 1996, S. 101.

- Für das Meldewesen gelten zurzeit noch das Melderechtsrahmengesetz und die Meldegesetze der Bundesländer. Seit der Föderalismusreform 2006 liegt die Zuständigkeit für das Meldewesen aber ausschließlich beim Bund. Dieser hat 2013 ein Bundesmeldegesetz verabschiedet. Es tritt am 1.5.2015 in Kraft.
- Personenstandswesen:
  - Eintragung der Religionszugehörigkeit:
    - bei der Geburt: Religionszugehörigkeit der Eltern
    - beim Wechsel der Konfessionszugehörigkeit (durch Taufe u. ä., Konversion, Wiederaufnahme)
    - bei der Eheschließung
    - beim Tod
  - Die Eintragung der Religionszugehörigkeit ist freiwillig.
  - Auskünfte an Kirchen sind nur für Einzelfälle vorgesehen (vgl. § 65 II PStG).
- Meldewesen:
  - Bei Anmeldung / Umzug wird auch nach der Religionszugehörigkeit gefragt. Man ist zur Antwort verpflichtet, weil diese Daten für die Erhebung der Kirchensteuer erforderlich sind (vgl. Art. 136 III WRV).
  - Die Einwohnermeldeämter übermitteln regelmäßig Listen an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, in denen alle Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft mit einer Reihe von persönlichen Daten aufgeführt sind.
  - Diese Datenübermittlung ist zulässig, weil die betreffenden Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern verlangen, beim Einwohnermeldeamt ihre Religionszugehörigkeit anzugeben und mit der Übermittlung der Daten an die Religionsgemeinschaft einverstanden zu sein.
    - Für die katholischen Bistümer sind diese Bestimmungen in der „Anordnung über das kirchliche Meldewesen“ (KMAO) (aus dem Jahre 2005) enthalten. Darin heißt es in § 3 Abs. 2:  
 „Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.“
  - Nach dem Bundesmeldegesetz dürfen die folgenden Daten übermittelt werden:
    - 1. Familienname; 2. frühere Namen; 3. Vornamen; 4. Doktorgrad; 5. Ordensname, Künstlernamen; 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat; 7. Angaben zum gesetzlichen Vertreter; 8. Geschlecht; 9. derzeitige Staatsangehörigkeiten; 10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft; 11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat; 12. Einzugsdatum und Auszugsdatum; 13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Datum, Ort und Staat der Eheschließung; 14. Zahl der minderjährigen Kinder; 15. Auskunftssperren; 16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat.
  - In einem eingeschränkten Umfang dürfen auch Daten der Familienangehörigen der Mitglieder übermittelt werden. Das setzt voraus, dass die betreffenden Familienangehörigen der Datenübermittlung nicht widersprechen. Die Formulare der Meldebehörden enthalten entsprechende Hinweise.

- Datenschutz:
  - Die Übermittlung von Meldedaten seitens des Staates setzt Datenschutzmaßnahmen auf Seiten der Kirchen voraus.
  - Für die katholischen Bistümer gilt die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO) (geltende Fassung von 2003).
    - Diese Anordnung lehnt sich eng an die staatliche Datenschutzgesetzgebung an.
    - Grundsätzlich gilt, dass Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind.

#### ***D. Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht***

- Literaturhinweis: DBK, Arbeitshilfen, Heft 222: Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht
- Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen: „Geistliche“ haben nach § 53 I 1 StPO das Recht, über das, „was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist“, das Zeugnis zu verweigern.
  - siehe dazu auch Art. 9 RK, § 102 AO; § 53 I 1 StPO; § 383 I 4 ZPO
  - Als „Geistliche“ im Sinne dieser (und ähnlicher) Vorschriften sind – was die katholische Kirche angeht – auch Pastoral- und Gemeindereferenten/innen anzusehen.
  - Ein dem zugeordnetes Recht haben auch die „Gehilfen“ der Geistlichen; das können z. B. Küster oder Haushälterin sein.
  - Verwandte Rechte:
    - § 97 StPO: Schriftliche Mitteilungen an den Seelsorger sowie die eigenen Aufzeichnungen des Seelsorgers dürfen nicht beschlagnahmt werden.
    - § 139 II StGB [Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten]: „Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.“
- Amtsverschwiegenheit: Unabhängig davon, ob es sich um Seelsorgertätigkeit handelt, haben alle bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (z. B. Bischof, Kirchengemeinde, Ordensgemeinschaft, die K. d. ö. R. ist) Bedienstete gemäß § 54 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht im Hinblick auf Angelegenheiten, die ihrer Amtsverschwiegenheit unterliegen. Das heißt, sie sind in solchen Fällen nur dann zur Aussage verpflichtet, wenn durch die kirchliche Dienstbehörde eine Aussagegenehmigung erteilt wurde.
  - Als Gegenstand der Amtsverschwiegenheit kommen nur Kenntnisse in Frage, deren Offenbarung vor Gericht dem Wohl der Körperschaft des öffentlichen Rechts Nachteile bereiten oder die Erfüllung kirchlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Aussagen kirchlich Bediensteter das berechtigte Vertrauen in die kirchliche Verschwiegenheit gefährdet würde.
- Verschwiegenheitspflicht: Nach staatlichem Recht unterliegen bestimmte Berufsgruppen gemäß § 203 StGB einer Verschwiegenheitspflicht. Das gilt, was kirchliche Mitarbeiter angeht, vor allem für Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater. In solchen Fällen kommt es aber einfach auf den Beruf an, nicht auf die Zuordnung zur Kirche; es handelt sich hier also nicht um eine Norm, die zum Religionsrecht gehört.

- Akustische Überwachung („Lauschangriff“): Es gibt zwar keine ausdrücklichen Gesetze, durch die seelsorgliche Gespräche in besonderer Weise geschützt werden; ein besonderer Schutz ergibt sich nach der Rechtsprechung des BVerfG<sup>22</sup> aber aus Art. 4 GG.

## **E. Weitere besondere Vorschriften über Geistliche (G) und Ordensleute (O)**

- Grundsätzlich gilt auch für Geistliche und Ordensleute die Gleichheit aller Bürger (Art. 3 I GG); es gibt keine „Standesprivilegien“ mehr
- Trotzdem gibt es eine Reihe besonderer Vorschriften über Geistliche und Ordensleute:

### **GO Befreiung von Wehrpflicht und Zivildienst (das „Geistlichenprivileg“)**

- Seit der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 2011 ist diese Befreiung nur noch im Verteidigungsfall von Bedeutung.
- Die Befreiung tritt – was katholische Geistliche angeht – mit der Diakonenweihe ein (§ 11 WPfIG; § 10 ZDG).
- In der vorausgehenden Ausbildungszeit besteht ein Anspruch auf Zurückstellung (§ 12 II WPfIG; § 11 II ZDG). Das bedeutet:
  - Entweder man gelangt bis zur Diakonenweihe: Dann ist man ganz befreit.
  - Oder man bricht die Ausbildung vorher ab: Dann kann man wieder einberufen werden.
- Die Befreiung von Wehrpflicht und Zivildienst beruht nicht auf direkter vertraglicher Vereinbarung. Sie ist aber – was die katholischen Geistlichen angeht – als eine Anwendung von Art. 6 RK aufzufassen.
- Die Vorschrift wird – obwohl die Gesetze nur die Geistlichen erwähnen – auch auf Ordensbrüder angewendet.<sup>23</sup>
- Es ist umstritten, ob diese Vorschriften überhaupt verfassungsgemäß sind oder ob sie nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) verstoßen.

### **GO Freiheit von der Verpflichtung, öffentliche Ämter zu übernehmen**

- Art. 6 RK: „Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte.“
- Gegenwärtig betrifft diese Vereinbarung nur das Amt des ehrenamtlichen Richters (häufig als „Schöffe“ bezeichnet). Dass Kleriker und Ordensleute nicht zu dieser Aufgabe verpflichtet werden können, wird in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich anerkannt (§ 20 I 1 FGO; § 34 I 6 GVG; § 23 I 1 VwGO).

### **GO kein religionsrechtliches Verbot parteipolitischer Betätigung**

<sup>22</sup> Entscheidung vom 3.3.2004.

<sup>23</sup> Siehe HdbStKirchR<sup>2</sup> I 854, Anm. 41.

- Art. 32 RK: „Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahren Gesetzgebung erlässt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen. Schlussprotokoll.“
- Schlussprotokoll zu Art. 32 RK: „Es herrscht Einverständnis darüber, dass vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitischer Betätigung veranlasst werden.“
- Das im Schlussprotokoll zu Art. 32 RK Gesagte ist aber nie geschehen. Nach einhelliger Meinung ist daher auch Art. 32 RK nicht in Kraft getreten, d. h., der Heilige Stuhl war nie verpflichtet, ein Verbot parteipolitischer Betätigung oder der Mitgliedschaft in Parteien zu erlassen.
- Der Heilige Stuhl hat das auch faktisch nicht getan.
- Faktisch gibt es allerdings weltweit die Vorschrift in c. 287 § 2 CIC, wonach Kleriker – soweit es nicht um ständige Diakone geht (c. 288) – ohne besondere Erlaubnis nicht aktiv in politischen Parteien mitwirken dürfen. (Eine einfache Parteimitgliedschaft ist ohne Erlaubnis möglich.)

#### **GO Schutz der Amtskleidung bzw. des Ordensgewandes**

- Art. 10 RK: „Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch nicht berechnigte Personen „unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Missbrauch der militärischen Uniform.“
- § 132a StGB droht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- § 126 I OWiG droht mit Geldbuße (d. h. je nach Fall: 5 € bis 1000 €).

#### **G Schutz vor Pfändung**

- Art. 8 RK: „Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten.“
- § 811 ZPO: keine Pfändung der „zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung“

#### **GO Versicherungsfreiheit**

- Krankenversicherung: Geistliche und Ordensleute sind dazu nicht verpflichtet (§ 6 I 4 und 7 SGB V).
  - Voraussetzung dafür ist, dass eine andere Art von Absicherung vorliegt.
  - Faktisch wird in der katholischen Kirche von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, sondern Geistliche und Ordensleute werden freiwillig versichert.
- Rentenversicherung: Geistliche und Ordensleute sind dazu nicht verpflichtet (§ 5 I 2 und 3 SGB VI).
  - Voraussetzung ist eine andere Art von Versorgung im Alter; das muss gesichert sein.
  - Was die Rentenversicherung angeht, wird in der katholischen Kirche normalerweise von der Versicherungsfreiheit Gebrauch gemacht, d. h., Geistliche und Ordensleute werden nicht rentenversichert. Die Diözesankleriker erhalten eine

Pension nach Art der Beamten; die Ordensleute werden im Alter von ihrer Ordensgemeinschaft versorgt, soweit nicht die Pflegeversicherung aufkommt.

- Für den Fall, dass die Mittel einer Ordensgemeinschaft für die Versorgung ihrer alten Mitglieder nicht ausreichen, haben sich die Ordensgemeinschaften in Deutschland zum „Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands“ zusammengeschlossen. Durch die Mitgliedschaft im Solidarwerk können die Ordensgemeinschaften nachweisen, dass die Altersversorgung ihrer Mitglieder gesichert ist. Das Solidarwerk achtet seinerseits darauf, dass zunächst einmal jede einzelne Ordensgemeinschaft ausreichend Vorsorge trifft.
- In dem Fall, dass ein Geistlicher aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet oder ein Ordensangehöriger seine Ordensgemeinschaft verlässt, muss der Betreffende vom Bistum bzw. von der Ordensgemeinschaft für die gesamte Zeit seines Dienstes bzw. seiner Mitgliedschaft nachversichert werden (§ 8 II 3 SGB VI). Die Nachversicherung erfolgt normalerweise nur zum Mindestbeitragssatz.

Weitere, weniger bedeutsame Vorschriften:

- G Art. 7 RK: Nihil obstat des Ordinarius für die Übernahme staatlicher Ämter
- G § 570 BGB: Möglichkeit, bei Versetzung eine Mietwohnung zu kündigen
- G §§ 1784 und 1888 BGB: Geistliche als Vormund
- G Art. 80 und 81 EGBGB
- G § 169 AFG: Freiheit von Beiträgen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- vgl. auch im Konkordatsrecht die Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts im Hinblick auf die Ausbildung und Ernennung von Geistlichen und Ordensoberen (diese Vorschriften wurden in § 8 im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht behandelt)

## **§ 11 – Die finanziellen Angelegenheiten der Kirche im staatlichen Recht**

### ***A. Kirchensteuer***

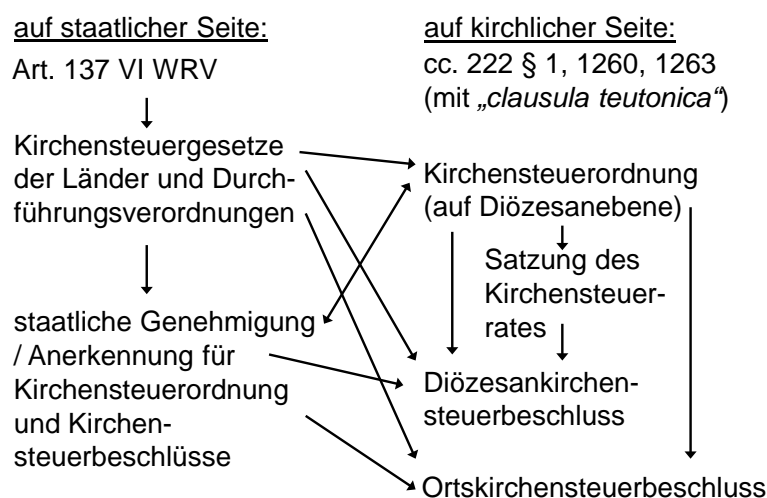
#### **1. Einführung**

- Geschichte:
  - Das Kirchensteuersystem wurde im Laufe des 19. Jh. nach und nach in den einzelnen deutschen Ländern eingeführt.
  - Hintergrund:
    - Säkularisation
    - wachsender finanzieller Bedarf der Kirchen (z. B.: Bau neuer Kirchen)
  - Die Kirchensteuer wurde von den Kirchen zunächst eher abgelehnt, später jedoch akzeptiert und schließlich gewünscht.



- Es sind echte Steuern im Sinne von § 3 I AO: „Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft ...“
  - Steuern werden durch Gesetz auferlegt und notfalls im Wege des staatlichen Verwaltungszwangs begetrieben; das unterscheidet die Kirchensteuer von normalen Mitgliedsbeiträgen.
  - Dass die Steuern vom Staat verwaltet werden, gehört nicht zum Begriff der Steuer. Es gibt Religionsgemeinschaften, die Kirchensteuer erheben, sie aber selbst verwalten.
- Der Begriff „Kirchensteuer“ passt streng genommen nur für den Bereich des Christentums; bei anderen Religionsgemeinschaften spricht man von „Kultussteuer“; rechtlich ergibt sich daraus aber kein Unterschied.
- Die Kirchensteuer ist eine gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat; d. h., die Erhebung von Kirchensteuer ist nur möglich, wenn Kirche und Staat in dieser Hinsicht kooperieren.

## 2. Rechtsgrundlagen



### a) grundlegende Bestimmungen

- **Art. 137 VI WRV:** „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“
  - „... welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ...“: Das Recht auf Erhebung von Kirchensteuer ist die wohl wichtigste Rechtsfolge des Körperschaftsstatus.

- „... sind berechtigt ...“: Der Körperschaftsstatus verpflichtet natürlich nicht zur Erhebung von Kirchensteuer; etliche Religionsgemeinschaften, die K. d. ö. R. sind, erheben keine Kirchensteuer.
  - Faktisch wird Kirchensteuer erhoben von:
    - der katholischen Kirche
      - ◆ Die Einrichtungen der katholischen Ostkirchen können, da sie nicht den Körperschaftsstatus haben, keine Kirchensteuer erheben. Die katholischen Ostkirchen verpflichten aber ihre Gläubigen, sich bei den Meldeämtern als „römisch-katholisch“ zu melden, so dass ihre Kirchensteuer an die Bistümer der lateinischen Kirche gelangt. Diese unterstützen dann wiederum finanziell die Einrichtungen der katholischen Ostkirchen in Deutschland.
    - den Gliedkirchen der EKD
    - der Altkatholischen Kirche
    - den Jüdischen Gemeinden
    - einzelnen freireligiösen Gemeinden
    - der Unitarischen Religionsgemeinschaft Freie Protestanten
    - der Französischen Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche)
  - Folgende K. d. ö. R. verzichten im Allgemeinen auf die Erhebung von Kirchensteuer:
    - orthodoxe Kirchen
    - evangelische Freikirchen, Selbständige Ev.-Luth. Kirchen, Pfingstgemeinden
    - Methodisten, Adventisten, Mennoniten, Heilsarmee, Mormonen, Christengemeinschaft, Unitarier (meistens), Neuapostolische Kirche
- „... auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten ...“: Solche Listen bestehen schon seit langem nicht mehr; das konkrete Verfahren sieht heute anders aus.
- „... nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen ...“: Die einzelnen Bundesländer haben dementsprechend Kirchensteuergesetze erlassen.
- **Weitere Absicherungen** des Rechts, Kirchensteuern zu erheben:
  - RK, Schlussprotokoll zu Art. 13: „Es besteht Einverständnis darüber, dass das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.“
  - ein Teil des Länderverfassungen
  - etliche Verträge mit den einzelnen Ländern
- **innerkirchliche** Vorschriften des katholischen Kirchenrechts:
  - allgemeine Aussagen des katholischen Kirchenrechts in cc. 222 § 1 und 1260 CIC: Pflicht der Gläubigen, die Kirche materiell zu unterstützen
  - Die innerkirchliche Zulässigkeit des deutschen Kirchensteuersystems ist in der Schlussformel von c. 1263 CIC festgehalten („*clausula teutonica*“): „Der Diözesanbischof hat das Recht, nach Anhören des Vermögensverwaltungsrats und des Priesterrats, für die notwendigen Bedürfnisse der Diözese den seiner Leitung unterstellten öffentlichen juristischen Personen eine maßvolle, ihren Einkünften entsprechende Steuer aufzuerlegen; den übrigen natürlichen und juristischen Personen darf er nur im Falle großen Notstands und unter denselben Bedingungen eine außerordentliche und maßvolle Abgabe auferlegen, *unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen.*“

## b) Kirchensteuergesetze der Länder (und zugehörige Durchführungsverordnungen)

- Alle 16 Bundesländer haben ihr eigenes Kirchensteuergesetz.
- Die näheren Einzelheiten des Kirchensteuerwesens überlassen die meisten Kirchensteuergesetze den Kirchensteuerordnungen und -beschlüssen, die von den einzelnen Religionsgemeinschaften erlassen bzw. gefasst werden.
  - Eine Ausnahme ist das bayerische Kirchensteuergesetz; es sieht eigene kirchliche Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse nicht vor und geht statt dessen mehr selbst in die Einzelheiten.

## c) Konkretisierende Bestimmungen der einzelnen Religionsgemeinschaften

- Außerhalb Bayerns sehen die Kirchensteuergesetze zwei verschiedene von den Religionsgemeinschaften zu erlassende Dokumente vor:
  - Die grundlegenden Aussagen treffen die Religionsgemeinschaften in ihren „**Kirchensteuerordnungen**“. Die Kirchensteuerordnungen legen unter anderem fest, wer für die Kirchensteuerbeschlüsse zuständig ist.
  - Die näheren Einzelheiten werden in den „**Kirchensteuerbeschlüssen**“ festgelegt, insbesondere der Hebesatz. Die Kirchensteuerbeschlüsse werden alle ein bis zwei Jahre neu gefasst. Sowohl die Kirchensteuerordnungen als auch die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen einer staatlichen Genehmigung oder Anerkennung.
  - Die Zuständigkeit für die Genehmigung bzw. Anerkennung der Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschlüsse liegt je nach Bundesland beim Finanz- oder beim Kultusminister oder bei beiden gemeinsam, für den Ortskirchensteuerbeschluss ggf. bei der Bezirksregierung.
- katholische Kirche:
  - Die Kirchensteuerordnungen werden auf Diözesanebene erlassen.
    - Wenn eine Diözese sich über mehrere Bundesländer erstreckt, gibt es ggf. mehrere Kirchensteuerordnungen.
  - Die Kirchensteuer wird als Diözesan- und ggf. auch als Ortskirchensteuer erhoben.
  - Die Zuständigkeit für den Diözesankirchensteuerbeschluss liegt beim Diözesankirchensteuerrat.
  - Die Zuständigkeit für den Ortskirchensteuerbeschluss liegt beim Vermögensverwaltungsrat der jeweiligen Kirchengemeinde.

### 3. Formen von Kirchensteuer

	Diözesan-/ Landeskirchen- Steuer	Ortskirchen- steuer
Zuschlag- steuer	Zuschlag zur Lohn-/ Einkommensteuer: 8-9 %	Zuschlag zur Grundsteuer: max. 20 %
Kirchgeld	besonderes Kirchgeld in glaubensverschie- dener Ehe: 96-3600 € p. a.	Kirchgeld: - fest: max. 6 € p. a. - gestaffelt: 3-30 € p. a.

- Nach der Ebene, auf der Kirchensteuer erhoben wird, ist zu unterscheiden zwischen Diözesankirchensteuer (bzw. in den evangelischen Kirchen: Landeskirchensteuer) und Ortskirchensteuer.
  - Die Entscheidung, auf welcher bzw. welchen dieser Ebenen Kirchensteuer erhoben wird, kommt normalerweise den Religionsgemeinschaften selber zu.
  - Faktisch spielt vor allem die Diözesan- bzw. Landeskirchensteuer eine Rolle.
  - Zusätzlich wird z. T. aber auch eine Ortskirchensteuer erhoben.
- Überwiegend bezieht sich die Kirchensteuer als *Zuschlagsteuer* auf bestimmte von Staat erhobene *Maßstabsteuern*. Faktisch kommen als Maßstabssteuern in Frage:
  - die Einkommensteuer / Lohnsteuer
  - und die Grundsteuer
- Es gibt daneben aber auch Formen der Kirchensteuer, die von staatlichen Steuern unabhängig sind. In diesem Fall spricht man von „*Kirchgeld*“:
  - besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
  - von der Kirchengemeinde erhobenes Kirchgeld
- Theoretisch könnten die Kirchen auch völlig auf die Anknüpfung an das staatliche Steuersystem verzichten und statt dessen einen eigenen Steuertarif entwickeln; daran ist aber faktisch bislang nicht gedacht, vor allem wohl, weil es viel komplizierter wäre als die bestehende Praxis.

### 4. Verwaltung der Kirchensteuer

- Die Verwaltung der Kirchensteuer wurde von den Kirchen normalerweise an den Staat (d. h. die Finanzämter, sowie – was die Anknüpfung an die Grundsteuer angeht – an die Kommunen) übertragen; das ist weniger aufwendig als eine Verwaltung durch eigene kirchliche Behörden.
- Diese Übertragung beruht auf einer freiwilligen Entscheidung der Kirchen; es gibt einige Religionsgemeinschaften, die es vorgezogen haben, die Kirchensteuer selber zu verwalten.
  - z. B. die Französische Kirche zu Berlin
  - und die Jüdische Gemeinde zu Berlin

- In Bayern haben die katholische und evangelische Kirche nur die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer an den Staat übertragen; für die Kircheneinkommensteuer gibt es hingegen kircheneigene Kirchensteuerämter.
- Der Staat erhält für die Verwaltung von den Kirchen ein Entgelt, das im Allgemeinen 2 bis 4 % des Kirchensteueraufkommens beträgt.
- Vorausgesetzt, dass die betreffende Kirche es so beantragt, wird die an die Lohnsteuer anknüpfende Kirchensteuer vom Arbeitgeber ebenso wie die Lohnsteuer einbehalten („Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahren“) und an die Finanzämter abgeführt.
  - Damit das funktioniert, sind beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) neben den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) auch Daten über die Zugehörigkeit einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft abrufbar.

## 5. Höhe der Kirchensteuer

### a) Zuschlag zur Lohn-/Einkommensteuer

- Zur Lohn- bzw. Einkommensteuer wird ein Zuschlag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes („Kirchensteuer-Hebesatz“) erhoben.
  - Der Hebesatz ist einheitlich für das jeweilige Bundesland (auch unter den verschiedenen Kirchen):
    - Baden-Württemberg und Bayern: 8 %
    - übrige Bundesländer: 9 %
- Rechenbeispiel:
  - Ehepaar ohne Kind, nur ein Partner erwerbstätig (Steuerklasse III), in Hessen:
    - Monatslohn 3.000 €
    - Lohnsteuer: 225,00 €
    - Kirchensteuer (9 %): 20,25 €
    - Davon behält der Staat ca. 0,61 € für seine Verwaltungstätigkeit.
  - Im Falle eines Steuerpflichtigen, der Kinder hat, ist zu beachten, dass vom Lohn bzw. Einkommen zunächst der Kinderfreibetrag abzuziehen ist.
- Abzugsfähigkeit: Gezahlte Kirchensteuer kann als Sonderausgabe von der Steuer abgesetzt werden, d. h., das zu versteuernde Einkommen verringert sich um den Betrag der gezahlten Kirchensteuer.
- Ehegattenbesteuerung:
  - Wenn die Ehegatten getrennte Veranlagung wählen, zahlt jeder entsprechend seinem Einkommen Kirchensteuer an seine eigene Religionsgemeinschaft.
  - Schwieriger ist es, wenn Ehegatten sich gemeinsam veranlagen lassen.
    - Dabei ist zu unterscheiden zwischen:
      - „konfessionsverschiedenen Ehen“ (d. h. Ehen, bei denen die Partner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören, z. B. eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Jüdin) und
      - „glaubensverschiedenen Ehen“ (d. h. Ehen, bei denen nur ein Partner einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, z. B. eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Angehörigen einer evangelischen Freikirche),

- Die Verwendung der Begriffe der „Konfessionsverschiedenheit“ und „Glaubensverschiedenheit“ im Kirchensteuerrecht entspricht also nicht der Verwendung dieser Begriffe im kanonischen Recht.
- Für „konfessionsverschiedene Ehen“ wird der Halbteilungsgrundsatz angewendet, d. h., jeweils die Hälfte der Kirchensteuerschuld geht an die beiden Religionsgemeinschaften.
  - Dieser Halbteilungsgrundsatz gilt nicht in Bayern; dort wird die Kirchensteuer immer individuell nach der Konfession den Religionsgemeinschaften zugeleitet.
- In „glaubensverschiedenen Ehen“ richtet sich die Kirchensteuer danach, wie hoch der Anteil des Partners, der der steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, an der gemeinsamen Einkommensteuerschuld ist.
  - Falls also der Partner, der keiner Religionsgemeinschaft angehört, alleinverdienend ist, wird überhaupt kein Zuschlag zur Lohn-/Einkommensteuer gezahlt.
    - ◆ In Anbetracht solcher Fälle gibt es die Möglichkeit des „besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe“ (siehe unten).
- Die unterschiedliche Behandlung „konfessionsverschiedener“ und „glaubensverschiedener“ Ehen ist zwar aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG geltendes Recht; sie scheint aber im Grunde widersprüchlich und wird vielleicht auch nicht immer so bleiben.
- Höchstgrenzen: je nach Bundesland zwischen 2,75 und 4 % des Einkommens
  - keine Höchstgrenze in Bayern
- Billigkeitsmaßnahmen: Erlass, Stundung, Niederschlagung
  - Wenn die zuständige staatliche Stelle für die Lohn- bzw. Einkommensteuer über eine dieser Maßnahmen entscheidet, betrifft diese Entscheidung auch die entsprechende Kirchensteuer.
  - Daneben sind aber auch die Kirchen zu Billigkeitsmaßnahmen berechtigt.

## **b) besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

- Sinn dieses besonderen Kirchgelds: Es soll auch für diejenigen Steuer erhoben werden, die selbst nichts oder wenig verdienen, die aber mit einem gut verdienenden Partner verheiratet sind, der keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Im Hintergrund dieses Kirchgelds steht der Unterhaltsanspruch, den der nicht oder gering verdienende Partner an den besser verdienenden Partner hat.
- Das besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird als Diözesan- bzw. Landeskirchensteuer erhoben.
  - von den evangelischen Kirchen in ganz Deutschland erhoben
  - von der katholischen Kirche in 13 der 16 Bundesländer
    - *nicht* in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen
      - Grund für die Nichterhebung ist wohl die Befürchtung, der verdienende Ehepartner könnte auf den nicht verdienenden Druck ausüben, aus der Kirche auszutreten.
- Die Höhe des besonderen Kirchgelds ist einkommensabhängig:

- unter 30.000 € jährlich: kein Kirchgeld
- ab 30.000 € jährlich: Kirchgeld = 96 € jährlich
- stufenweise steigend ...
- ab 300.000 € jährlich: Kirchgeld = 3.600 € jährlich
- Beispiel: Die Ehegatten haben ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 83.000 €. Sie haben zwei Kinder. Der kirchenangehörige Ehegatte hat bereits 250 € Kirchenlohnsteuer entrichtet. Das ihm gegenüber festzusetzende Kirchgeld berechnet sich folgendermaßen (Angaben pro Jahr):
  - gemeinsam zu versteuerndes Einkommen: 83.000 €
  - abzüglich Kinderfreibeträge für 2 Kinder: – 12.048 €
  - Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld: 70.952 €
  - Kirchgeld laut Tabelle: 396 €
  - abzüglich bereits entrichtete Kirchenlohnsteuer: – 250 €
  - zu zahlendes Kirchgeld: 146 €

### c) Zuschlag zur Grundsteuer

- wird als Ortskirchensteuer erhoben
- Höhe im Bistum Limburg: maximal 20 %

### d) Kirchgeld

- wird als Ortskirchensteuer erhoben
- mögliche Sätze im Bistum Limburg:
  - *entweder*: festes Kirchgeld: maximal 6 €/ Jahr
  - *oder*: gestaffeltes Kirchgeld nach Höhe der Einkünfte: zwischen 3 und 30 €/ Jahr

## 6. Kirchensteueraufkommen

- katholische und evangelische Kirche zusammen (Zahlen von 2012): 9,8 Mrd. €
- pro Katholik (einschließlich derer, die keine Steuern zahlen, z. B. Kinder): ca. 215 €/ Jahr

## 7. Internationaler Vergleich

- Kirchensteuer gibt es außer in Deutschland auch:
  - in Dänemark, Finnland und Schweden
  - z. T. in der Schweiz
- obligatorischer Kirchenbeitrag
  - Österreich: von der Kirche eingezogen und verwaltet; im Falle der Weigerung ist eine gerichtliche Klage erforderlich
- Modell, wonach die einzelnen Steuerzahler entscheiden können, welcher Organisation ein bestimmter Teil des Steueraufkommens zukommen soll: der Kirche oder bestimmten anderen wohltätigen Organisationen

- Die im Deutschen für dieses Modell verwendeten Bezeichnungen variieren; man spricht von „Kultursteuer“, „Kultussteuer“ oder „Mandatssteuer“.
- Die Höhe ist je nach Staat ein bestimmter Prozentsatz der Lohn-/Einkommensteuer:
  - Italien (0,8 %)
  - Spanien (z. Zt. ca. 0,5 %)
  - Ungarn (1 %)
- Die Entscheidung des einzelnen hat keine Auswirkungen darauf, wieviel er zu zahlen hat; es gibt also keine finanzielle Motivation zum „Kirchenaustritt“.
- Bei diesem Modell handelt es sich im Grunde nicht um eine Finanzierung der Kirche durch die Mitglieder, sondern um eine staatliche Finanzierung der Kirche.

## 8. Zur Angemessenheit des deutschen Kirchensteuersystems

- Rechtlich gesehen in das deutsche Kirchensteuersystem System einwandfrei. Die diesbezüglichen Bedenken sind im Laufe der Zeit vom BVerfG ausgeräumt worden. Aber aus kirchlicher Sicht stellt sich die Frage der Angemessenheit.
- Vorteile gegenüber Systemen, die mehr auf „Freiwilligkeit“ beruhen:
  - Orientierung an der Leistungsfähigkeit → „Gerechtigkeit“
  - Vermeidung von „armen“ und „reichen“ Gemeinden
  - Unabhängigkeit von reichen Kirchenmitgliedern
  - gute finanzielle Situation der Kirchen
  - geringere Belastung der Seelsorger mit Fundraising
- Nachteile gegenüber Systemen, die mehr auf „Freiwilligkeit“ beruhen
  - wenig Einflussmöglichkeiten des einzelnen auf die Verwendung dessen, was er bezahlt
  - geringere Identifikation mit einzelnen kirchlichen Projekten
  - Problematik des nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche nicht möglichen „Kirchenaustritts“
  - Gefahr, dass die Kirche „über ihre Verhältnisse lebt“, d. h. sich mehr an Institutionen leistet, als sie mit christlichem Geist erfüllen kann

## B. Staatsleistungen an die Kirchen

- = Leistungen des Staates an die Kirchen, auf die die Kirchen einen Rechtsanspruch haben, der mit den Besonderheiten der Staat-Kirche-Beziehungen in der Zeit vor 1919 zusammenhängt

### 1. Rechtliche Situation

- Unter den geschichtlichen Zusammenhängen, auf die die Staatsleistungen zurückgehen, ist vor allem der *Reichsdeputationshauptschluss* (1803) zu nennen:
  - Die Säkularisation der kirchlichen Güter erfolgte an sich ohne Entschädigung.
  - Aber § 35 RDHS: Die Säkularisation der Stifte und Klöster ist an bestimmte Verpflichtungen gebunden: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den



alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, *unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit ...*“

- Rechtliche Verpflichtungen ergaben sich außerdem aus der Säkularisation von Gütern, bei denen ein Inkorporationsverhältnis bestand. Wenn z. B. eine Pfarrei einem Kloster inkorporiert war, das für den Unterhalt der Pfarrei aufzukommen hatte, und wenn nun durch die Säkularisation das Kloster enteignet wurde, fiel dem enteignenden Fürsten die Unterhaltslast für die Pfarrei zu.
- Im Laufe der Zeit wurden die Staatsleistungen immer wieder in Frage gestellt (1875 „Temporalien Sperre“ als Teil des Bismarckschen Kulturkampfes; NS-Zeit; DDR).
- Art. 138 I WRV: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“
  - Das einfache Einstellen der Zahlungen ist dadurch ausgeschlossen.
  - statt dessen „Ablösung“ der Staatsleistungen, d. h. Einstellung der Zahlungen bei gleichzeitiger Entschädigung
  - also Auftrag zu einer Art „Entflechtung“ von Staat und Kirche, aber in einer gerechten, nicht kirchenfeindlichen Weise
- Art. 18 RK: „Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.“
 

Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen. Die Ablösung muss den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.“
- Zu der von Art. 138 I WRV gebotenen Aufstellung von Grundsätzen für die Ablösung ist es aber nie gekommen.
  - Somit ist es auch nicht durchgehend zu einer Ablösung der Staatsleistungen gekommen.
    - Hauptgrund: die begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Staates
  - Es gab aber doch einzelne Ablösungen; vgl. z. B. den Vertrag zwischen dem Land Hessen und den katholischen Bistümern von 1963, Artikel III:
 

„(1) Die Baulastverpflichtungen des Landes an kirchlichen Gebäuden, gleichgültig, ob sie im Eigentum eines Bistums, einer Pfarrei oder Kirchengemeinde oder des Staates stehen, werden durch die einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Friedensneubauwertes dieser Gebäude abgelöst.“
- Im Ergebnis wirkt sich Art. 138 I WRV faktisch als Bestandsgarantie aus.

- Was es aber immer wieder gegeben hat, sind Vereinfachungen der Staatsleistungen, d. h., ein Gewirr von Leistungen aus unterschiedlichen Gründen wird – aufgrund vertraglicher Vereinbarung – durch eine Pauschalzahlung ersetzt.
  - z. B. Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen (von 1963):  
„Artikel I  
(1) Die als Dotationen der Diözesen und Diözesananstalten, als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie als katastermäßige Zuschüsse gewährten finanziellen Leistungen des Landes Hessen werden mit Wirkung vom 1.4.1956 durch Gesamtzuschüsse (Staatsleistungen) an die Bistümer ersetzt.  
(2) Für die Staatsleistungen gelten jährlich folgende Grundbeträge:  
DM 1 924 900,- für das Bistum Fulda,  
DM 507 700,- für das Bistum Limburg,  
DM 768 500,- für das Bistum Mainz,  
DM 23 100,- für das Erzbistum Paderborn.  
(3) Die Staatsleistungen sind den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen ...“
- Häufig wird in diesem Zusammenhang behauptet, die Gehälter der Bischöfe würden in Deutschland vom Staat bezahlt.
  - Das trifft aber nur auf Bayern zu.
  - In den übrigen Bundesländern wurden die Zahlungen an die einzelnen Bischöfe durch die Pauschalzahlungen ersetzt. Sie gehen nicht mehr direkt an die Bischöfe und sind auch nicht mehr davon abhängig, wie viele Bischöfe es jeweils gibt. Abgesehen von Bayern werden die Gehälter der Bischöfe also nicht mehr vom Staat, sondern unmittelbar von der Kirche gezahlt.

## 2. Faktischer Umfang an Staatsleistungen

- Ebene:
  - Auf Bundesebene gibt es kaum Staatsleistungen.
  - Der überwiegende Teil der Staatsleistungen liegt auf Landesebene.
  - Daneben gibt es auch Staatsleistungen auf kommunaler Ebene.
- Unterscheidung zwischen positiven und negativen Staatsleistungen
  - „positive Staatsleistungen“ (→ staatliches Tun): Der Staat zahlt etwas an die Kirchen.
  - „negative Staatsleistungen“ (→ staatliches Unterlassen): Der Staat gewährt den Kirchen Steuer- und Gebührenbefreiungen.
  - Im Unterschied zu den positiven Staatsleistungen sind die negativen Staatsleistungen kaum quantifizierbar.
- Die positiven Leistungen werden im Allgemeinen in etwa an die Geldwertentwicklung angepasst, indem sie entsprechend der Beamtenbesoldung verändert werden.
- Ungefähre Zahlenangaben lassen sich aufgrund der Angaben in den Haushaltsplänen der Länder und der Diözesen/Landeskirchen machen.

- Die Mühe einer Addition machen sich vor allem die kirchenkritischen Bewegungen. Nach deren Angaben beliefen sich die Staatsleistungen im Jahre 2013 auf etwa 470 Mio. Euro.
- Verglichen damit macht also das Kirchensteueraufkommen etwa das 20fache aus.

### **C. Steuer- und Gebührenbefreiungen**

- Steuer- und Gebührenbefreiungen der Religionsgemeinschaften werden in vielen einzelnen Gesetzen erwähnt; die Nutznießer sind dabei jeweils verschieden (alle öffentlich-rechtlichen juristischen Personen; gemeinnützige Rechtssubjekte; Religionsgemeinschaften)
- Grundsätzlich kann man sagen:
  - Soweit sich die Religionsgemeinschaften wie Wirtschaftsbetriebe verhalten, ohne dass ihr Tun als Religionsausübung zu betrachten wäre, sind sie steuerpflichtig wie andere Wirtschaftsbetriebe auch (Beispiel: Klosterbrauerei); sonst käme es zu einer Wettbewerbsverzerrung.
  - Im Übrigen sind Religionsgemeinschaften von Steuern und Gebühren weitgehend befreit.
    - Das gilt für Religionsgemeinschaften, die K. d. ö. R. sind, in einem größeren Umfang als für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften.
    - Die Befreiungen sind, was Steuern angeht, weitreichender als im Bereich der Gebühren.
- Gezahlte Kirchensteuer und Spenden für kirchliche Zwecke können von der Steuer abgezogen werden.
- Zum Teil stellen die Steuer- und Gebührenbefreiungen negative Staatsleistungen dar; das heißt, darauf besteht aus historischen Gründen ein Rechtsanspruch. Eine genaue Abgrenzung in der Frage, für welche Steuer- und Gebührenbefreiungen das gilt, ist aber sehr schwierig.

### **D. Kirchengutsgarantie**

- Art. 138 II WRV: „Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“
- ähnliche Gewährleistungen:
  - Art. 17 RK:
    - „(1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.
    - (2) Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Schlussprotokoll.“

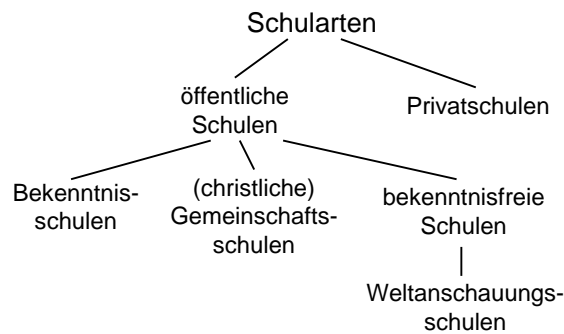
- Schlussprotokoll zu Art. 17 RK: „So weit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unter Wahrung etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.“
- Art. 5 I Preußisches Konkordat
- Der Schutz des Eigentums wird an sich nicht nur den Religionsgemeinschaften, sondern allen gewährt:
  - Art. 14 GG:
    - „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt ...
    - (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“
- Die Kirchengutsgarantie des Art. 138 II WRV ist von diesem allgemeinen Eigentumschutz verschieden. Sie bezweckt nicht im eigentlichen Sinne einen Eigentums- oder Vermögensschutz, sondern den Schutz der religiösen Funktion des Kirchenguts. Der genannte Artikel schützt nicht nur das „Eigentum“, sondern auch „andere Rechte“.
- Beispiele:
  - das Nutzungsrecht an einem Kirchengebäude, das im Eigentum des Staates steht
    - Z. B. ist der Frankfurter Kaiserdom Eigentum der Stadt Frankfurt; sie würde aber gegen die Kirchengutsgarantie verstoßen, wenn sie den Dom in Zukunft nicht mehr für Gottesdienste zur Verfügung stellte, z. B. um ihn zu einem Museum zu machen.
  - Leistungen des „Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds“ (einer Stiftung des öffentlichen Rechts) an die Kirchen
  - kommunale Baulasten an Kirchengebäuden

## ***E. Kirchliche Vermögensverwaltung***

- Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens unterliegt an sich dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen
  - Z. B. bestimmen die Kirchen im Prinzip selbst, durch welche Vertreter die einzelnen kirchlichen juristischen Personen handeln; die entsprechenden Festlegungen haben Geltung für den allgemeinen Rechtsverkehr.
  - Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts haben Geltung auch im staatlichen Recht.
    - Das setzt voraus, dass sie in angemessener Weise bekanntgemacht werden.
- In Nordrhein-Westfalen jedoch die Besonderheit, dass für die Verwaltung des Kirchenvermögens nach wie vor die Gesetze aus preußischer Zeit gelten.
  - Für die katholische Kirche handelt es sich dabei um das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924.

## § 12 – Religionsrechtliche Fragen um Schule und Religionsunterricht

### A. Religiöse Ausrichtung der öffentlichen Schulen



- Bei den „öffentlichen Schulen“ (d. h. praktisch: staatlichen Schulen) wird im Hinblick auf die religiöse Ausrichtung unterschieden zwischen Bekenntnisschulen, (christlichen) Gemeinschaftsschulen und bekenntnisfreien Schulen.

#### 1. Bekenntnisschule

- Dieser Schultyp wird in Art. 7 V GG erwähnt.
- Bekenntnisschulen sind staatliche Schulen für Schüler eines bestimmten religiösen Bekenntnisses.
- Faktisch gibt es Bekenntnisschulen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich dabei um staatliche Schulen; sie erhalten keine kirchlichen Zuschüsse. In geringem Umfang dürfen sie auch Schüler aufnehmen, die nicht dem betreffenden Bekenntnis angehören.<sup>24</sup>
- Art. 23 RK hatte eine Gewährleistung von Bekenntnisschulen formuliert; diese Bestimmung des RK ist aber seit dem „Konkordatsurteil“ von 1957 praktisch hinfällig. Statt dessen wurden neue vertragliche Vereinbarungen getroffen, z. B. im Niedersächsischen Konkordat von 1965: „Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen im Primarbereich (Schuljahrgänge 1-4) ... Auf Antrag von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden im Bereich örtlicher und überörtlicher Schulträger katholische Bekenntnisschulen errichtet, wenn eine angemessene Gliederung der beantragten Schule gesichert erscheint und die schulische Versorgung anderer Schüler im Bereich des Schulträgers gewahrt wird.“

#### 2. (Christliche) Gemeinschaftsschulen

<sup>24</sup> Siehe § 129 III des Niedersächsischen Schulgesetzes.

- Dieser Schultyp wird in Art. 7 V GG erwähnt.
- Die meisten staatlichen Schulen in Deutschland sind solche (christlichen) Gemeinschaftsschulen.
- In allen Bundesländern stellt diese Art der Schule die normale Form der staatlichen Schule dar (die „Regelschule“).
- Im Schulrecht einiger Bundesländer gibt es dabei vorsichtig formulierte Bezugnahmen auf das Christentum (z. B. Bayerische Verfassung, Art. 135) oder den Geist christlicher Nächstenliebe (z. B. § 2 des Thüringer Schulgesetzes).
- Wie sich die christliche Dimension der schulischen Erziehung faktisch ausdrückt, ist schwer zu sagen. Nähere Vorschriften darüber gibt es kaum. Insgesamt kann man die angebliche „Erziehung auf christlicher Grundlage“ wohl weitgehend als toten Buchstaben ansehen.
- Eine bestimmte Konkretisierung gibt es aber in Bayern: die Verpflichtung zur Anbringung von Kreuzen in bayerischen Volksschulen (siehe dazu § 7 der Vorlesung)
- In den letzten Jahren haben die Hinweise der Landesverfassungen bzw. Landesschulgesetze auf das Christentum neue Aktualität bekommen im Zusammenhang mit dem Kopftuchstreit. Mit Hilfe solcher Aussagen in den Landesgesetzen begründen einige Länder, dass ein Unterschied gemacht werden darf zwischen dem (verbotenen) Kopftuch und (erlaubten) (jüdischen und) christlichen Symbolen bzw. Kleidungsstücken.

### **3. Bekenntnisfreien Schulen**

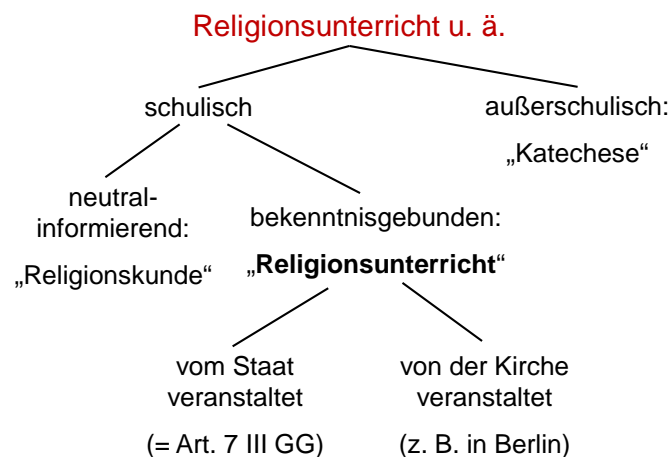
- Dieser Schultyp wird in Art. 7 III GG erwähnt. Er beinhaltet eine Ausnahme von der Verpflichtung, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anzubieten.
- Es wäre nicht zulässig, dass ein Land die „bekenntnisfreie Schule“ zur Regelschule macht. Durch eine solche Erklärung könnten die Länder nämlich die Verpflichtung, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anzubieten, ganz einfach unterlaufen; so ist Art. 7 III GG sicherlich nicht gedacht. Daraus folgt, dass „bekenntnisfreie Schulen“ nur auf Antrag der Eltern eingerichtet werden können.
- Faktisch ist dieser Schultyp ziemlich selten.
- Zu den bekenntnisfreien Schulen sind auch die in Art. 7 V GG erwähnten „Weltanschauungsschulen“ zu rechnen, d. h. staatliche Schulen für Angehörige einer bestimmten (nicht-religiösen) Weltanschauung.

### **B. Kirchliche Privatschulen**

- Privatschulen, durch deren Besuch man der Schulpflicht genügen kann, werden als „Ersatzschulen“ bezeichnet. Sie bedürfen einer Genehmigung.
- Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind (siehe Art. 7 IV und V GG):
  - Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen hinsichtlich
    - der Lehrziele,
    - der Einrichtungen,

- der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte.
- keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen
- genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte
- außerdem im Falle von „Volksschulen“ (d. h. Grund- und Hauptschulen):
  - besonderes pädagogisches Interesse
  - oder Errichtung auf Antrag von Erziehungsberechtigten als Gemeinschaftsschule, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule, vorausgesetzt, dass eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht
- Aus Art. 7 IV GG wird nach herrschender Ansicht eine Verpflichtung des Staates abgeleitet, Ersatzschulen finanziell zu fördern, auch wenn dies dort nicht ausdrücklich gesagt ist.
- In Privatschulen entscheidet der jeweilige Träger über die religiöse Ausrichtung.

### C. Religionsunterricht



- Mit dem Ausdruck „Religionsunterricht“ ist normalerweise (und so auch in dieser Vorlesung) *bekenntnisgebundener schulischer RU* gemeint, im Unterschied zu
  - Religionskunde (neutral-informierend, nicht bekenntnisgebunden)
  - Katechese (nicht-schulisch)
- RU ist eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche; RU kann es nur geben, wenn
  - der Staat die Institution „Schule“ dazu zur Verfügung stellt und
  - die betreffende Religionsgemeinschaft die religiösen Inhalte verantwortet.
- Der Veranstalter von bekenntnisgebundenem schulischem RU kann der Staat oder auch die betreffende Religionsgemeinschaft sein.

### 1. Rechtsgrundlagen

- Bundesrecht:
  - Art. 7 II und III GG: institutionelle Garantie des RU
  - Art. 141 GG: die „Bremer Klausel“
  - Art. 21 und 22 RK

- Landesrecht:
  - Schulgesetze und z. T. auch Verfassungen der Bundesländer
  - Verträge der Bundesländer mit Religionsgemeinschaften

## 2. Religionsunterricht nach Art. 7 GG

- In dreizehn Bundesländern (nämlich in allen Ländern außer Bremen, Brandenburg und Berlin) wird RU im Sinne von Art. 7 GG, d. h. als ordentliches Lehrfach, erteilt.
- Art. 7 GG:
  - „(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
  - (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“
- „in den öffentlichen Schulen“:
  - sowohl in allgemeinbildenden Schulen als auch in berufsbildenden Schulen
  - Für Privatschulen besteht diese Verpflichtung kraft des GG nicht.
- „mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen“:
  - Faktisch ist in allen Bundesländern die „(christliche) Gemeinschaftsschule“ die Regelschule. Die normalen staatlichen Schulen sind also nicht „bekenntnisfreie Schulen“. In ihnen muss also RU als ordentliches Lehrfach eingerichtet sein.
  - „Bekenntnisfreie Schulen“ können nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eingerichtet werden.
- „ordentliches Lehrfach“, d. h.:
  - Der RU wird an sich – ebenso wie die anderen Unterrichtsfächer – vom Staat veranstaltet; der Staat ist der Veranstalter („Unternehmer“, „Auftraggeber“) des RU.
  - Dabei darf der RU gegenüber den übrigen ordentlichen Schulfächern nicht benachteiligt werden; das betrifft im einzelnen die folgenden Punkte (jeweils vorausgesetzt, dass sie für die anderen Schulfächer gelten):
    - Pflichtfach, nicht Wahlfach
    - angemessene Wochenstundenzahl
    - keine prinzipielle Verbannung auf „Eckstunden“
    - Lehrmittelfreiheit
    - Benotung
    - Versetzungsrelevanz der Note
    - Sitz und Stimme des Religionslehrers in der Lehrerkonferenz
    - Der Staat trägt die Kosten,
      - und zwar auch für die Lehrerausbildung.
    - Anstellung einer ausreichenden Zahl von Lehrern
- „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“
  - Dabei besteht keine Beschränkung auf bestimmte Religionsgemeinschaften.
    - Insbesondere besteht keine Beschränkung auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.



- Dass RU im Sinne von Art. 7 GG erteilt wird, setzt zunächst einmal voraus, dass die betreffende Religionsgemeinschaft es selbst so möchte.
  - In allen 13 Bundesländern, in denen RU im Sinne von Art. 7 GG erteilt wird, machen zumindest die katholische Kirche und die jeweilige(n) evangelische(n) Landeskirche(n) von dieser Möglichkeit Gebrauch.
  - Außer katholischem und evangelischem RU gibt es faktisch – je nach Bundesland – auch andere Arten von RU, z. B. für die syrisch-orthodoxe Kirche, Mennoniten, Juden und die Unitarische Freie Religionsgemeinschaft.
- Bei den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ geht es in erster Linie um die Glaubens- und Sittenlehren der Religionsgemeinschaften. Daraus folgt im einzelnen:
  - Der RU muss konfessioneller RU sein, wenn die Religionsgemeinschaften dies so wünschen; es ist nicht zulässig, gegen den Willen der Religionsgemeinschaften einen interkonfessionellen RU einzuführen.
    - Faktisch findet allerdings vielerorts und in steigendem Maße interkonfessioneller RU statt, insbesondere wenn andernfalls der RU – wegen zu geringer Zahlen, Lehrermangel oder organisatorischen Problemen – ganz ausfallen müsste. Das gilt insbesondere für Berufsschulen. Auch unter solchen Umständen kann aber interkonfessioneller RU nur mit dem Einverständnis der betroffenen Religionsgemeinschaften erteilt werden.
    - In Hamburg hat man ein Unterrichtsfach mit dem Titel „Religionsunterricht für alle“ eingeführt. Es zielt auch auf muslimische Schüler. Die inhaltliche Verantwortung liegt aber – rechtlich gesehen – allein bei der Nordelbischen Evangelischen Kirche. Dieses Modell ist verfassungswidrig.
  - Die „Lehrpläne“ dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgemeinschaften erstellt werden.
  - Lehrbücher und sonstige Lehrmittel dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgemeinschaften eingeführt werden.
    - Katholischerseits liegt die Verantwortung dafür bei der Schulbuchkommission der Deutschen Bischofskonferenz.<sup>25</sup>
  - Der Lehrer muss selbst der betreffenden Konfession angehören.
  - Damit jemand unterrichtet, ist eine Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaft erforderlich
    - in der katholischen Kirche: „*Missio canonica*“
      - ◆ Sie wird gemäß c. 805 CIC auf Antrag vom Ortsordinarius erteilt. Voraussetzung ist die Übereinstimmung mit der katholischen Lehre sowohl im Unterricht als auch in der persönlichen Lebensführung.
      - ◆ Dazu: DBK, „Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Mission canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas Katholische Religionslehre“, in: AfkKR 142 (1973) 491-493
      - ◆ Die *Missio canonica* wird normalerweise nur begrenzt für bestimmte Schularten erteilt.
      - ◆ Sie wird zunächst als vorläufige, nach der zweiten Staatsprüfung als endgültige *Missio canonica* erteilt.

<sup>25</sup> Siehe dazu: Die deutschen Bischöfe, Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht, sowie Anlagen, vom 8.7.2002: ABI Limburg 2002, S. 85-90.

- ◆ Pastoral- und Gemeindereferenten/innen erhalten die *Missio canonica* zugleich mit ihrer Beauftragung
- in der evangelischen Kirche: „*Vocatio*“
- Die Erteilung von *Missio canonica* und *Vocatio* unterliegt dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Ein Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist in der Frage der Erteilung bzw. Ablehnung nicht eröffnet.
- Wenn *Missio canonica* bzw. *Vocatio* nachträglich entzogen werden, muss der Staat den Betreffenden von der Erteilung von RU ausschließen.
- Dass Schüler den RU einer Konfession besuchen, der sie nicht angehören, setzt voraus, dass
  - die Religionsgemeinschaft, deren RU erteilt wird, zustimmt, und
  - in der eigenen Konfession des Schülers kein RU stattfindet oder, wenn doch, die eigene Religionsgemeinschaft des Schülers zustimmt.
  - Die voranstehend genannten Bedingungen gelten allerdings eher theoretisch. In der Praxis bedeuten sie wohl eher: Die Teilnahme an einem fremden RU ist möglich, solange niemand widerspricht.
- „unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts“:
  - = staatliche Aufsicht hinsichtlich der nicht-religiösen Aspekte (z. B. Einhaltung des staatlichen Schulrechts; pädagogische Eignung des Lehrers ...)
  - Hinsichtlich der religiösen Aspekte (Lehre und Lebenswandel des Lehrers) haben die Religionsgemeinschaften ein Aufsichtsrecht; sie können es aber nicht direkt gegenüber der Schule bzw. dem Lehrer wahrnehmen, sondern nur vermittelt über die zuständigen staatlichen Stellen. Das kirchliche Aufsichtsrecht in diesem Sinne ist eine Konsequenz der Bestimmung, dass der RU „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen ist.
- „Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, RU zu erteilen“
  - Die Möglichkeit der Ablehnung, RU zu erteilen, ist eine Konsequenz der negativen Religionsfreiheit. Aus der Ablehnung dürfen dem Betreffenden keine dienstlichen Nachteile erwachsen.
  - Bei Privatschulen ist hingegen – entsprechend dem Vertrag zwischen Schulträger und Lehrer – ggf. eine Kündigung möglich.
- „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“
  - Das gilt bis zum Alter von 14 Jahren; dann entscheidet der Schüler selbst,
  - außer in Bayern und im Saarland, wo die Verfassungen vorsehen, dass der Schüler dieses Recht erst im Alter von 18 Jahren erhält.
- Was Art. 7 GG nicht erwähnt, aber unbestritten ist: Das Recht auf Einrichtung von RU darf von Mindestteilnehmerzahlen abhängig gemacht werden.
  - Je nach Bundesland liegt die verlangte Mindestzahl bei 5 bis 12 Schülern.
  - Dabei muss allerdings die Möglichkeit bestehen, unter zumutbaren Voraussetzungen Schüler mehrerer Jahrgänge oder benachbarter Schulen zu einer Klasse zusammenzufassen.
  - Wenn die Teilnehmerzahl unter der vorgeschriebenen Mindestgrenze liegt, besteht nach dem Schulrecht der meisten Länder die Pflicht, der betreffenden Religionsgemeinschaft, wenn sie es wünscht, unentgeltlich einen Unterrichtsraum zur Verfügung zu stellen, damit sie in eigener Verantwortung RU erteilen kann.

- Die Landesverfassungen und Schulgesetze sehen in vielen Fällen für Schüler, die am RU nicht teilnehmen, die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Unterrichtsfach „Ethik“ (o. ä.) vor.
  - Diese Verpflichtung trifft dann drei Gruppen von Schülern zugleich:
    - diejenigen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören,
    - diejenigen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, die keine Religionsunterricht anbietet,
    - diejenigen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, die Religionsgemeinschaft anbietet, die sich aber davon abgemeldet haben.
  - Dass es zulässig ist, Schüler in dieser Weise in Abhängigkeit von ihrer religiösen Zugehörigkeit unterschiedlichen Verpflichtungen zu unterwerfen, wurde von der Rechtsprechung bestätigt.

### **3. Bundesländer ohne Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 GG**

#### **a) Die „Bremer Klausel“**

- Art. 141 GG (die „Bremer Klausel“) sagt: „Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“
- Dass diese Klausel auf Bremen und Berlin zutrifft, ist unbestritten.
- Unklar ist, ob die Bremer Klausel auch für die neuen Bundesländer gilt (die am 1.1.1949 Teil der Sowjetischen Besatzungszone waren). Faktisch hat sich diese Frage aber inzwischen erledigt, denn:
  - Abgesehen von Brandenburg wird in allerdings allen neuen Bundesländern RU im Sinne von Art. 7 GG erteilt.
  - Als einziges neues Bundesland veranstaltet Brandenburg keinen RU im Sinne von Art. 7 GG. Eine Klage gegen diese Situation vor dem BVerfG führte nicht zu einem Urteil, sondern am 11.12.2001 zu einem Kompromissvorschlag über einen von den Religionsgemeinschaften veranstalteten RU in den Räumen der Schule. Dieser Kompromissvorschlag wurde von beiden Seiten angenommen und daraufhin in eine neue Fassung des Schulgesetzes eingearbeitet. Weitere Klagen gegen die Situation in Brandenburg hat das BVerfG danach nicht mehr zugelassen.

	vom Staat organisierter Unterricht	Abmeldungs-möglichkeit?	staatliche Unterstützung für kirchlichen RU
Berlin	in Klasse 7 bis 10: Ethik	nein	ja
Brandenburg	Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)	ja	ja
Bremen	Biblische Geschichte	ja	nein

## b) Bremen

- Verfassung von Bremen, Art. 32:  
 „Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.  
 Unterricht in Biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.  
 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.“
- In der Oberstufe wird dieses Schulfach als „Religionskunde“ bezeichnet.
- Die Inhalte des Faches „Biblische Geschichte“ werden vom Staat bestimmt.
- Der Unterricht wird benotet. Wer nicht teilnimmt, muss am Fach „Philosophie“ teilnehmen.
- Einer Muslimin, das Fach „Biblische Geschichte“ unterrichten wollte, wurde vom Land Bremen die Aufnahme ins Referendariat verweigert, da sie die Absicht erklärte, mit Kopftuch unterrichten zu wollen. Das Bremer Verwaltungsgericht hat jedoch am 19.5.2005 entschieden, dass sie zum Referendariat zugelassen werden muss. Der Unterricht in Biblischer Geschichte sei nämlich – wie es in der Bremer Verfassung heißt – „bekenntnismäßig nicht gebunden“. Dem Staat stehe es daher nicht zu, das Bekenntnis der Lehrer für das Fach „Biblische Geschichte“ zu prüfen.
- Von seiner Entstehung her richtet sich der Unterricht in „Biblischer Geschichte“ vor allem an die verschiedenen evangelischen Konfessionen (Lutheraner und Reformierte). Die katholische Kirche bietet stattdessen außerschulischen Religionsunterricht in den Kirchengemeinden an.

## c) Berlin

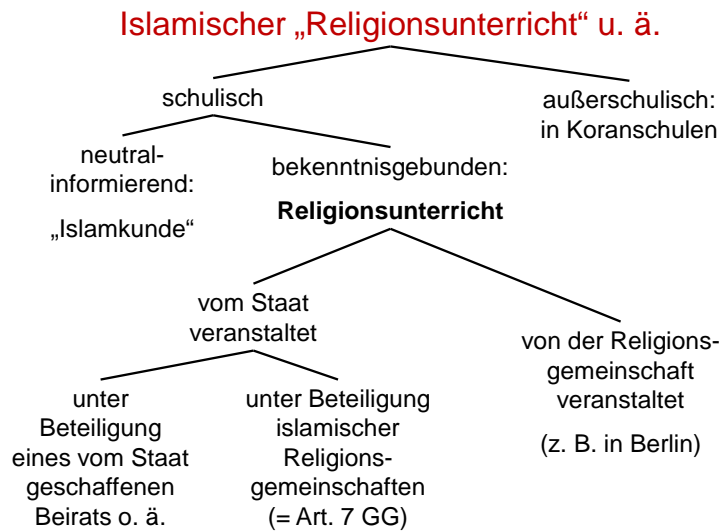
- In Berlin wurde ein für alle Schüler der Klassen 7 bis 10 verpflichtender Ethikunterricht eingeführt. Er wird seit 2006 erteilt. Es ist nicht möglich, sich von diesem Unterricht abzumelden.

- Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich an dem – in Berlin schon seit jeher erteilten – RU teilzunehmen, den die Religionsgemeinschaften in eigener Regie erteilen. Die Schule stellt dazu die Räume und freie Stunden im Stundenplan zur Verfügung. Zur Teilnahme bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch die Eltern bzw. die religionsmündigen Schüler. Das Land Berlin trägt ca. 75 % der Kosten.

#### **d) Brandenburg**

- In Brandenburg wurde nach der deutschen Wiedervereinigung das Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) eingeführt. Daneben wurde ein von den Religionsgemeinschaften veranstalteter RU in den Räumen der Schule zugelassen.
- Der Rechtsstreit gegen diese Situation führte zu einem Kompromiss hinsichtlich der Stellung des von den Religionsgemeinschaften veranstalteten RU. Die wesentlichen Elemente dieses Kompromisses:
  - RU in der Schule wird in der Regel ab 12 Teilnehmern durchgeführt und in den normalen Stundenplan integriert.
  - Die Teilnahme am RU setzt eine Anmeldung voraus.
  - Durch die zeitliche Gestaltung soll die Möglichkeit zur gleichzeitigen Teilnahme am LER- und am RU nicht ausgeschlossen werden.
  - Lehrern, die auch RU erteilen, wird dieser auf das wöchentliche Lehrdeputat angerechnet. Religionspädagogische Fortbildung wird ermöglicht.
  - Beauftragte der Kirchen, die RU erteilen, ohne staatliche Lehrer zu sein, können an den Lehrerkonferenzen etc. teilnehmen.
  - RU wird benotet, sofern die Kirchen oder Religionsgemeinschaften dies wollen. Die Note wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.
    - Allerdings hat das Land zwei verschiedene Zeugnisformulare eingeführt. Schüler, die nicht am RU teilnehmen, bekommen ein Formular, auf dem die Existenz des RU nicht erwähnt wird.
  - Das Land Brandenburg beteiligt sich finanziell an den Kosten des RU.
  - Die Abmeldung vom Fach LER ist bei Teilnahme am RU durch einfache Erklärung gegenüber der Schule möglich.

## 4. Islamischer Religionsunterricht



### (a) Islamischer RU im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts

- Ein inzwischen wohl weitgehend beendetes Modell von islamischem RU bestand darin, dass dieser Unterricht in den muttersprachlichen Zusatzunterricht integriert war, der für Grundschulkindern aus bestimmten Herkunftsländern, vor allem aus der Türkei, veranstaltet wurde.
- Diese Vermischung von Sprachunterricht und RU brachte aber offensichtlich viele Probleme mit sich. Denn nicht alle, die Sprachunterricht wünschen, wünschen auch Religionsunterricht in der betreffenden Sprache, und umgekehrt.

### (b) „Islamkunde“

- Seit 1999 haben einige Bundesländer begonnen, nach und nach – in der Anfangszeit in Form von Modellversuchen – ein Fach „Islamkunde“ einzuführen, das in staatlicher Trägerschaft veranstaltet wird. Dabei handelt es sich nicht um RU im Sinne von Art. 7 GG.
- Problem: Die islamischen Vereinigungen sind damit unzufrieden. Sie wollen nicht Religionskunde, sondern wirklichen RU, bei dem sie mitentscheiden können.
- Daher gibt es in den Bundesländern eine Tendenz, die bisherige Islamkunde zunehmend durch islamischen RU zu ersetzen.

### (c) von islamischen Gruppierungen mit staatlicher Unterstützung veranstalteter RU

- Dieses Modell kommt in den Bundesländern Berlin, Bremen und Brandenburg in Frage, in denen es für keine Religionsgemeinschaft RU im Sinne von Art. 7 GG gibt. So wie der Staat in diesen Ländern christlichen RU finanziell unterstützt, muss er nach dem Grundsatz der Parität auch den RU einer islamischen Religionsgemeinschaft, die das möchte, unterstützen.
- Faktisch gilt das vor allem für das Land Berlin.
- Problem: Das ist keine Lösung für Bundesländer, wo für andere Religionsgemeinschaften Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach veranstaltet wird.

#### **(d) Islamischer RU im Sinne von Art. 7 GG**

- Es besteht zwischen Politik, islamischen Vereinigungen und Kirchen eine weitgehende Übereinstimmung, dass islamischer RU im Sinne von Art. 7 GG wünschenswert ist.
  - Insbesondere besteht eine breite Übereinstimmung, dass ein solcher islamischer RU im Sinne von Art. 7 GG gegenüber Korankursen an den Moscheen vorzuziehen ist, um die Integration der Muslime zu fördern und islamistischen Tendenzen entgegenzuwirken.
- Die Einführung von islamischem RU im Sinne von Art. 7 GG stößt aber auf mehrere Schwierigkeiten:
  - Die *Hauptschwierigkeit* ist die Frage, wer der islamische Ansprechpartner sein kann, der die in Art. 7 GG verlangte „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft“ sicherstellt.
  - Eine *zweite Schwierigkeit* besteht darin, dass es noch nicht lange Ausbildungsstätten für islamische Religionslehrer gibt und dementsprechend bislang noch nicht viele ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
  - Als eine *dritte Schwierigkeit* wird bisweilen die Frage der Übereinstimmung islamischer Gruppierungen mit den Grundwerten der deutschen Verfassung genannt. In der Praxis zeigen sich in dieser Hinsicht aber kaum Schwierigkeiten.
- Einigen islamischen Religionsgemeinschaften ist es inzwischen gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden.
  - Besonders erfolgreich waren in dieser Hinsicht in mehreren Bundesländern die Aleviten.
  - Es gibt aber auch andere Beispiele. So bieten in Hessen seit 2013 auch die DITIB und die Ahmadiyya Muslim Jamaat Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 an.

#### **(e) An Art. 7 angelehnter islamischer RU unter Beteiligung eines Beirats o. ä.**

- In den meisten Bundesländern ist es den größeren islamischen Vereinigungen wie Islamrat und Zentralrat bislang nicht gelungen, als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden.
- Um trotzdem islamischen RU veranstalten zu können, bemüht man sich seit einigen Jahren, Übergangslösungen zu schaffen, bei denen man ohne eine Religionsgemeinschaft im strengen Sinn auskommt.
  - Der islamische RU wird dann nicht von einer „Religionsgemeinschaft“ im strengen Sinn verantwortet, sondern von einer Art „Vorstufe“ von Religionsgemeinschaft (etwa einem „Beirat“ aus verschiedenen islamischen Gruppierungen).
  - Die Schüler nehmen dann nur aufgrund einer Anmeldung an diesem Unterricht teil.
- Gegen solche Modelle sind allerdings Bedenken angebracht: Je mehr der Staat dabei selbst die Initiative ergreift, desto mehr gerät er in Gefahr, seine religiöse Neutralität zu verletzen. Das wird insbesondere daran deutlich, dass der Staat nicht kompetent ist, angesichts mancher Randunschärfen selbst zu definieren, welche Gruppierungen als „islamisch“ zu bezeichnen sind und z. B. zur Mitarbeit in einem Beirat einzuladen wären. Langfristig entsteht auf diese Weise die Gefahr, dass sich der deutsche Staat – so wie es in islamischen Ländern gang und gäbe ist – einen ihm genehmen „Staats-Islam“

schaft, was vermutlich einen wachsenden Widerstand hervorrufen wird bei denjenigen islamischen Richtungen, die sich nicht das Wohlwollen des Staates erworben haben.

## § 13 – Kirchliche Hochschulen und theologische Fakultäten

Dieser Paragraph der Vorlesung behandelt die kirchlichen Hochschulen und theologischen Fakultäten (sowie vergleichbare Institute und Lehrstühle), soweit sie Gegenstand des staatlichen Rechts sind. Zum kirchlichen Hochschulrecht siehe die Vorlesung „Das Volk Gottes (Buch II des CIC) und der Verkündigungsdienst der Kirche (Buch III des CIC)“, § 30.

### A. Kirchliche Hochschulen

- In Deutschland gibt es 43 staatlich anerkannte kirchliche Hochschulen:
  - katholisch: 17 Institutionen
    - 8 Institutionen mit Promotionsrecht
      - Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
      - 7 Phil./Theol. Hochschulen:
        - 3 in der Trägerschaft von Diözesen: Fulda, Paderborn, Trier
        - 4 in der Trägerschaft von Ordensgemeinschaften: Frankfurt - Sankt Georgen, München (Philosophische Fakultät SJ), St. Augustin (Steyle Missionare), Vallendar (Pallottiner)
    - 7 Hochschulen ohne Promotionsrecht
      - eine theologische Hochschule: Münster (Hochschule der Kapuziner)
      - 6 Hochschulen für andere Fächer: Berlin, Freiburg, Nordrhein-Westfalen (5 Standorte), Mainz, München (2 Standorte), Saarbrücken
    - 2 Musikhochschulen: Regensburg, Rottenburg
  - EKD: 18 Institutionen
    - 2 theologische Hochschulen mit Promotionsrecht: Neuendettelsau („Augustana-Hochschule“), Wuppertal (Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel)
    - 10 Hochschulen für andere Fächer, ohne Promotionsrecht: Berlin, Bielefeld, Bochum, Darmstadt, Dresden, Freiburg, Hamburg, Moritzburg (Sachsen), Nürnberg, Reutlingen-Ludwigsburg
    - 6 Musikhochschulen
  - 8 Hochschulen evangelischer Freikirchen:
    - 1 Hochschulen mit Promotionsrecht
      - Hochschule der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK): Oberursel
    - 7 Hochschulen ohne Promotionsrecht
      - Theologische Hochschule Friedensau (Adventisten)
      - Theologisches Seminar Elstal (Baptisten)
      - Freie Theologische Hochschule Gießen (evangelikal)



- Internationale Hochschule Liebenzell (Liebenzeller Mission)
- Theologische Hochschule Reutlingen (Methodisten)
- Theologische Hochschule Ewersbach, Dietzhölztal (Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland)
  - Evangelische Hochschule Tabor, Marburg (pietistisch – evangelikal)
- Hochschulen für Judaistik, die aber nicht konfessionsgebunden sind:
  - Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
  - Abraham Geiger Kolleg Potsdam
- Die Existenz und staatliche Anerkennung der Kirchlichen Hochschulen ist in hohem Maße rechtlich abgesichert; vgl. Art.20 RK; Art. 12 II PreußK; Landeshochschulgesetze.
  - Art. 12 des Preußischen Konkordats:
 

„(2) Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird ebenso wie den kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen ... Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben.“
- Kirchliche Hochschulen sind an sich eine eigene Angelegenheit der Kirche. Sie kommen aber insoweit mit dem staatlichen Rechtsbereich in Berührung, als es um die Frage der staatlichen Anerkennung geht.
  - Die Rahmenvorschriften für die Anerkennung sind in § 70 HRG aufgestellt. Die Konkretisierung erfolgt durch die Hochschulgesetze der Länder. Die wesentliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die „Gleichwertigkeit“ mit staatlichen Hochschulen.
- Anders als bei Privatschulen sind die Länder im Falle von privaten Hochschulen nicht zu einer finanziellen Förderung verpflichtet. Die Förderung bleibt vielmehr dem Ermessen der Länder überlassen.
  - Faktisch gibt es keine oder nur eine ziemlich unbedeutende finanzielle Hilfe für theologische Hochschulen. Hingegen wird anderen kirchlichen Hochschulen (z. B. für Soziale Arbeit) vor dem Hintergrund, dass dadurch staatliche Hochschulen entlastet werden, eine vergleichsweise großzügige finanzielle Förderung zuteil.
  - Natürlich hat die Förderung paritätisch zu geschehen.
- Beispiel Sankt Georgen: Gelegenheiten, bei denen eine Beteiligung staatlicher Stellen erforderlich wurde / wird:
  - 1.4.1980 staatliche Anerkennung als wissenschaftliche Hochschule
  - staatliche Anerkennung der akademischen Grade:
    - 10.5.1982 Promotionsrecht
    - 14.6.1983 Recht, das Lizentiat zu verleihen
    - 19.9.2000 Habilitationsrecht
  - Mitteilung vor der Berufung von Professoren:
    - Satzung der Hochschule Sankt Georgen Art. 12 § 4:
 

„Nach der Wahl eines Professors ist das Einverständnis des Bischofs von Lim-

burg einzuholen. Dieser gibt mit Rücksicht auf die staatliche Anerkennung der Hochschule der Hessischen Landesregierung gemäß Art. 9 Abs. 3 des Vertrags des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl von der beabsichtigten Berufung des Vorgeschlagenen als Professor Kenntnis, um ihr Gelegenheit zu geben, die ihr aus dem Konkordat zustehenden Rechte auszuüben.“

- Die bezogene Bestimmung des Preußischen Konkordats lautet: „Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen ... zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und ... von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben ...“
- Mitteilung von Änderungen der Satzung und der Prüfungsordnungen

## ***B. Theologische Fakultäten, Institute und Lehrstühle an staatlichen Universitäten***

- Bestand:
  - 29 Einrichtungen mit Fakultätsstatus
    - 11 Kath.-Theol. Fakultäten:
      - konzentriert auf fünf Bundesländer: Baden-Württemberg (Freiburg, Tübingen), Bayern (Augsburg, München, Regensburg, Würzburg), Nordrhein-Westfalen (Bochum, Bonn, Münster), Rheinland-Pfalz (Mainz), Thüringen (Erfurt)
      - Über die Fakultäten in Bamberg und Passau wurde in einem im Jahre 2007 vereinbarten Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat festgelegt, dass sie für 15 Jahre „ruhen“, d. h. nicht mehr das theologische Vollstudium anbieten, sondern nur als Einrichtungen für die Religionslehrerausbildung weitergeführt werden.
    - 18 Ev.-Theol. Fakultäten:
      - 12 Fakultäten in Westdeutschland:
        - ◆ 6 Fakultäten an Universitäten, die auch eine Kath.-Theol. Fakultät haben: Bochum, Bonn, Mainz, München, Münster, Tübingen
        - ◆ 6 weitere Fakultäten in Westdeutschland: Erlangen, Göttingen, Hamburg, Heidelberg, Kiel, Marburg
        - ◆ 6 Fakultäten in Ostdeutschland: Berlin, Greifswald, Halle, Jena, Leipzig, Rostock
  - viele weitere Einrichtungen ohne den Status einer Fakultät:
    - Für katholische und evangelische Theologie gibt es zahlreiche Institute und Lehrstühle außerhalb von theologischen Fakultäten, vor allem für die Religionslehrerausbildung.
      - Die katholische Theologie ist auf diese Weise außerhalb der Fakultäten an 35 Standorten vertreten.
    - Innerhalb der Universität München besteht eine „Ausbildungseinrichtung (Institut) für Orthodoxe Theologie“.
    - Für altkatholische Theologie gibt es ein Seminar an der Universität Bonn.
    - Innerhalb der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam besteht seit 2013 eine „School of Jewish Theology“.

- 4 Zentren für Islamische Theologie
  - Münster/Osnabrück, Tübingen, Frankfurt/Gießen und Nürnberg-Erlangen
- Während die kirchlichen Hochschulen eigene Angelegenheiten der Kirche sind, handelt es sich bei den Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten um gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche. Denn Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten sind nur möglich, wenn Staat und Kirche kooperieren.
- Die Initiative zur Einrichtung von Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten ging primär von staatlicher Seite aus. Die Kirchen haben das akzeptiert, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Staat den dauernden Bestand dieser Fakultäten garantiert und den Kirchen ausreichende Mitwirkungsrechte einräumt.

## 1. Rechtsgrundlagen

- Bundesrecht
  - keine Aussagen im GG
  - Reichskonkordat:
    - Art.19 RK:
 

„Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörenden Schlussprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Schlussprotokoll.“
    - RK, Schlussprotokoll zu Art. 19 S. 2:
 

„Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution ‚*Deus scientiarum Dominus*‘ vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932 ...“

      - Es handelt sich bei der Verweisung im Schlussprotokoll zu Art. 19 um eine „dynamische Verweisung“, d. h., es wird auf die zur jeweiligen Zeit in Geltung stehenden kirchlichen Dokumente verwiesen.
      - Die im Schlussprotokoll zu Art. 19 genannten kirchlichen Dokumente sind inzwischen durch neuere Dokumente ersetzt worden, vor allem:
        - ◆ die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15.4.1979
        - ◆ die zu *Sapientia Christiana* erlassenen Verordnungen (*Ordinationes*) der Bildungskongregation vom 29.4.1979
        - ◆ die „Akkommodationsdekret“ zu *Sapientia Christiana* für Deutschland, vom 1.1.1983
        - ◆ die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ von 2003, einschließlich der Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des theologischen Vollstudiums, von 2006
        - ◆ der Beschluss der DBK „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern“ von 1972
        - ◆ die *Nihil obstat*-Normen von 2010
  - § 81 HRG: „Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“
- Landesrecht:

- viele Bestimmungen in den Landesverfassungen, Verträgen mit den Kirchen und Hochschulgesetzen der Länder

## 2. kirchliche Mitwirkungsrechte

### a) allgemein

- Die **Errichtung** einer Theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität geschieht durch die zuständige staatliche Stelle (das Kultusministerium). Sie kann aber nur mit Zustimmung der betroffenen Kirche geschehen.
  - Es gibt zwar keine Rechtsnorm, die das ausdrücklich so vorschreibt. Es ergibt sich aber von der Sache her, denn die Errichtung einer Theologischen Fakultät ist eine gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat.
- Dasselbe gilt für die **Einrichtung eines Studienganges**.
  - In den Jahren 1982-1996 lief ein Rechtsstreit um die Einrichtung eines Diplom-Studiengangs „Katholische Theologie“ an der Uni Frankfurt gegen den Willen des Bischofs von Limburg: Gegen die 1982 erfolgte Einrichtung dieses Studiengangs hat der Bischof von Limburg Klage erhoben. Im Laufe der Zeit sind dazu sechs Gerichtsentscheidungen getroffen worden. Der Rechtsstreit endet damit, dass im Jahre 1996 das BVerwG entschied, dass die Einrichtung unzulässig war, weil ein solcher Studiengang nicht ohne Zustimmung der Kirche eingerichtet werden darf.
- Wo eine Theologische Fakultät besteht, ist der Staat verpflichtet, eine **ausreichende Grundausrüstung** mit den notwendigen Lehrstühlen und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Staat ist nicht berechtigt, die Ausstattung der Fakultät dermaßen einzuschränken, dass eine angemessene Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet ist.
- Umgekehrt darf der Staat auch nicht gegen den Willen der Kirche ein **neues Fach einrichten**.
- **Studien- und Prüfungsordnungen** bedürfen der kirchlichen Zustimmung (unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Lehre und der kirchlichen Vorschriften über das Studium der Theologie).
  - Die Zustimmung wird, was die katholische Kirche angeht, vom Ortsordinarius erteilt (siehe Akkommodationsdekret, Nr. 12 und 13).
- Die **Zulassung konfessionsfremder Studierender** darf nicht gegen den Willen der Kirche geschehen, um deren Theologische Fakultät es geht.
- Im Hinblick auf die **Berufung und Beanstandung von Lehrenden** siehe die folgenden Abschnitte.

### b) Rechte der katholischen Kirche in Bezug auf das wissenschaftliche Personal

- Es geht bei diesen Stellen um „konfessionsgebundene Staatsämter“.
- Die Ernennung eines Dozenten durch die zuständige staatliche Stelle setzt das Einverständnis der Kirche im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel des Betreffenden voraus.
  - z. B.: Preußisches Konkordat, Schlussprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2:  
„Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen be-

gründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Die der Anstellung (Abs. 1) vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs geschehen. Gleichzeitig wird der Bischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Die Berufung wird erst veröffentlicht werden, nachdem der Bischof dem Minister erklärt hat, dass er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen nicht zu erheben habe.“

- Die Kirche gewährt ihr Einverständnis durch Erteilung des *Nihil obstat*.
  - Der CIC verlangt für alle Lehrenden der Theologie ein kirchliches *mandatum* (c. 812; vgl. 818). Für die Lehrenden an „Kirchlichen Fakultäten“ im Sinne des katholischen Hochschulrechts (vgl. cc. 815-821) spricht man näherhin von einer *Missio canonica* (*Sapientia Christiana*, art. 27 § 1). Für die Kath.-Theol. Fakultäten an den staatlichen Universitäten in Deutschland geschieht die *Missio canonica* auf dem Wege des *Nihil obstat*.
  - Die Zuständigkeit für die Erteilung des *Nihil obstat* liegt beim Diözesanbischof (siehe Akkommodationsdekret, Nr. 5).
  - Kriterium für die Erteilung des *Nihil obstat* sind Lehre und Lebenswandel des Betroffenen.
  - Der Diözesanbischof darf das *Nihil obstat* für Professoren, die auf Lebenszeit ernannt werden sollen, erst erteilen, wenn er für den Betroffenen das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls erhalten hat (siehe Akkommodationsdekret Nr. 7; *Sapientia Christiana* art. 27 § 2).
    - Man muss also zwischen dem „bischöflichen *Nihil obstat*“ und dem „römischen *Nihil obstat*“ unterscheiden. Das bischöfliche *N. o.* ist für alle Lehrenden erforderlich, das römische nur für Professoren, die auf Lebenszeit berufen werden. Das bischöfliche *N. o.* betrifft das Verhältnis zwischen Kirche und Staat; das römische *N. o.* ist eine innerkirchliche Angelegenheit.
- Ebenso hat die Kirche im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel eines bereits Lehrenden ein Beanstandungsrecht.
  - z. B. Preußisches Konkordat, Schlussprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2: „Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betroffenen entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.“

- Das Recht auf Beanstandung setzt einen schwerwiegenden Grund voraus, der der Kirche zum Zeitpunkt der Einstellung des Betreffenden noch nicht bekannt gewesen war.
- Folgen der Beanstandung:
  - Der Betreffende darf an der Theologischen Fakultät nicht mehr lehren und prüfen; nach überwiegender Lehre darf er auch nicht Mitglied der Theologischen Fakultät bleiben.
  - Er behält aber seine beamtenrechtliche Stellung auf Lebenszeit.
  - Der Staat ist verpflichtet, für den freigewordenen Lehrstuhl jemand anderen zu berufen.

### **c) Rechte der evangelischen Kirchen in Bezug auf das wissenschaftliche Personal**

- Nach den Staatskirchenverträgen sind die Rechte der evangelischen Kirchen weniger weitreichend als die Rechte der katholischen Kirche:
  - Für die Berufung ist in den meisten Verträgen nicht eine Zustimmung der Kirche verlangt, sondern nur, dass die Berufung „im Benehmen“ mit der Kirche erfolgen muss.
  - Die Möglichkeit einer späteren Beanstandung ist in den Verträgen nicht vorgesehen.
- Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ergibt sich aber, dass auch die evangelischen Kirchen das Recht haben müssen, eine Berufung zu verhindern bzw. eine Abberufung zu erreichen.
  - Die Rechtsprechung hat das im Fall von Prof. Gerd Lüdemann (Göttingen) anerkannt. Nachdem er sich vom christlichen Glauben abgewandt habe, erreichten die evangelischen Kirchen, dass sein Lehrstuhl umgewidmet wurde. Er kann für das Studium der Ev. Theologie keine prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen mehr anbieten und darf nicht bei Prüfungen mitwirken. Seine Klagen dagegen (bis hinauf zum BVerfG) blieben erfolglos.

### **C. Konkordatslehrstühle**

- Aufgrund von Verträgen zwischen der katholischen Kirche und einigen Bundesländern gibt es eine Reihe von nicht-theologischen Lehrstühlen an staatlichen Universitäten, bei deren Besetzung die Katholische Kirche ein Einspruchsrecht hat. Sie werden als „Konkordatslehrstühle“ bezeichnet.
  - Solche Lehrstühle bestehen in Deutschland an Universitäten in Bayern (insgesamt 22 Lehrstühle), Mainz (2 Lehrstühle) und Freiburg (2 Lehrstühle).
  - Die Fächer dieser Lehrstühle sind Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie und Philosophie.
- Diese Lehrstühle gingen teils aus der früheren Aufsicht der Kirche über das Schul- und Hochschulwesen hervor; teils handelte es sich um eine Art Ausgleich für die Abschaffung der katholischen Konfessionsschulen.
- Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Konkordatslehrstühle in einer Entscheidung vom 11.4.1980 für verfassungsgemäß beurteilt.
- Die bayerischen Bischöfe haben aber im Jahre 2013 erklärt, dass sie ihre Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der Konkordatslehrstühle künftig nicht mehr ausüben werden.

## § 14 – Dienst- und Arbeitsverhältnisse in der Kirche

Dieser Paragraph der Vorlesung stellt dar, welche Besonderheiten sich aus dem staatlichen Recht für die Beschäftigungsverhältnisse der Religionsgemeinschaften ergeben. Zum eigenen Dienst- und Arbeitsrecht der katholischen Kirche siehe die Vorlesung „Das Volk Gottes (Buch II des CIC) und der Verkündigungsdienst der Kirche (Buch III des CIC)“, § 24.

### A. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in der Kirche

- Religionsgemeinschaften, die den Status einer K. d. ö. R. haben, können analog zum staatlichen Beamtenrecht öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen. Das ist mit dem Ausdruck „Dienstherrnfähigkeit“ gemeint.
- Sowohl die katholische Kirche als auch die evangelischen Kirchen praktizieren das im Falle ihrer Geistlichen. Die evangelischen Kirchen haben darüber hinaus auch etliche weitere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet, bei denen man von „Kirchenbeamten“ spricht. In einem geringen Umfang gibt es solche „Kirchenbeamte“ auch in der katholischen Kirche.
- Für diese Dienstverhältnisse gilt, ebenso wie bei staatlichen Beamten:
  - Sie werden nicht durch Arbeitsvertrag, sondern durch Ernennung begründet.
  - Das Dienstverhältnis wird durch ein einseitig vom Dienstgeber erlassenes Dienstrecht geordnet.
  - Es finden zumindest teilweise die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-tums“ (Art. 33 V GG) Anwendung, insbesondere:
    - das Alimentations- und Fürsorgeprinzip
    - das Lebenszeitprinzip
    - das Streikverbot
  - Das kirchliche Dienstverhältnis wird vom Staat als öffentlich-rechtlich angesehen.
    - Das hat unter anderem zur Folge, dass Dienstzeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Kirche unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung von Dienstzeiten durch den Staat Berücksichtigung finden können (vgl. § 11 Nr. 1 b BeamtVG).
      - Das kann z. B. bedeutsam sein für Lehrer, die zwischen kirchlichen Privatschulen und staatlichen Schulen wechseln.
- Für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Kirche gilt weder das Dienstrecht für die staatlichen Beamten noch das staatliche Arbeitsrecht. Aus staatlicher Sicht liegt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Kirchen daher im Grunde eine „Rechtslücke“ vor.
  - Aus dem *Dienstrecht für die staatlichen Beamten* sind die Kirchen *ausdrücklich* ausgenommen.
    - z. B. § 135 BRRG, § 29 I BBesG, § 112 BPersVG usw.
    - ebenso im Beamtenrecht der einzelnen Bundesländer

- Dass andererseits auf die nach Art des staatlichen Beamtenrechts geordneten Dienstverhältnisse der Kirche auch das *staatliche Arbeitsrecht* keine Anwendung findet, ist nirgends ausdrücklich gesagt, sondern beruht auf *Gewohnheitsrecht*.
- Das Recht, nach dem sich die Dienstverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten richtet, ist angesichts dessen nicht staatliches, sondern innerkirchliches Recht.
- Rechtsstreitigkeiten aus den kirchlichen Dienstverhältnissen werden von den zuständigen kirchlichen Behörden behandelt.
  - Die Kirchen können nach § 135 S. 2 BRRG auch den Weg an die staatlichen Verwaltungsgerichte eröffnen. Einige wenige evangelische Kirchen haben das getan; die katholische Kirche nicht.
  - Inwieweit die staatlichen Verwaltungsgerichte auch ohne eine solche ausdrückliche kirchliche Ermächtigung angerufen werden können, ist umstritten.

## **B. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in der Kirche**

- Während die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in der Kirche nur einen kleinen Personenkreis betreffen (Geistliche und Kirchenbeamte), bestehen privatrechtliche Arbeitsverhältnisse mit einem sehr großen Personenkreis, vor allem im Bereich von Caritas und Diakonie, aber auch für die meisten nicht ordinierten pastoralen Mitarbeiter/innen.
- Für diese Arbeitsverhältnisse in der Kirche gilt im Prinzip das staatliche Arbeitsrecht. Nur in bestimmten Bereichen weicht das kirchliche Arbeitsrecht davon ab. Diese Abweichungen sind möglich, weil sie
  - vom staatlichen Recht – auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Art. 137 III WRV) – zugelassen sind und
  - in dem jeweiligen Arbeitsvertrag so vereinbart wurden.
    - Ob die ausdrückliche Einbeziehung in den Arbeitsvertrag wirklich erforderlich ist, ist umstritten. Faktisch ist sie jedenfalls üblich.
- Die Rechtslage ist bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen also grundlegend anders:
  - Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in der Kirche werden zur Gänze durch das kirchliche Recht geordnet.
  - Die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse in der Kirche richten sich im Prinzip nach dem staatlichen Recht, in einzelnen Bereichen aber nach kirchlichem Recht.
- Wie bei der Behandlung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (§ 8 dieser Vorlesung) schon dargestellt, kommt dieses Recht allen jenen Einrichtungen zu, die „nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend dazu berufen sind, ein Stück des Auftrages der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen“ (BVerfG, „Goch-Entscheidung“), z. B. auch kirchlichen Krankenhäusern.
- Während die Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse nur für die Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus besteht, kommt das Selbstbestimmungsrecht und damit die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen vom staatlichen Arbeitsrecht abzuweichen, allen Religionsgemeinschaften zu.
- Im einzelnen bestehen Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts auf folgenden Gebieten:



- Es wird nicht auf dem Wege von Tarifverträgen unter Einsatz der üblichen Mittel des Arbeitskampfes geordnet, sondern überwiegend in Form des sog. „Dritten Weges“.
- Kirchliche Arbeitnehmer unterliegen besonderen Loyalitätspflichten.
- Die Beteiligung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer folgt nicht den staatlichen Gesetzen, sondern besonderen kirchlichen Ordnungen.

## 1. Der „Dritte Weg“

„Wege“ zur Gestaltung der Arbeitsrechtsregelungen			
	Charakterisierung	in der kath. Kirche	in den ev. Kirchen
„Erster Weg“	einseitige Setzung	„Grundordnung“ u. a.	---
„Zweiter Weg“	Tarifverträge	---	nur in Nordelbien und Berlin-Brandenburg
„Dritter Weg“	paritätische Kommissionen	in allen Bistümern und im Dt. Caritasverband	in den übrigen Teilen der EKD

- zur Terminologie:
  - „Erster Weg“ = einseitige Setzung des Arbeitsvertragsrechts
    - Davon machen die Kirchen nur in bestimmten grundlegenden Fragen Gebrauch, z. B.:
      - DBK, „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (von 1993, zuletzt geändert 2011)
      - DBK, „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (von 1995)<sup>26</sup>
  - „Zweiter Weg“ = das Tarifvertragsmodell entsprechend dem Tarifvertragsgesetz
    - von der katholischen Kirche nicht praktiziert; im Bereich der evangelischen Kirchen nur
      - von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland: im Bereich Nordelbien (also nicht in Pommern und Mecklenburg)
      - und von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz: im Bereich Berlin-Brandenburg (also nicht im Bereich schlesische Oberlausitz)
        - ◆ und auch in diesen beiden Evangelischen Landeskirchen nicht als typische Verwirklichung des Tarifvertragsmodells, sondern mit kirchlichen Besonderheiten
    - vgl. die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ (von 1993), IV 1: „Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind

<sup>26</sup> ABI Limburg 1996, Nr. 6, S. 35.

mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.“

- Im Übrigen gilt für Gewerkschaften: Die Mitgliedschaft der einzelnen in Gewerkschaften ist zulässig. Die Kirchen haben den Gewerkschaften aber nicht ein Zutritts- und Betätigungsrecht in kirchlichen Einrichtungen eingeräumt.
- „Dritter Weg“ = Festlegung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen, die paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt sind
  - Dies ist der Weg, auf dem das kirchliche Arbeitsrecht größtenteils geschaffen wird.

## 2. Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer

- Das allgemeine staatliche Arbeitsrecht lässt die Vereinbarung besonderer Loyalitätspflichten nicht zu. Für die Religionsgemeinschaften gilt aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts aber etwas anderes.
- Grundlegend ist das „St. Elisabeth-Urteil“ des BVerfG von 1985. Es ging darin um zwei ähnliche Fälle. Zum einen war einem Arzt an einem katholischen Krankenhaus gekündigt worden, weil er sich in der Öffentlichkeit befürwortend gegenüber Abtreibungen geäußert hatte. Zum anderen hatte eine katholische Ordensgemeinschaft einem Buchhalter gekündigt, der aus der Kirche ausgetreten war. In beiden Fällen hatte das Bundesarbeitsgericht die Kündigung für unzulässig erklärt. Das BVerfG hat diese Urteile aufgehoben und in diesem Zusammenhang umfassend zur Frage der Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer Stellung genommen.
- Die Möglichkeit, den kirchlichen Arbeitnehmern besondere Loyalitätspflichten aufzuerlegen, richtet sich *nicht* nach den staatlichen Vorschriften über den sog. „Tendenzschutz“ bestimmter Betriebe (siehe dazu § 118 Abs. 1 BetrVG).
  - „Tendenzbetriebe“ sind Unternehmen mit einer geistig-ideellen Zielsetzung, die zum Schutz dieser Zielsetzung nicht in jeder Hinsicht dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen, z. B. Einrichtungen der politischen Parteien, der Gewerkschaften, Theater, Privatschulen, Presse- und Verlagsunternehmen.
  - Beim Tendenzschutz geht es letztlich darum, dass der Arbeitgeber eines Tendenzbetriebes nicht durch die eigenen Mitarbeiter in der Öffentlichkeit diskreditiert wird. Je nach der Rolle der einzelnen Arbeitnehmer kann ggf. unterschieden werden zwischen Tendenzträgern und anderen Arbeitnehmern.
  - Die Loyalitätspflichten kirchlicher Arbeitnehmer sind demgegenüber nicht auf den Schutz vor Diskreditierung des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit beschränkt.
- Welche Loyalitätsanforderungen im Einzelnen an kirchliche Arbeitnehmer zu stellen sind, ist eine eigene Angelegenheit der Kirchen. Die staatlichen Gerichte haben die entsprechenden kirchlichen Festlegungen im Normalfall einfach anzuerkennen und hinzunehmen.
- Die Loyalitätspflichten sind nicht erst bei der Frage einer Kündigung von Bedeutung, sondern schon bei der Einstellung:

- Wer die geforderten Kriterien nicht erfüllt, kann nicht eingestellt werden.
- Die Einhaltung der Loyalitätspflichten setzt voraus, dass der Arbeitnehmer darüber vor seiner Einstellung ausreichend informiert wurde.
- Natürlich kann jemandem nicht aus einem Grund gekündigt werden, der dem Arbeitgeber bereits zum Zeitpunkt der Einstellung bekannt war und ihn damals nicht von der Einstellung abgehalten hat.
- Loyalitätspflichten richten sich an alle Mitarbeiter, können aber abgestuft sein. Diese Stufungen festzulegen, ist eine eigene Angelegenheit der Kirche.
- Wenngleich die Kirchen inhaltlich besondere Kündigungsgründe vorsehen können, sind sie, was das *Verfahren* der Kündigung angeht, doch an das staatliche Kündigungsschutzgesetz gebunden (z. B. im Hinblick auf die ggf. zuvor nötige Abmahnung und die Frage, ob eine fristlose oder ordentliche Kündigung vorzunehmen ist).
- Aufgrund der neueren europäischen Richtlinien ist die Durchsetzung der Loyalitätsobliegenheiten schwieriger geworden; grundsätzlich hält die Berechtigung, Loyalitätsobliegenheiten einzufordern, aber auch vor dem europäischen Recht Stand.

### 3. Mitarbeitervertretungsrecht

- Die staatlichen Gesetze über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer nehmen die Kirchen ausdrücklich von der Anwendung aus:
  - § 118 II BetrVG = § 1 IV 2 MitbestG: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.“
  - Diese Nichtanwendung geschieht in der Erwartung, dass die Kirchen diesen Bereich selbständig ordnen.

## § 15 – Religion und Religionsgemeinschaften im Europäischen Recht

- Es geht in diesem Paragraphen der Vorlesung nicht um das Recht der einzelnen europäischen Staaten, sondern um das in Europa geltende internationale Recht.
- Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden:
  - die Ebene des Europarats, zu dem fast alle europäischen Staaten gehören
  - die Ebene der Europäischen Union, zu der zurzeit 28 Staaten gehören
- Rechtsquellen: Vom Institut für Europäisches Verfassungsrecht der Universität Trier (Prof. Robbers) wird eine von Zeit zu Zeit aktualisierte Zusammenstellung „Religionsrechtliche Bestimmungen in der Europäischen Union“ veröffentlicht.<sup>27</sup>
- Die Lehrbücher zum Religionsrecht behandeln dieses Thema oft in einem eigenen Abschnitt am Ende. Dass das Europäische Recht nicht bei den einzelnen Sachthemen des Religionsrechts, sondern separat behandelt wird, lässt schon erkennen, dass das

<sup>27</sup> <http://www.uni-trier.de/index.php?id=7526>

Religionsrecht der einzelnen Staaten bislang nur wenig vom Europäischen Recht beeinflusst ist.

- Es ist aber durchaus möglich, dass sich in Zukunft verstärkt Auswirkungen des Europäischen Rechts auf das deutsche Religionsrecht ergeben werden. Das gilt vermutlich vor allem für das Arbeitsrecht (Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer) und das Wettbewerbsrecht (staatliche Subvention karitativer Einrichtungen).

## **A. Europarat**

- Dokumente:
  - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), von 1950
    - Art. 9: Religionsfreiheit
      - allerdings mit einem Gesetzesvorbehalt
    - Art. 14: Diskriminierungsverbot
  - Zusatzprotokoll zur EMRK, von 1952
    - Art. 2: Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder
- Rechtsprechung:
  - Für die Rechtsprechung über Streitigkeiten aus der EMRK besteht der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ (EGMR), in Straßburg
    - Seit 1998 besteht dort die Möglichkeit der Individualklage.
  - Europäische Gerichtsentscheidungen aus den Jahren 1965 bis 2001 sind gesammelt in der Reihe „Entscheidungen in Kirchensachen“ (KirchE), Band 42; für die Zeit ab dem Jahr 2002 sind die Entscheidungen in die einzelnen Bände dieser Reihe aufgenommen.
    - Für die Zeit zwischen 1993 und 2001 sind in dieser Buchreihe insgesamt 43 Entscheidungen des EGMR abgedruckt, also ca. 5 pro Jahr.
    - In den letzten Jahren ist die Anzahl der religionsrechtlichen Entscheidungen eher noch etwas gewachsen.<sup>28</sup>
  - Beispiel:
    - Ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen widerspricht nach der Rechtsprechung des EGMR nicht der Religionsfreiheit.<sup>29</sup>

## **B. Europäische Union**

- 1) Primärrecht: Die grundlegenden Regelungen der EU werden als „Primärrecht“ bezeichnet. Für das Religionsrecht sind vor allem zwei Dokumente von Bedeutung:
  - Vertrag über die Europäische Union (EUV), in der Fassung des Vertrag von Lissabon, von 2007, in Kraft seit 1.12.2009
    - Präambel: "... schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des

<sup>28</sup> Auflistung unter: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=7527>

<sup>29</sup> Entscheidung vom 15. Februar 2001: KirchE 42, 485

Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, ..."

- Art. 6 I: Anerkennung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; darin:
  - Art. 10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
  - Art. 14 III: Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder
  - Art. 21: Diskriminierungsverbot
  - Art. 22: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“
- Art. 6 II: Beitritt der EU zur EMRK (noch nicht erfolgt)
- Art. 6 III: Grundrechte der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in der Fassung des Vertrags von Lissabon:
  - Art. 10: Diskriminierungsverbot
  - Art. 17 I: „Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“
    - Z. B. respektiert die EU gleichermaßen das System der Staatskirche (z. B. England) und der Trennung von Kirche und Staat (z. B. Frankreich).
  - Art. 17 III: „Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“
  - Art. 19: Gesetzgebung gegen Diskriminierungen
- 2) Sekundärrecht: Das von den Organen der EU auf der Grundlage des Primärrechts für einzelne Sachbereiche erlassene Recht wird als „Sekundärrecht“ bezeichnet.
  - Das Primärrecht sieht keine Regelungskompetenz der EU für religionsrechtliche Fragen vor. Das Unionsrecht kann aber mittelbar, d. h. im Zusammenhang mit anderen Sachbereichen, auch auf das Religionsrecht einwirken.
  - Zu den einzelnen Richtlinien, die unter anderem auch religionsrechtliche Fragen betreffen, gehören z. B. die folgenden:
    - Fernsehrichtlinie, von 1989 = die erste EU-Richtlinie, die überhaupt irgendwie von religiösen Belangen Kenntnis nahm
      - legt fest, dass Gottesdienste nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen
    - Tierschutzrichtlinie, von 1993
      - ermöglicht das Schächten aus religiösen Gründen
    - Datenschutzrichtlinie, von 1995
      - stellt Daten über religiöse Überzeugungen unter einen besonderen Schutz
    - Antidiskriminierungsrichtlinie, von 2000
      - Verbot von religiöser Diskriminierung; aber Ausnahmen für Religionsgemeinschaften als Arbeitgeber
- Rechtsprechung:
  - Dafür besteht der „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ (EuGH) in Luxemburg.
  - Da es auf EU-Ebene lange Zeit nur wenige religionsrechtliche Rechtsnormen gab, gab es bislang auch kaum einschlägige Gerichtsurteile.

- Die Buchreihe „KirchE“ verzeichnet für den Zeitraum 1974 bis 2001 insgesamt 4 Entscheidungen.
- Durch die Aufnahme religionsrechtlicher Bestimmungen in den Vertrag von Lissabon (2007) könnte es in der Zukunft zu einer steigenden Anzahl von religionsrechtlichen Entscheidungen des EuGH kommen; bislang zeichnet sich das aber noch nicht ab.<sup>30</sup>

## Hinweise zur Prüfung

- Art der Prüfung:
  - Mag. theol.
    - Die Vorlesung gehört zu Modul 12. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche Prüfung (15 Min.), zu deren Stoff ausschließlich diese Vorlesung gehört.
  - Dipl. Theol.
    - Der Stoff der Vorlesung gehört zum Fachabschluss Kirchenrecht.
    - Wenn man – wie es in Sankt Georgen üblich ist – die Möglichkeit, im Fach Kirchenrecht einen sbL zu erwerben, durch die Übungen im Eherecht ausschöpft, kommt der Stoff dieser Vorlesung nur für den Fachabschluss in Frage.
    - Andernfalls kann auch ein sbL erworben werden, aber nur zusammen mit einer der anderen einstündigen Vorlesungen im Fach Kirchenrecht.
  - Postgraduales Studium
    - Es kann ein sbL erworben werden, aber nur zusammen mit einer der anderen einstündigen Vorlesungen im Fach Kirchenrecht.
- Prüfungsstoff (für alle Studiengänge)
  - Prüfungsinhalt ist die gesamte Vorlesung.
  - Erforderliche Kenntnis der Rechtsquellen:
    - Was das GG und die WRV angeht, wird eine sehr genaue Kenntnis erwartet. Auch die Nummern der einzelnen Artikel und Absätze sollen gewusst werden.
    - Bei allen anderen Rechtsquellen sind solche „Zahlenkenntnisse“ nicht erforderlich.
  - Ausländische Studierende können nach Rücksprache mit mir (bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist für die betreffende Prüfung) einen alternativen Prüfungsstoff wählen; er umfasst:
    - §§ 1 bis 3 der Vorlesung
    - ca. 30 Seiten, vom Studierenden vorzuschlagende Literatur über das Religionsrecht seines eigenen Landes; diese Literatur muss in Dt., Engl., Frz., It. oder Span. verfasst sein.

---

<sup>30</sup> Auflistung der Entscheidungen: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=7525>